



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Familienstand: „geschieden“. Die Ehegerichtsbarkeit im  
Erzherzogtum Österreich unter der Enns nach 1783“

Verfasserin

Stephanie Kohlbauer

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, Februar 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin:

Ao Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner



## Danksagung

*So eine Arbeit wird eigentlich nie fertig, man muß sie für fertig erklären, wenn man nach Zeit und Umständen das möglichste getan hat.*

*(Johann Wolfgang von Goethe – Italienische Reise, 1787)*

An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen, die mich während der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben. Bei meiner Diplomarbeitsbetreuerin Andrea Griesebner für ihre Unterstützung bei der Themenfindung sowie für ihren unermüdlichen Einsatz bei der mehrmaligen Durchsicht der Arbeit sowie ihr Feedback. Burghard Gaspar gilt ein Dankeschön für sein unkompliziertes Entgegenkommen beim Bereitstellen des Inventarverzeichnisses und der Quellen aus dem Stadtarchiv Eggenburg. Georg Tschannett hat sich viel Geduld und Zeit für das gemeinsame Lesen unklarer Textstellen der in Kurrentschrift abgefassten Quellen genommen. Nina Stren hatte immer ein offenes Ohr für Schwierigkeiten, die unlösbar schienen und zeigte mir, dass das Schreiben auf der Fachbereichsbibliothek Geschichte sehr inspirierend sein kann. Auch die interessanten Gedanken und Anregungen von Seiten der Teilnehmer/innen der Diplomand/innen und Dissertant/innen-Seminare sind ein wertvoller Beitrag zu dieser Arbeit.

Von Herzen danke ich meiner Familie, ohne deren finanzielle Hilfe mein Studium nicht möglich gewesen wäre und weil sie mich immer bei meiner Aus- und Weiterbildung unterstützt hat. Schließlich möchte ich noch meine Freundinnen und Freunde erwähnen, deren motivierende Worte immer sehr aufbauend waren.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Danksagung .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>7</b>
Forschungsstand .....	8
Methode.....	11
<b>2. Quellen .....</b>	<b>13</b>
Quellenbeschreibung .....	16
Quellenkritik – der Umgang mit frühneuzeitlichen Quellen .....	20
<b>3. Ehegerichtsbarkeit nach 1783.....</b>	<b>23</b>
Das Josephinische Ehepatent von 1783 .....	24
Das Hofdekret vom 13. Oktober 1786 .....	29
Das „Josephinische Gesetzbuch“ von 1786 .....	29
Das Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch von 1811.....	30
<b>4. Fallbeispiele .....</b>	<b>32</b>
<b>4.1. Maria Anna Wimmerin – Johann Wimmer 1785 .....</b>	<b>34</b>
Die Eheschließung.....	34
Die Scheidung .....	39
Die Verlassenschaft.....	43
Resümee zur Ehescheidung Wimmer .....	45
<b>4.2. Helena Maria Schlennerin – Leopold Joseph Schlenner 1792.....</b>	<b>46</b>
Eine Misshandlungsklage .....	46
Die Scheidung .....	49
Resümee zur Scheidung des Ehepaars Schlenner .....	51
<b>4.3. Anna Niklin – Jakob Nikl 1815.....</b>	<b>52</b>
Die Nullitationsbeschwerde des Jakob Nikl.....	53
Die Scheidung .....	60
Resümee zur Ehescheidung Nikl .....	66
<b>4.4. Barbara Mayrin – Joseph Mayr 1820 .....</b>	<b>68</b>
Die Trennung.....	68
Nochmalige Scheidungsgesuche.....	78
Die Scheidung .....	82
Die Wiedervereinigung.....	84
Resümee zur Ehescheidung Mayr .....	86
<b>5. Resümee.....</b>	<b>88</b>
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>91</b>

Ungedruckte Quellen.....	91
Gesetze und Verordnungen.....	93
Literatur .....	93
Nachschlagewerke und Internetquellen .....	98
<b>Anhang - Quellen (Auswahl).....</b>	<b>101</b>
<b>Ehescheidung Wimmer .....</b>	<b>101</b>
„Heurathscontract“ vom 11. Februar 1772.....	101
„gerichtlicher Vertrag“ vom 5. März 1785.....	102
Erklärung/Donationsinstrument vom 05. März 1785 .....	104
<b>Ehescheidung Schlenner.....</b>	<b>105</b>
gerichtlicher Vertrag vom 12. März 1792 .....	105
<b>Ehescheidung Nikl .....</b>	<b>107</b>
Vergleich vom 8. April 1815.....	107
<b>Ehescheidung Mayr .....</b>	<b>108</b>
erstes nochmaliges Scheidungsgesuch, undatiert .....	108
Beweggründe und Urteil vom 26. Februar 1820 .....	110
<b>Abstract (Deutsch) .....</b>	<b>113</b>
<b>Abstract (Englisch) .....</b>	<b>113</b>
<b>Lebenslauf .....</b>	<b>115</b>

## 1. Einleitung

Im Rahmen des Forschungspraktikums „Werkstätten der HistorikerInnen. Frühneuzeitliche Quellen im Marktarchiv Perchtoldsdorf“, geleitet von Andrea Griesebner, kam ich im Sommersemester 2009 zum ersten Mal in Berührung mit frühneuzeitlichen Quellen zum Thema Ehekonflikte. Mein Interesse für das Themengebiet war sofort geweckt. Nach einigen Überlegungen zu Zeit und Raum meiner Untersuchung, beschloss ich mich in meiner Diplomarbeit mit der Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich unter der Enns nach 1783, d.h. nach der kirchlichen Zuständigkeit, zu beschäftigen. Mich interessierte wie die Bestimmungen des Josephinischen Ehepatents bzw. des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches in der Realität umgesetzt wurden. Ausschlaggebend für meine Themenwahl war unter anderem, dass bisher sehr wenig auf dem Gebiet geforscht wurde. Wie auch Ellinor Forster in ihrer Dissertation anmerkt, haben Einzeluntersuchungen im Kontext von Scheidungen bisher ihren Schwerpunkt entweder auf die Frühe Neuzeit gelegt, oder setzten „um die Wende zum 20. Jahrhundert“ ein.<sup>1</sup> Für meine Diplomarbeit war daher viel Raum für quellenbasiertes Arbeiten gegeben. Die hier vorgenommene Analyse von vier Scheidungsakten lässt selbstverständlich keine allgemeingültigen Aussagen zu, kann in Zusammenschau mit bisherigen Forschungsergebnissen allerdings dazu beitragen, bestimmte Aussagen anderer Historiker/innen zu dem Thema zu bestätigen oder bekräftigen.

Ein besonderes Augenmerk wird in der Arbeit dem Verhältnis von Rechtsnorm und Rechtspraxis gewidmet. Wurden Gesetze von Behörden und Untertan/innen bzw. deren Rechtsvertretern immer befolgt? Wenn es Abweichungen gab, worauf können diese zurückgeführt werden? Auf Unwissenheit, Unsicherheiten ob der geänderten Gesetze oder auch auf Absichten, um die eigenen Interessen besser vertreten zu können?

Welche Argumente brachten Frauen vor – in den vier Scheidungsakten aus Eggenburg brachten jeweils die Ehegattinnen die Scheidungsklage ein – um die Scheidung zu erreichen? Bei einvernehmlichen Scheidungen waren laut Gesetz keine Scheidungsgründe anzuführen. Können aus den Quellen dennoch Gründe rekonstruiert werden? Die Arbeit will Antworten auf diese Fragen geben und wird u. a. zeigen, dass ökonomische Aspekte nicht nur bei der Eheschließung, sondern auch

---

1 Ellinor Forster, Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis (Universität Innsbruck: unveröffentlichte Dissertation 2007) 9.

der Ehescheidung im ausgehenden 18., beginnenden 19. Jahrhundert von großer Bedeutung waren.

### **Forschungsstand**

Die Themen Ehe/Ehescheidung von der Frühen Neuzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurden in den 1970er bis 1990er Jahren aus der Sicht der Familienforschung, Geschlechtergeschichte und der Sozialgeschichte behandelt. Erst seit Ende der 1990er Jahre gibt es ergänzend dazu auch kultur- und rechtsgeschichtliche Untersuchungen.<sup>2</sup> Wobei auch hier – wie bei vielen geschichtlichen Themenbereichen – besonders eine räumliche Konzentration festzustellen ist. Für Deutschland beispielsweise sind vielfach wissenschaftliche Arbeiten rund um das Thema Ehe vorhanden. Viele der Ergebnisse können nur bedingt auf österreichische Gebiete übertragen werden, da sie größtenteils protestantische Gebiete behandeln. Ausführliche Regionalstudien v. a. aus dem schweizer und süddeutschen Raum gibt es zum Thema „Gewalt in der Ehe“.<sup>3</sup> Ein Aspekt, der auch in Trennungsgesuchen oft thematisiert wurde. In den letzten Jahren traten neben zivil- und kirchenrechtliche auch kriminalgeschichtlich bzw. strafrechtlich ausgerichtete Arbeiten, die sich mit Ehekonflikten vor Ehegerichten beschäftigten.<sup>4</sup> Die Forschungen zum Thema „Ende einer Ehe“ haben sich mehrheitlich auf das Thema der Witwenschaft (hier fast ausschließlich Frauen!) konzentriert, also die Auflösung der Ehe durch den Tod des/Ehepartners oder der Ehepartnerin.<sup>5</sup> Für die katholische Kirche war dies – abgesehen von der Annullierung – auch die einzig legitime Möglichkeit für eine Eheauflösung.

Das Konzept der Ehe war wirtschaftlichem und sozialem Wandel unterworfen. Zwei grundlegende Änderungen wurden dabei von der Geschichtswissenschaft besonders intensiv erforscht. Einmal die Zeit der Reformation (Ende 15./Anfang 16. Jahrhundert), als Reformatoren, allen voran Martin Luther am katholischen Ehever-

---

2 Für einen umfangreichen Forschungsüberblick siehe u.A.: Siegrid *Westphal*, Inken *Schmidt-Voges*, Anette *Baumann* (Hg.), *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit* (München: Oldenburg 2011); Ellinor *Forster*, Margareth *Lanzinger*, *Stationen einer Ehe. Forschungsüberblick*. In: *L'Homme Z.F.G.* 14/1 (2003) 141-155.

3 exemplarisch: Susanna *Burghartz*, *Verführung oder Vergewaltigung? Reden über sexuelle Gewalt vor dem Basler Ehegericht in der Frühen Neuzeit*. In: Bettina *Dausien*, Martina *Hermann*, Mechtild *Oechsle*, Christiane *Schmerl*, Marlene *Stein-Hilbers* (Hg.), *Erkenntnisprojekt Geschlecht. Feministische Perspektiven verwandeln Wissenschaft* (Opladen: Leske + Budrich 1999) 325-344.; Michaela *Hohkamp*, *Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes*. In: Alf *Lüdtke*, Thomas *Lindenberger* (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit* (Frankfurt am Main 1995) 276-302; Francisca *Loetz*, *Sexualisierte Gewalt 1500-1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung* (Frankfurt am Main: Campus 2012).

4 exemplarisch: Siegrid *Westphal*, *Ehen vor Gericht. Scheidungen und ihre Folgen am Reichskammergericht* (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 35) (Wetzlar: 2008); Alexandra *Lutz*, *Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit* (Geschichte der Geschlechter 51) (Frankfurt/Main et al. 2006).

5 exemplarisch: Gesa *Ingendahl*, *Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie* (Frankfurt/Main et al. 2006); Britta-Juliane *Kruse*, *Witwen. Kulturgeschichte eines Standes in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Berlin 2007).



ständnis rüttelten. Wie Sylvia Möhle festhält, sprachen protestantische Theologen der Ehe den Sakramentscharakter ab und stellten damit den Grundsatz der Unauflöslichkeit zur Disposition.<sup>6</sup> Während für Protestanten eine Scheidung mit Möglichkeit der Wiederverheiratung für den unschuldig geschiedenen Teil bei Ehebruch oder böswilligem Verlassen durch den Partner möglich wurde, hielt die katholische Kirche am Konzil von Trient im Dekret Tametsi (1563) am sakramentalen Charakter und daher der Unauflöslichkeit der Ehe fest. Das kanonische Eherecht und die Zuständigkeit der Kirche in Ehesachen wurden bestätigt.<sup>7</sup> Die zweite intensiv beforschte Zeit bildet die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo aufklärerische Debatten die Ehe ins Zentrum des Interesses rückten. Das naturrechtliche Verständnis und ein neuer Blick auf Geschlechterverhältnisse erregten die Aufmerksamkeit von Historiker/innen. Themenschwerpunkte waren der Wandel der Ehe unter den Stichworten von der „Vernunft- zur Liebesehe“ und vom „Arbeits- zum Liebespaar“.<sup>8</sup> Wie Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges und Anette Baumann in ihrem Buch „Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit“ schreiben, galten „Liebe und emotionale Zuneigung im 16. und 17. Jahrhundert keineswegs als Voraussetzung für eine Eheschließung. Ökonomische und soziale Aspekte standen im Vordergrund, individuelle Neigungen und Gefühle spielten eine untergeordnete Rolle.“<sup>9</sup> Erst im 18. Jahrhundert habe sich das Konzept der *romantischen Liebe entwickelt*. Soweit die Theorie. Forschungen zur sozialen Praxis der Geschlechterbeziehungen zeigen für das Ende des 18. Jahrhunderts, dass obwohl sich Vorstellungen über Ehevoraussetzungen änderten, in Punkto Eheschließung und Ehealltag althergebrachten Verhaltensmustern weiter fortbestanden.<sup>10</sup>

Um 1800 ist eine Säkularisierung des Rechts bemerkbar. In katholischen Territorien wurden die zivilrechtlichen Aspekte von Ehen an die Zuständigkeit ziviler Gerichte übergeben.<sup>11</sup> Für Österreich macht sich dies in der Ausarbeitung des Josephinischen Ehepatents (1783) und dessen Weiterführungen, dem Josephinischen Gesetzbuch (1787) sowie dem Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch (1811/12) bemerkbar. Für das Gebiet des heutigen Österreich wurde die Ehegerichtsbarkeit

---

6 Sylvia Möhle, Ehekongflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740-1840 (Frankfurt am Main, New York: Campus 1997) 9.

7 zum Wandel des Kirchenrechts siehe v.a.: Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Band 3 (Wien: Herold 1959).

8 Exemplarisch: Heide Wunder, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit (München: C.H. Beck 1992).

9 Siegrid Westphal et al. (Hg.), Venus und Vulcanus (2011) 19.

10 Siegrid Westphal et al. (Hg.) Venus und Vulcanus (2011) 20.

11 Vgl. Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien: Springer 2008).

der Kirche in einigen Diplomarbeiten untersucht. Sehr wenig Literatur aber geht auch auf das späte 18. und frühe 19. Jahrhundert ein.<sup>12</sup> Mit Spannung erwarten können wir sowohl die Dissertation von Georg Tschannett, welcher zur Scheidung von Tisch und Bett in Wien zwischen 1783 und 1850 forsch und schreibt sowie die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Ehen vor Gericht“ unter der Leitung von Andrea Griesebner.<sup>13</sup>

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die zivile Ehegerichtsbarkeit im Gebiet des Heiligen römischen Reichs noch weiterer Forschungen bedarf. Hier gab es Gebiete mit unterschiedlichen Konfessionen und Ehegesetzgebungen. Noch sind nur wenige Arbeiten vorhanden, die sich mit dem Thema Scheidung auseinandersetzen. Alexandra Lutz konnte in ihrer Forschung herausfinden, dass gerade in Ländern, in denen eine Scheidung nicht oder nur unter äußerst schwierigen Bedingungen möglich war, das Thema Trennung bzw. Scheidung gut erforscht ist.<sup>14</sup> Was vielleicht auch daran liegt, dass dort, wo es notwendig war zu argumentieren, um eine Trennung durchzusetzen, viel behördliches Schriftgut produziert wurde, welches Historiker/innen als Quellenmaterial zur Verfügung steht. Behandelt wurde v. a. die Scheidungspraxis in der Reformationszeit, wobei die Frage nach Scheidungsursachen sehr prominent war. Die Scheidungsfolgen sind nur am Rande erforscht.<sup>15</sup> Was weiter kaum verwundert, sind die Folgen doch anhand von Quellen viel schwieriger zu fassen, weil das Leben und der Alltag nach der Scheidung selten schriftlich dokumentiert wurden. Die jüngsten Arbeiten zum Thema Scheidung sind kulturhistorisch ausgerichtet und legen ihren Schwerpunkt auf die Innenwelten von Beziehungen. Es werden handlungsleitende Werte und kulturelle Orientierungen in ehelichen Krisensituationen betrachtet. Dabei werden auch die unteren Schichten der Bevölkerung erforscht, weil Historiker/innen erkannten, dass nicht nur wohlhabende Paare, die über genügend finanzielle Mittel verfügten, Trennungen anstrebten.<sup>16</sup> Wie Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges und Annette Baumann in Anlehnung an Alexandra Lutz feststellten, trennten sich Ehepaare der Unterschicht oft eigenmächtig, wenn die Ehe nicht mehr ihren

---

12 Exemplarisch: Brigitte Holzweber, „Sie habe alle bitterlichkeiten des ehestandts zwar außgestanden, nunmehr aber müsse sie klagen ...“ – Emotionen und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums 1741-1752. (Universität Wien: unveröffentlichte Diplomarbeit 2012); Martina Bergmann, „allezeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783) (Universität Wien: unveröffentlichte Diplomarbeit 2009).

13 Andrea Griesebner, Forschungsprojekt - Ehen vor Gericht. Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Online: <http://ehenvorgericht.wordpress.com/forschungsprojekt/> (Zugriff vom 03.10.2012).

14 Alexandra Lutz, Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 2006).

15 Vgl. Siegrid Westphal et al. Venus und Vulcanus (2011) 173.

16 Vgl. Siegrid Westphal et al. Venus und Vulcanus (2011) 174.

Erwartungen entsprach.<sup>17</sup> Ellinor Forster gibt jedoch zu bedenken, dass in Fällen, in welchen sich Ehepartner eigenmächtig voneinander trennten, keine Klage auf Unterhalt vor Gericht möglich war, da es sich um eine rechtlich nicht erlaubte Trennung handelte. Da eine Wiederheirat ausgeschlossen war, mussten insbesondere Ehefrauen entweder über ein ausreichendes eigenes Einkommen verfügen oder die Ehepartner den Unterhalt vor der Trennung einvernehmlich beschließen.<sup>18</sup>

### **Methode**

Um mich dem Thema der Ehegerichtsbarkeit im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert anzunähern, wäre es im Rahmen einer Diplomarbeit möglich, Literatur zu suchen und diese „zusammen zu fassen“. Doch das reichte mir zum einen nicht aus und ist, wie oben bereits mehrmals erwähnt, aufgrund der nur spärlich vorhandenen Literatur zu diesem Zeitraum ein aussichtsloses Unterfangen. Mir ist es als Historikerin wichtig mit Quellen, d.h. Akten aus dem Archiv zu arbeiten. Im Rahmen einer Diplomarbeit kann der Umfang nicht so groß sein, wie beispielsweise für eine Dissertation oder ein Forschungsprojekt. Daher habe ich meine Quellenrecherche auf die Stadt Eggenburg beschränkt. Ich möchte bei der Arbeit mit den Quellen einen feministisch perspektivierten mikrogeschichtlichen Zugang anwenden, auch wenn es keine groß angelegte Studie zu einer ganzen Ortschaft sein kann.

Die Mikro-Geschichte sorgte in den 1990er Jahren für eine Kritik an der Sozialgeschichte. Lange Zeit wurde sie „als die unterste und minderste Variante der Geschichte“ kritisiert.<sup>19</sup> Das ist zum Teil auch heute noch der Fall. Sie würde sich in Details verlieren und keinen Beitrag zur wichtigen großen Geschichtserzählung leisten. Tatsache ist jedoch, dass viele Historiker/innen mittlerweile das Arbeiten auf mikrogeschichtlicher Ebene für sich entdeckt haben. Wie beispielsweise Michaela Hohkamp in ihrer Studie „Herrschaft in der Herrschaft“ bereits vor 15 Jahren zeigte, haben „Resultate aus Spezialforschungen über einzelne Regionen, Städte und Dörfer“ entgegen allen Annahmen sehr wohl eine Bedeutung beziehungsweise Geltung für die sogenannte Allgemeine Geschichte.<sup>20</sup> Denn, wie sie in Anlehnung an Giovanni Levi betont, untersuchen Historiker/innen keine Dörfer, sondern *in*

---

17 Vgl. Siegrüd Westphal et al. Venus und Vulcanus (2011) 174.

18 Vgl. Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 14.

19 Hans Medick, Mikro-Historie. In: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. (Göttingen 1994) 40.

20 Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780 (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998) 11.

Dörfern.<sup>21</sup> Hohkamp zeigt in ihrer Studie, dass Herrschaft ohne Untertanen und damit kleinere Einheiten (Orte oder Dörfer) nicht funktioniert. Die Untertanen sind Teil der Herrschaft und ihre Geschichte ist daher Teil der traditionellen Geschichte. Auch Hans Medick hat sich in seiner umfassenden Studie „Weben und Überleben in Laichingen“ mit Lokalgeschichte als „allgemeiner“ Geschichte auseinandergesetzt.<sup>22</sup> Er gesteht ein, dass das Suchen von Quellen und das Auswerten derselben mühsam und langwierig waren. Medick knüpfte an die Lebensgeschichten der einzelnen „kleinen Leute“ stets „die Erörterung umfassender Frage- und Problemstellungen“.<sup>23</sup> Dadurch zeigte er auch, dass Details dazu beitragen „Zusammenhänge der Allgemeinen Geschichte“ zu erschließen.<sup>24</sup>

Ein mikrogeschichtlicher Ansatz, so die italienische Historikerin Gianna Pomata, ist besonders hilfreich bei der Erforschung von Aspekten und Personen, die in der allgemeinen Geschichtserzählung ausgelassen werden.<sup>25</sup> Laut ihrem 1998 erschienen Aufsatz „Close-ups and Long Shots“ zum Beispiel Frauen. In der westeuropäischen Geschichtsschreibung habe lange Zeit die Vorstellung der männlichen Erbfolge vorgeherrscht. Der Vater gab seinen Namen, seine Stellung und vor allem seine Macht an den Sohn weiter. Frauen waren demnach Randfiguren. Kern der Geschichtserzählung waren Politik und Militär, Bereiche, die mit Macht, Machtkampf und Machtwechsel zusammenhängen. Da Frauen keine Macht zugestanden bekamen bzw. weitergeben konnten, spielten sie in der Politik und im Militär und folglich auch in der Geschichtsschreibung keine Rolle. In den 1970er Jahren entwickelte sich die „Frauengeschichte“ als eigenständiger – keinesfalls in die „allgemeine“ Geschichte integrierter – Ansatz. Erforscht wurde mit Vorliebe die Geschichte einiger herausragender „großer“ Frauen. Doch ihre Erfahrungen sind nicht verallgemeinerbar für alle Frauen. Schwierigkeiten bei der Einordnung der Frauen in die politisch/militärische Geschichtsschreibung ergeben sich v.a. dort, wo Frauen andere Erfahrungen als Männer machten. Wo Ereignisse, die allgemein als geschichtlich akzeptierte Wendepunkte gelten, für Frauen keine waren, weil sie zur gleichen Zeit an anderen Orten waren und andere Erfahrungen gemacht haben. Es stellt sich die Frage, ob es Sinn der Frauengeschichte ist, Kategorien zu finden, die

---

21 Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft (1998) 12.

22 Hans Medick, Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996).

23 Hans Medick, Weben und Überleben (1996) 15.

24 Hans Medick, Weben und Überleben (1996) 16.

25 hier und im Folgenden Gianna Pomata, Close-ups and Long Shots. Combining Particular and General in Writing the Histories of Women and Men. In: Hans Medick, Anne-Charlotte Trepp, Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven (Göttingen 1998) 99-124.

es ermöglichen eine Geschichte, die sowohl Männer als auch Frauen umfasst, zu schreiben oder ob es besser wäre, perspektivische Geschichte zu schreiben, die deutlich darauf hinweist, dass das was erforscht wird ein Teil des Ganzen ist, keinesfalls aber das Ganze. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach der Wertigkeit einer allumfassenden Geschichtserzählung, die „die halbe Menschheit“ – das heißt die Frauen – außer Acht gelassen hat.<sup>26</sup> Frauen haben immer mindestens die Hälfte der Bevölkerung ausgemacht. Es wäre sinnvoll „allgemeine“ und spezifische Geschichte zu kombinieren. Wie Siegfried Kracauer bereits Anfang der 1930er Jahren angemerkt hat, sollten Close-ups (Großaufnahmen, Mikro-Geschichte) mit Long-Shots (Totale, Makro-Geschichte) gemeinsam, wie beim Filme drehen, kombiniert werden. „What is needed is a constant movement back and forth between the different levels, from the particular to the general, and the other way around“, so Gianna Pomata.<sup>27</sup> Historiker/innen sollten stets die für ihre Fragestellungen passenden Perspektiven, mit welchen sie am besten arbeiten und das meiste aus den Quellen erfahren können, verwenden. „Close-analysis“ oder Mikro-Geschichte untersucht Privates, Persönliches, gelebte Erfahrung, laut Carlo Ginzburg und Carlo Poni die Bereiche, denen sich auch die Frauengeschichte widmet.<sup>28</sup> Wichtiges Kriterium bei der Verwendung von Mikro-Historie bleibt aber, wie Hans Medick betont, die Ausarbeitung einer Methode zur Verknüpfung von Daten und Quellen.<sup>29</sup>

## 2. Quellen

Siegfried Westphal meint, zur Erforschung von Ehe/Ehekonflikten in der Frühen Neuzeit, aber auch noch im 19. Jahrhundert, ist man entweder auf

*Quellen angewiesen, die den Diskurs bzw. Konzepte widerspiegeln und eher auf ein Eheideal bzw. Ehenormen hindeuten, oder es kann auf Gerichtsakten der Ehegerichte zurückgegriffen werden, die selbstverständlich ein stärkeres Licht auf die Konflikte und Probleme innerhalb von Ehen werfen und entsprechend der Parteistrategien ein einseitiges Bild einer ehelichen Beziehung zeichnen.<sup>30</sup>*

Idealiter sollten Historiker/innen beides tun: Wie u. a. meine Diplomarbeit zeigen soll, arbeiten viele Historiker/innen heute integrativ, kombinieren Quellen zu

---

<sup>26</sup> Vgl. Gianna Pomata, Close-ups and Long Shots (1998) 113.

<sup>27</sup> Gianna Pomata, Close-ups and Long Shots (1998) 115.

<sup>28</sup> Vgl. Carlo Ginzburg, Carlo Poni, The Name and the Game. Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace. In: Edward Muir, Guido Ruggiero (Hg.), Microhistory and the lost People of Europe (Baltimore 1991) 1-10.

<sup>29</sup> Hans Medick, Mikro-Historie (1994) 45.

Konzepten, Idealen und Normen mit Gerichtsakten und fragen u. a. danach, wie weit Normen in der gelebten Praxis eine Rolle spielten.

### ***Vom Suchen und Finden der Quellen***

Meine Quellensuche war sehr langwierig und gekennzeichnet von einigen Rückschlägen. Nachdem viele Archive ihre Register nicht online zur Verfügung stellen, waren diverse Nachfragen bei Archiven in Niederösterreich erforderlich. Während einige Archive auf meine schriftlichen Anfragen nicht reagierten, bekam ich erste Termine für Archivbesuche vom Stadtarchiv Wiener Neustadt und dem Archiv der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.<sup>31</sup> Leider ließen sich in diesen Archiven keine Ehescheidungen finden. Da auch weitere Archivrecherchen ergebnislos blieben, hatte ich nur mehr wenig Hoffnung, doch noch Gerichtsakten zu Ehescheidungen zu finden. Im Dezember 2011 bekam ich endlich eine vielversprechende Inventarliste für das Stadtarchiv Eggenburg vom zuständigen Archivar Burghard Gaspar zugesandt. Für fünf Ehepaare waren Akten zu Trennungen bzw. Scheidungen von Tisch und Bett vermerkt und wie ein erster Archivbesuch ergab, bis auf einen Akt auch vorhanden.

### ***Eggenburg***

Den Ausgangspunkt meiner Diplomarbeit bilden also Quellen aus dem Stadtarchiv in Eggenburg. Eggenburg ist eine – wie sie von Tourismusverantwortlichen gerne vermarktet wird – *mittelalterliche* Stadt. Schon 1277 erhielt sie das Stadtrecht verliehen. Eggenburg gehörte gemeinsam mit Hainburg, Krems, Stein, Wiener Neustadt und Mautern zur „Familie“ des Wiener Stadtrechts.<sup>32</sup> Die Stadt liegt im Waldviertel, im Bezirk Horn, im heutigen Niederösterreich und gehörte im Untersuchungszeitraum zum Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Ist die Stadt heute in einer guten Stunde mit dem Auto oder per Bahn von Wien aus erreichbar, so gelangte man im späten 18./frühen 19. Jahrhundert – genauer bis 1869, als die Strecke Wien-Eggenburg der Franz-Josefs-Bahn eröffnet wurde - nur zu Fuß, zu Pferd oder per Kutsche in die Stadt. Eggenburg war durch seine „Lage an einem alten Feldweg nach Südböhmen und die Nähe zum *Rittersteig* von Krems nach

---

30 Siegrid Westphal et al. Venus und Vulcanus (2011) 21.

31 Homepage des Stadtarchivs Wiener Neustadt: <http://www.stadtarchiv.wiener-neustadt.at/kasten1.htm>; Homepage des Archivs der Marktgemeinde Brunn am Gebirge: <http://www.brunnamgebirge.at/archiv/index.htm> (letzter Zugriff jeweils 07.02.2013).

32 Vgl. hierzu Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte (2008) 6.

Südmähren“ ein bedeutender Handelsplatz.<sup>33</sup> Handel und Handwerk bzw. Gewerbe bestimmten auch das Leben der Stadtbewohner/innen.

### **„Ein Tag im Stadtarchiv von Eggenburg“<sup>34</sup>**

Das Stadtarchiv unter Leitung von Burghard Gaspar befindet sich seit 1995 im oberen Stockwerk des ehemaligen Bürgerspitals. Dass die Archivalien, die bis in das 13. Jahrhundert zurück datieren, noch vorhanden und verwendbar sind, ist mehreren Zufällen zu verdanken. So überstanden sie 1808 den großen Brand in Eggenburg, dem ein Großteil der Stadt zum Opfer gefallen war, und wurden an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bei der Begehung des Dachbodens des Sparkassengebäudes (heute Rathaus) wieder entdeckt und geborgen.<sup>35</sup>

Archivarbeit ist sehr interessant, erfordert aber eine genaue Planung. Wie Arlette Farge schreibt ging „ohne Disziplin beim Exzerpieren [...] und strikte Zeiteinteilung [...] gar nichts.“<sup>36</sup> Es ist wichtig sich immer wieder darauf zu besinnen, was das Ziel ist, um nicht abzuschweifen und aus Interesse jeden Akt, den man in Händen hält, zu lesen. Denn sonst verbringt man ganze Nachmittage damit in Kartons zu stöbern und die Aufzeichnungen über diverse Untertan/innen der Stadt Eggenburg zu erkunden. Die Arbeit im Archiv ist „vielfältig und zugleich spannend“.<sup>37</sup> Für das Stadtarchiv Eggenburg gibt es ein umfangreiches Inventar, wobei es (noch) nicht alle vorhandenen Aktenstücke verzeichnet. Deshalb kann es auch immer wieder vorkommen, dass man Zufallsfunde macht. Solche Erfolgserlebnisse ermutigten jedes Mal aufs Neue weiter zu machen und durchzuhalten. Der erste Teil der Arbeit war es, die gefundenen Quellen zu digitalisieren. Das ist zum Glück im Stadtarchiv Eggenburg unkompliziert möglich. Mit der eigenen Digitalkamera darf jedes Aktenstück fotografiert werden. Doch der weitaus wichtigere Teil der Arbeit folgte nach dem Archivbesuch, nämlich die Ordnung, Transkription und Analyse sowie Interpretation der Akten. Denn die „Geschichte [der Quellen] existiert nur in dem Moment, in dem man sie [...] befragt, aber nicht in dem Augenblick, in dem man sie findet.“<sup>38</sup>

---

33 Niederösterreich Chronik auf der Homepage des *Landesmuseums Niederösterreich*. Online: <http://geschichte.landmuseum.net>

34 Angelehnt an „Ein Morgen in der Bibliothèque de l’Arsenal“ in: Arlette Farge, *Der Geschmack des Archivs* (Göttingen: Wallstein 2011 [Original 1989]) 15.

35 Archivbeschreibung anhand der Informationen des Österreichischen Staatsarchivs. Unter <http://oesta.gv.at/>

36 Arlette Farge, *Vom Geschmack des Archivs*. In: *Werkstatt Geschichte* 5 (1993) 13.

37 Arlette Farge, *Vom Geschmack des Archivs* (1993) 13.

38 Arlette Farge, *Vom Geschmack des Archivs* (1993) 15.

## **Quellenbeschreibung**

*Im Winter wie im Sommer sind sie eisig; die Finger werden steif, während sie die Dokumente entziffern, und beim Kontakt mit Pergament- oder Chiffon-Papier verfärben sie sich durch den kalten Staub. Für ungeübte Augen sind sie schlecht lesbar, auch wenn sie sich manchmal in eine penible und ebenmäßige Schrift kleiden. Sie erscheinen auf dem Lesetisch, meistens als Stoß, mit Bindfaden oder einem Gurt zusammengehalten, auf alle Fälle gebündelt, die Ecken von der Zeit oder den Ratten angefressen; da sie (unendlich) kostbar und abgenutzt sind, behandelt man sie mit großer Bedachtsamkeit, aus Angst, auch nur ein winziger Ansatz von Beschädigung könnte für immer bleiben.<sup>39</sup>*

Arlette Farge beschreibt hier sehr typische Erfahrungen und Eindrücke, die man bei der Arbeit mit altem Verwaltungsschriftgut macht oder bekommt. Sie sollen jedoch nicht vor einem Archivbesuch abschrecken. Auch das Stadtarchiv Eggenburg ist im 21. Jahrhundert angekommen und im ehemaligen Bürgerspital, in dessen Gebäude sich befindet, gibt es eine Heizung, dass die Finger nicht zu steif werden vor Kälte, auch ein Waschbecken ist vorhanden, um den Staub von den Händen waschen zu können.

In meiner Arbeit verwende ich verschiedene Quellentypen: Zum einen und am wichtigsten, einzelne Scheidungsakten. Als Ergänzung dazu dienen Ratsprotokolle und für weitere Details, wie Geburtsdaten, Heiratsdaten, Sterbedaten, die Kirchenmatriken von Eggenburg sowie ein Verlassenschaftsakt.

## **Scheidungsakten**

Den größten Teil der von mir verwendeten Quellen aus dem Stadtarchiv Eggenburg machen Scheidungsakten aus. Sie befinden sich in Archivkartons gebündelt mit anderen Akten, zusammengehalten durch einen Bindfaden. Die Scheidungsakten sehen sehr unterschiedlich aus, es gibt keine starren Formvorschriften, d.h. obrigkeitlich vorgegebenen Formulare oder Anordnungen, denen sie folgen. Vorstellen kann man sie sich als eine Sammlung von losen Schriftstücken, d.h. es handelt sich dabei entweder um einzelne Blätter oder Kanzleibögen. Teilweise wurden die Kanzleibögen auch zu „Heften“ gebunden. Viele der Bögen und Blätter tragen rote oder kunstvoll aus Papier gestanzte Siegel.<sup>40</sup> Die zu einem Ehescheidungsfall gehörenden Schriftstücke waren – wahrscheinlich im Zuge der Erstellung des Archivinventars – mittels Papierbögen zusammengefasst und be-

---

<sup>39</sup> Arlette Farge, *Der Geschmack des Archivs* (2011) 7.

<sup>40</sup> Das ist keine Besonderheit der Eggenburger Quellen, auch im Archiv der Marktgemeinde Perchtoldsdorf finden sich ähnliche Dokumente. Vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert* (Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2000) 107.



schriftet worden. Teilweise lagen sie aber auch mehr oder weniger „lose“ – mit anderen, nicht zum Fall gehörenden Aktenstücken – in den Archivkartons. In diesem Fall diente eines der zum Akt gehörenden Schriftstücke quasi als Umschlag für den Scheidungsakt. Die einzelnen Schriftstücke innerhalb der Faszikel waren nicht geordnet. Bei den Schriftstücken handelt es sich um Auszüge von Tagsatzungsprotokollen, Korrespondenzen mit dem niederösterreichischen Appellationsgericht, Pfarrzeugnisse, einen Ehevertrag, Inventarslisten, Versteigerungslisten und diverse andere Korrespondenzen und Bescheide sowie Honorarnoten. Von diesen Quellen möchte ich die Form der Tagsatzungsprotokolle beschreiben, da sie auch in anderen Archiven ähnlich vorkommen könnten.

### ***Tagsatzungsprotokolle***

Die in den für diese Arbeit herangezogenen Scheidungsakten vorhandenen Tagsatzungsprotokolle wurden nicht in die Ratsprotokolle der Stadt Eggenburg eingetragen. Sie sind lediglich in den Scheidungsakten hinterlegt und tragen als Titel „Tagsatzungsprotokoll“ oder „Protokoll“. Darunter steht der Ort (Eggenburg), an dem die Tagsatzung stattgefunden hat, und das Datum. Anschließend folgt der Name der Klägerin/des Klägers und des/der Beklagten. Diese Angabe ist in allen Fällen zentriert gehalten. Es folgt ein Block auf der rechten Seite des Blattes mit einem Kurzvermerk über den Gegenstand der Tagsatzung. Danach wird auf der linken Seite angeführt, dass „der Magistrat“ - d.h. die Ratsmitglieder, die am Ende des Protokolls unterschrieben haben - anwesend war. Darunter ist vermerkt, welche „partheyen“ anwesend waren. Parteien sind zum einen die Klägerin/der Kläger und der/die Beklagte, zum anderen deren Rechtsvertreter oder evtl. Eltern, erwachsene Kinder usw. Danach folgt eine Beschreibung dessen, was bei der Tagsatzung besprochen wurde. Die Beschreibung deckt nicht die volle Seitenbreite ab, es wird links ein Rand, ähnlich einem Korrekturrand in modernen Schulheften, frei gelassen. Dieser Rand wird für Anmerkungen – meistens Einschübe in den Fließtext – verwendet. In der Beschreibung werden die Aussagen der Klägerin/des Klägers und der/des Beklagten sowie die Entscheidung – oder vorläufige Entscheidung – „des Magistrats“, d.h. der anwesenden Ratsherren, zusammengefasst. Am Ende findet man jeweils die Unterschriften aller anwesenden Personen.

## Ratsprotokolle

*Raths-Bücher, Libri Senatus, werden diejenigen Bücher genannt, darinnen aufgezeichnet zu befinden, was von Zeit zu Tage in dem Rathe vorgehet, oder darinnen abgehandelt und beschlossen wird. Und ist kein Zweifel, daß hieraus gar wohl ein und anderer Beweis wider die Unterthanen genommen werden kann. Wie solche denn auch in den Fällen gleichmäßig zum Beweise dienen können; so viel absonderlich etwas alte und vorzeiten geschehene Dinge anbetrifft: weil sie nemlich allezeit die Vermuthung von sich haben, daß in einer solchen Raths-Versammlung eine ansehnliche Menge von Zeugen zugegen gewesen.*<sup>41</sup>

Wie Martin Scheutz und Herwig Weigl festhielten, sind Ratsprotokolle größerer Städte zu großformatigen Büchern gebunden. Sie enthalten selten Korrekturen und Streichungen und sind somit als Reinschriften zu erkennen. Es ist anzunehmen, dass sie erst nach Ende eines Jahres – oder mehrerer Jahre – gebunden wurden. Ein Band kann die Protokolle mehrerer Jahre enthalten, darauf wird auf dem Deckblatt Bezug genommen.<sup>42</sup> In den Protokollen wird die Verwaltungstätigkeit der Städte und Märkte dokumentiert.

Die Ratssitzungen sind in chronologischer Reihenfolge in die Bücher eingetragen. Nach dem Datum der Sitzung werden die anwesenden Ratspersonen genannt, danach die abgehandelten Angelegenheiten ausgeführt. Laut Martin Scheutz und Herwig Weigl gibt es im Wesentlichen zwei Formen wie Sitzungen aufgezeichnet wurden: Bei der ersten Variante wurde die ganze Seitenbreite genutzt und lediglich ein Betreff und/oder der Name des Antragstellers/der Antragstellerin hervorgehoben. Bei der zweiten Variante wurde die Seite in zwei Spalten geteilt. In der linken wurde ein Betreff und/oder der Name des Antragstellers/der Antragstellerin notiert, auf der rechten Seite, die Erledigung.<sup>43</sup> In den Ratsprotokollen von Eggenburg finden wir beide Varianten. Die erste in den älteren, die zweite in den jüngeren Ratsprotokollen. Der Rat selbst sollte die Ordnung in der Stadt sicherstellen und diente v.a. ab dem 18. Jahrhundert als „verlängerte[r] Arm des frühneuzeitlichen Staates, des Landesfürsten.“<sup>44</sup>

Im Verlauf meiner Arbeit nahm ich auch die Eggenburger Ratsprotokollbücher zur Hand, wobei diese für das späte 18./frühe 19. Jahrhundert weniger ergiebig sind als für die Jahrhunderte davor. Martin Weigl und Herwig Scheutz schreiben, dass die

---

41 Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste. Band 30, Seite 492, Spalte 1. Online: <http://www.zedler-lexikon.de>

42 Vgl. Martin Scheutz, Herwig Weigl, Ratsprotokolle in österreichischen Städten. In: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. Ein exemplarisches Handbuch (Wien, München: Oldenbourg 2004) 596.

43 Martin Scheutz, Herwig Weigl, Ratsprotokolle (2004) 599.

44 Martin Scheutz, Herwig Weigl, Ratsprotokolle (2004) 608.

Buchführung für größere Städte stärker ausdifferenziert ist als für kleine Märkte. Gertrude Langer-Ostrawsky meint, dass die Größe des Einzugsbereiches einer Kanzlei die Ausdifferenzierung der Buchführung beeinflusste.<sup>45</sup> Die Buchführung für Eggenburg ist, obwohl die Stadt nicht sehr groß ist sehr ausdifferenziert, was möglicherweise mit dem großen Einzugsbereich zusammenhängt. Es gibt eigene Bücher zu verschiedenen Themenbereichen. Die Eggenburger Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts umfassen noch ausführliche Abschriften dessen, was vor dem Rat der Stadt verhandelt und besprochen wurde. Auch die Protokolle des 18. Jahrhunderts können noch als *Gedächtnis* der Stadt bezeichnet werden, weil sie obrigkeitliche Mandate, Testamente und vieles mehr enthalten, welche Evidenz für spätere Zeiten bieten.<sup>46</sup> Für den Ehescheidungsfall Wimmer (1785) ist beispielsweise der gerichtliche Scheidungsvertrag im Ratsprotokoll dokumentiert.<sup>47</sup>

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigt sich ein anderes Bild. Nach der Magistratsreform von 1783 ging der Eggenburger Magistrat dazu über, Faszikel anzulegen. Die Tagsatzungsprotokolle wurden bei den Scheidungen in den Scheidungsakten selbst abgelegt und die Eggenburger Ratsprotokollbücher dienten lediglich als Findbehelf. Dies deckt sich mit den Beobachtungen von Gertrude Langer-Ostrawsky, die für die Herrschaft Fridau-Weissenburg, ebenfalls im heutigen Niederösterreich, bemerkt hat, dass im 19. Jahrhundert (Ehe)Verträge „vermehrt in Form von Einzelakten abgelegt“ wurden.<sup>48</sup> Die Eggenburger Ratsprotokolle ab dem 19. Jahrhundert listen unter fortlaufender Nummerierung nur mehr auf welche Personen weswegen beim Magistrat waren. Für den Ehescheidungsakt Mayr z.B. ist im Ratsprotokoll vermerkt, dass Barbara Mayrin bzgl. ihrer Scheidung vor dem Magistrat erschienen ist.<sup>49</sup> Sowohl vor als auch nach der Magistratsreform berücksichtigen die Eggenburger Ratsprotokolle das, was laut Zedlers eingangs erwähntem Lexikoneintrag ihre Aufgabe ist: Verträge, Verhandeltes, Vereinbartes und dgl. wiederauffindbar zu machen, sollte es nachträglich zu Unklarheiten und Rückfragen kommen.

---

45 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L'Homme Archiv 3, Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft) (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010) 30.

46 Martin Scheutz, Herwig Weigl, Ratsprotokolle (2004) 590.

47 Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Ratsprotokollbuch 1787-1789, Ratssitzung vom 05.03.1785, ohne Folioangaben.

48 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 30.

49 STAE, Ratsprotokollbuch 1809-1820, Ratssitzung vom 28.12.1819, fortlaufende Nr. 883, ohne Folioangaben.

## **Pfarrmatriken**

Die Eggenburger Pfarrmatriken von 1654 bis 1939 sind auf *Matricula Online* einsehbar.<sup>50</sup> Sie zählen zu den seriellen Quellen. Matriken sind sehr hilfreich, wenn es darum geht, die vorhandenen Daten der in den Scheidungsakten erwähnten Personen zu ergänzen. In den Scheidungsakten sind nämlich durchwegs keine Geburtsdaten oder Altersangaben vermerkt. Dabei sind diese Daten für die weitere Beschäftigung mit den in der Einleitung erwähnten Fragestellungen wichtig. Denn nur durch die Kenntnis von Geburtsdaten bzw. Alter können z.B. Altersunterschiede der Ehepartner ausgerechnet werden.

Die Matriken für Eggenburg umfassen Tauf-, Heirats- und Sterbematriken und wurden ab 1678 getrennt voneinander geführt.<sup>51</sup> Dabei ergeben sich über die Jahrhunderte unterschiedlich genaue Einträge, d.h. manchmal sind in den Heiratsmatriken auch keine Altersangaben zu finden, obwohl diese „Standard“ sein sollten. Die Recherche in den Matriken ist jedoch nur zielführend, wenn man weiß, wo die gesuchte Person geboren wurde, geheiratet hat oder gestorben ist. Wenn ein Ehepaar z.B. nicht in der Eggenburger Pfarre getraut wurde, ist es auch nicht in deren Matriken verzeichnet.

## **Quellenkritik – der Umgang mit frühneuzeitlichen Quellen**

Bei der Interpretation der Quellen ging es in erster Linie darum, nicht Richter zu spielen. Denn Historiker/innen sind keine Jurist/innen, die Fälle aus der Vergangenheit noch einmal aufrollen und das Urteil aus heutiger Sicht verifizieren oder falsifizieren.<sup>52</sup> Dies ist auch gar nicht möglich, denn wir haben mit den Akten keine Abbildung der Realität vor uns, teilweise fehlen sogar Aktenstücke. Wie Andrea Griesebner und Georg Tschannett für die Akten des Wiener Magistrats zwischen 1783 und 1793 festgestellt haben, wurden für einvernehmliche Scheidungen meistens das Scheidungsgesuch, das pfarrherrliche Zeugnis und der außergerichtliche Vertrag aufbewahrt. Für uneinvernehmliche Scheidungen ist meistens auch ein Urteil erhalten.<sup>53</sup> Auch für die Akten aus Eggenburg ist zu vermuten, dass das, was

---

50 *Matricula Online*: <http://matricula-online.eu/>. *Matricula-Online* ist ein Internetportal, auf welchem Pfarrmatriken aus Deutschland und Österreich digitalisiert und (derzeit) kostenlos, zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot wird laufend erweitert. (Stand November 2012)

51 Für 1654 bis 1677 wurden Taufen, Trauungen und Todesfälle in ein gemeinsames Buch eingetragen, online: <http://matricula-online.eu>

52 Vgl. Andrea *Griesebner*, im Forschungsseminar „Ehegerichte in der Frühen Neuzeit“ an der Universität Wien, Institut für Geschichte, im Sommersemester 2012 (09.05.2012).

53 Andrea *Griesebner*, Georg *Tschannett*, Ehen vor Gericht (1776-1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien. In: *Geschichte und Region/Storia e regione* 20 (2012 – im Druck) 64.

für eine spätere Nachvollziehbarkeit der rechtlich richtigen Handlungsweise des Magistrats nicht erforderlich war, skartiert wurde.

Berücksichtigt werden muss, wie Siegrid Westphal und Inken Schmidt-Voges betonen, dass Prozessakten Geschichten erzählen, die nach den Regeln juristischer Rhetorik konstruiert wurden. Sie folgen stereotypen Argumentationsmustern. Dennoch können Argumente vorgebracht und in die Akten aufgenommen worden sein, die für den Prozess nicht relevant waren, „aber von Klägern und Beklagten für bedeutsam und sagenswert gehalten wurden.“<sup>54</sup> Wichtig ist es, so Ulrike Gleixner, den Eindruck, der von den Protokollen vermittelt wird, zu hinterfragen und nicht als Abbildung der Wahrheit zu verstehen. Die Protokolle seien Ergebnisse von Aushandlungsprozessen.<sup>55</sup> Es ist davon auszugehen, dass (Tagsatzungs)protokolle nicht Wort für Wort das widerspiegeln, was bei der Tagsatzung gesagt und gefragt wurde. Sie sind vielmehr als Zusammenfassungen zu werten. Zu dieser haben sowohl der Kläger/die Klägerin als auch die Obrigkeit, wie Stadtrichter, aber auch die Stadtschreiber, ihren Beitrag geleistet. Die Männer und Frauen, welche vor den Magistrat traten, waren gezwungen die Ereignisse, über die sie berichten wollten, zu reflektieren. Die Obrigkeit stellte gezielt Fragen, die für sie zur Klärung des Sachverhalts von Bedeutung waren. Besonders wichtig ist es immer wieder zu fragen von wem, für wen und aus welchem Grund die einzelnen Akten entstanden sind.

Die Entwicklung von Ehestreitigkeiten vor Gericht umfasste einen mehrstufigen Transformationsprozess, auf den auch Michaela Hohkamp hinweist.<sup>56</sup> Auf der ersten Stufe wurde „Erlebtes in Erzähltes“ verwandelt. Es handelte sich hierbei noch um eine lose Sammlung von Erzählungen aus subjektiver Sicht. In einer zweiten Transformationsstufe folgte die schriftliche Fixierung dessen was mündlich vorgelesen wurde.<sup>57</sup> Die Verschriftlichung basierte auf den Notizen des Schreibers, die er während der Tagsatzungen/Anhörungen gemacht hatte. Da er nach Beendigung der Tagsatzung den Ausgang dieser kannte, konnte er eine stringente, „geschlossene Geschichte nach obrigkeitlichen Vorgaben [...] gestalten.“<sup>58</sup> Damit war der dritte Transformationsschritt abgeschlossen.

Während Michaela Hohkamp in ihrer Studie mit Protokollbänden der Obervogtei Triberg aus der Mitte des 18. Jahrhunderts arbeitete, sind die von mir verwendeten

---

54 Siegrid Westphal et al. *Venus und Vulcanus* (2011) 202.

55 Vgl. Ulrike Gleixner, *Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle*. In: *Werkstatt Geschichte* 11 (1995) 65.

56 Michaela Hohkamp, *Vom Wirtshaus zum Amtshaus*. In: *Werkstatt Geschichte* 16 (1997) 8-18.

57 Michaela Hohkamp, *Vom Wirtshaus zum Amtshaus* (1997) 10.

58 Michaela Hohkamp, *Vom Wirtshaus zum Amtshaus* (1997) 10.

Acten ungebunden. Die Scheidungen der Ehepaare Wimmer, Nikl und Mayr beschäftigten den Eggenburger Magistrat nur über einen kurzen Zeitraum, d.h. nicht mehr als ein Jahr, während im Fall des Ehepaars Schlenner über mehrere Jahre Aufzeichnungen, insbesondere Inventarlisten und Versteigerungsprotokolle, geführt wurden.

Der erste und älteste Fall der im Zuge der Arbeiten zu dieser Diplomarbeit im Stadtarchiv Eggenburg gefunden wurde, betrifft das Ehepaar Franziska und Karl Stöger und wurde zwischen 1777 und 1778 vor dem Passauer Konsistorium verhandelt.<sup>59</sup> Da ich mich in dieser Arbeit mit der weltlichen Ehegerichtsbarkeit nach 1783 beschäftige, werde ich auf ihr Trennungsverfahren nicht weiter eingehen.<sup>60</sup> In zeitlicher Reihenfolge der nächste Fall ist die Scheidung von Maria Anna Wimmerin und Johann Wimmer aus dem Jahr 1785.<sup>61</sup> Dieser Fall ist im Inventar des Stadtarchivs (noch) nicht verzeichnet. Sein Auffinden war mir möglich, weil er sich im selben Karton befand, wie der im Inventar verzeichnete Fall Nummer drei aus dem Jahr 1792, das Ehepaar Leopold und Helena Schlenner betreffend.<sup>62</sup> Der vierte Fall stammt aus dem Jahr 1815 und betrifft die Scheidung von Anna und Jakob Nikl.<sup>63</sup> Der fünfte Fall ist die Scheidung von Barbara Mayrin und Joseph Mayr aus dem Jahr 1820, die ein überraschendes Ende nimmt, aber dazu später mehr.<sup>64</sup> Ein sechster Scheidungsfall aus dem Jahr 1863, Magdalena und Ignaz Dietrich betreffend, befand sich nicht in dem im Inventar angegebenen Karton.<sup>65</sup>

Bei meinen drei Besuchen im Archiv in Eggenburg war ich überrascht, wie viele gut erhaltene Quellen die Zivilgerichtsbarkeit betreffend sich in dem Archiv befinden. Eine weitere Recherche wäre für eine größer angelegte Arbeit auf alle Fälle lohnenswert. Da jeder von mir bearbeitete Scheidungsfall seine Eigenheiten hat und daher verschiedenste interessante Aspekte zu beleuchten sind, werde ich die Fälle

---

59 STAE, Karton 160 Pfarre, Pfarrhof, Pfarrkirche St. Stephan zu Eggenburg, darin Bitte der Franziska Stögerin, Seifensiedermeisterin zu Eggenburg an das Passauer Konsistorium, sich von ihrem Ehemann trennen zu dürfen 1760; Karton 165, Schule, darin Causa Franziska und Karl Stöger, Ansuchen der Franziska Stögerin, dass ihr Mann, der durch seinen leichtsinnigen Lebenswandel alles heruntergewirtschaftet hat, auf ein Granitzhaus verbracht werde 1777 ff; Karton 209, Prozess der Franziska Stögerin, bürgerliche Seifensiederin, gegen den Rat der Stadt Eggenburg wegen der gegen sie verhängten Sequestration und der den Gläubigern erteilten Exekutionsbewilligung und Karton 231, Kriminalakten 18. Jahrhundert, darin Franziska Stögerin, Johann Michael Bach, außerehelicher Beischlaf, Ehebruch 1777.

60 Das Trennungsverfahren wird in dem von Andrea Griesebner geleiteten Projekt „Ehen vor Gericht. Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts“ (Online: <http://ehenvorgericht.wordpress.com/>) behandelt werden.

61 STAE, Karton 205, Zivile Rechtssachen, Parteienbringungen, Prozesseingaben 1615-1820, darin: Ehescheidung Anna Wimmerin – Johann Wimmer.

62 STAE, Karton 205, Zivile Rechtssachen, Parteienbringungen, Prozesseingaben 1615-1820, darin: Ehescheidung Helena Schlennerin und Leopold Schlenner.

63 STAE, Karton 11, Magistratsakten 1815, darin: Ehescheidung Anna und Jakob Nikl, Trennung von Tisch und Bett, Regelung des Unterhalts.

64 STAE, Karton 16, Magistratsakten 1820, darin: Ehescheidung Barbara und Joseph Mayr, Scheidung von Tisch und Bett und Festsetzung des Unterhalts.

65 STAE, Karton 158, Ehescheidungsakt Ignaz und Magdalena Dietrich 1863, nicht im Karton.

– im Teil zu den Fallbeispielen – in chronologischer Reihenfolge einzeln analysieren und am Ende ein Resümee dazu ziehen.

### 3. Ehegerichtsbarkeit nach 1783

In der Vormoderne wurde die Ehe im Normalfall durch den Tod eines Ehepartners beendet. Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges und Annette Baumann konstatieren, dass Scheidungen und Trennungen in Zentraleuropa selten gerichtlich ausgetragen wurden und vermuten, dass viele Ehepaare sich informell trennten wenn es Schwierigkeiten gab. Auch Ellinor Forster schreibt in ihrer Dissertation, dass Eheleute unterschiedlicher sozialer Herkunft ihre Ehen eigenmächtig aufhoben.<sup>66</sup> Die Gründe dafür waren verschiedene. Manche Ehepaare konnten sich ein teures Scheidungsverfahren vor Gericht nicht leisten. Ellinor Forster weist jedoch, wie bereits erwähnt, auf die Notwendigkeit hin, dass die Ehepartner, die von der Möglichkeit der eigenmächtigen Trennung Gebrauch machten, sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen mussten. Da eigenmächtige Trennungen gesetzlich nicht erlaubt waren, hatten die Ehepartner auch keine rechtliche Handhabe, den Unterhalt gesetzlich einzuklagen. Sofern nicht private Vereinbarungen den Unterhalt betreffend gemacht wurden, waren die Eheleute daher auf genügend eigenes Vermögen angewiesen, sofern sie nicht erwerbstätig waren.<sup>67</sup> Vor allem für Ehefrauen traf das zu. Nachdem eine erneute Heirat ausgeschlossen war, war eine finanzielle Absicherung nur durch ein eigenes Einkommen möglich, sofern keine privaten Vereinbarungen für Unterhaltszahlungen mit dem Ehegatten abgesprochen worden waren. Die Wiedereinführung der uneinvernehmlichen Scheidungen Ende des 18. Jahrhunderts eröffnete die Scheidungsmöglichkeit, auch wenn der/die Ehepartner/in der Scheidung nicht zustimmen wollte. Krisen und Beziehungskonflikte gehörten zum Ehealltag, führten aber nicht immer und sofort zu einer Scheidung.<sup>68</sup> Kirche und Staat sahen die Ehe als ordnendes Element der Gesellschaft an. Deshalb lag ihnen auch viel an der Versöhnung (oder Wiedervereinigung) zerstrittener Ehepaare.<sup>69</sup> Die Hürden, die zur Erlangung einer Scheidung/Trennung von Tisch und Bett genommen werden mussten, waren zahlreich. Siegrid Westphal und Inken Schmidt-Voges sind der Meinung, dass auf Seite der Ehegatten ein subjektiv hoher Leidens-

---

66 Ellinor Forster, *Handlungsspielräume* (2007) 14.

67 Ellinor Forster, *Handlungsspielräume* (2007) 14.

68 Vgl. Siegrid Westphal et al. (2011) 163.

69 Vgl. Siegrid Westphal et al. (2011) 163-165.

druck in Zusammenhang mit einer ehelichen Krise vorhanden sein musste, um ein teures und öffentliches Scheidungsverfahren auf sich zu nehmen.<sup>70</sup>

### **Begriffsbestimmung: Trennung, Scheidung, Separation**

Scheitert eine Ehe in Zentraleuropa im 21. Jahrhundert und trennen sich die Ehepartner auf gerichtlichem Weg, sprechen wir von einer Scheidung. Das Band einer kirchlich geschlossenen Ehe wird dadurch nach wie vor nicht angetastet. Kirchlich geschlossene Ehen können auch im 21. Jahrhundert nicht getrennt, sondern lediglich unter bestimmten Voraussetzungen annulliert werden. Im ausgehende 18./beginnende 19. Jahrhundert stehen verschiedene Begriffe nebeneinander und nicht alle bedeuten das Gleiche. Neben Trennung und Scheidung gibt es auch den – in den Quellen aus Eggenburg nicht aufscheinenden – Begriff der Separation. Alle Begriffe können auch mit dem Zusatz „von Tisch und Bett“ vorkommen. Änderungen in der Terminologie sind vor allem auf die geänderte Verwendung der Begriffe in den Gesetzen zurückzuführen. Das Josephinische Ehepatent machte keine Unterscheidung mehr zwischen einer „befristeten und unbefristeten Trennung von Tisch und Bett, sondern sprach generell von einer *Sonderung von Tisch und Bett*“.<sup>71</sup> Das Josephinische Gesetzbuch verwendet wieder die Bezeichnung „Trennung von Tisch und Bett“ und das Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch spricht von „Scheidung von Tisch und Bett“ für Katholiken, während „die Trennung nun die gänzliche Aufhebung des Ehebandes [für nicht katholische Untertan/innen] meinte“.<sup>72</sup>

Wie die Analyse der Eggenburger Quellen zeigt, ist jedoch Vorsicht geboten. Egal ob der Begriff Trennung oder Scheidung verwendet wird, es ist hier nie eine gänzliche Trennung des Ehebandes gemeint, da diese rechtlich nicht möglich war.

### **Das Josephinische Ehepatent von 1783**

Das von naturrechtlichen Vorstellungen über Ehe beeinflusste Ehepatent Josephs II. wurde am 16. Jänner 1783 erlassen.<sup>73</sup> Es handelte sich um ein konfessionell getrenntes Eherecht, welches 57 Paragraphen, die „Ehesachen“ der christlichen Untertan/innen betreffend, umfasste. Dass es v.a. um Bestimmungen für Christ/innen ging, ist auch daran erkennbar, dass in dem Gesetzestext nur von Pfarrern (zuständig für Katholik/innen), Pastoren (zuständig für Protestant/innen)

---

<sup>70</sup> Siegrid Westphal et al. (2011) 164.

<sup>71</sup> Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776-1793) (2012 – im Druck) 47-48.

<sup>72</sup> Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 55.

<sup>73</sup> Diözesanarchiv Wien (DAW), Josephinisches Ehepatent



und Popen (zuständig für Orthodoxe) die Rede ist. Rabbiner (zuständig für Jud/innen) werden im Ehepatent noch nicht erwähnt. Im Ehepatent wurde „die Wichtigkeit der Eheverträge“ für das Wohl von Familie und Staat hervorgehoben. Nach Meinung der Verfasser des Ehepatents waren die bisher geltenden Gesetze nicht einheitlich, „als haben Wir [d.h. Joseph II.] uns entschlossen [...] über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags (Kontrakts) in so ferne es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrifft [...] genauere Grundsätze zu bestimmen.“<sup>74</sup> Eine Scheidung im heutigen Sinn war für katholische Ehepaare nach wie vor nicht möglich, weil das Ehepatent das Ehesakrament anerkannte und lediglich die Jurisdiktion in den Zuständigkeitsbereich des Staates stellte.<sup>75</sup> Die von den zivilen Gerichten genehmigte Trennung hob den Ehevertrag auf nicht aber das Band der Ehe. Wollte ein Ehepaar sich trennen, hatte die Obrigkeit laut Ehepatent diesen Wunsch, sofern die Unterhaltsfragen als geklärt galten, zu akzeptieren. Abweisung oder Einwände gegen ein Trennungsgesuch waren nur aus formalen Gründen möglich.

Andrea Griesebner und Georg Tschannett haben im Quellenbestand des Wiener Stadt und Landesarchivs (WStLA) einen Fall gefunden, in welchem vom Magistrat der Stadt Wien die Ablehnung einer Scheidung aus formalen Gründen erteilt wurde:

*Am 15. Dezember 1783 reichte die bürgerliche Hutmacherin Theresia Auerin beim Magistrat der Stadt Wien eine Klage auf „Sonderung von Tisch und Bett“, die Rückerstattung des Heiratsguts und die „Administrierung“ (Verwaltung) des Hutmacherbetriebes ein.<sup>76</sup>*

Als Scheidungsgrund gaben die Frau und ihr Anwalt „unanständigen Umgang mit weibspersohnen“ sowie Schläge und Bedrohungen durch den Ehemann an. Der Magistrat glaubte der Ehefrau und verbot in seinem Urteil dem Ehemann bei Strafe „die Schläge, die Drohungen und den verdächtigen Umgang mit anderen Frauen“, gab aber der Scheidungsklage nicht statt. Grund dafür war, dass das Josephinische Ehepatent nur mehr einvernehmliche „Sonderungen von Tisch und Bett“ erlaubte. Dies bedeutete, dass zivile Gerichte „eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett nur unter der Bedingung“ bewilligen durften, „wenn beide Ehepartner getrennt voneinander leben“ wollten und über die Aufteilung ihres Vermögens übereingekommen waren und dem Gesuch ein pfarrherrliches Zeugnis über einen mißglückten Versöhnungsversuch beigelegt hatten. Da der Ehemann von Theresia Auerin nicht mit

---

74 DAW, Josephinisches Ehepatent, Präambel.

75 Vgl. Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 24-25.

76 Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776-1793) (2012 – im Druck) 40.

der Scheidung einverstanden war und kein Attest des Pfarrers vorlag, wurde das Gesuch abgelehnt.<sup>77</sup>

Der erste Paragraph des Ehepatents definierte Ehe als „bürgerlichen Vertrag mit bürgerlichen Rechten und Pflichten“.<sup>78</sup> Die Zuständigkeit in Ehesachen wurde allein landesfürstlichen Gesetzen und Gerichtsstellen zugesprochen. Die Paragraphen zwei bis 21 regelten Voraussetzungen für eine Heirat sowie Ehehindernisse. Paragraphen 22 bis 35 setzten fest, was ein gültiger Ehevertrag war, wie er zustande kam und wer aller eine Rolle für das Zustandekommen spielte. Die Paragraphen 36 bis 57 befassten sich – im weitesten Sinn – mit dem Thema „Scheidung“.

Die Ehe galt für Katholiken weiterhin als Sakrament. Sie konnte nur durch die Annullierung oder den Tod eines Ehepartners getrennt werden. Obwohl das Band der Ehe aus Sicht der katholischen Kirche weiterhin unauflöslich war, wollte Joseph II. seinen Untertanen die Möglichkeit zur Trennung geben, damit sie nicht in konfliktbelasteten Beziehungen leben mussten.

Eine „Trennung von Tisch und Bett“ war jedoch nur einvernehmlich möglich. Die Eheleute hatten sich vorab über die Trennung zu einigen und alle ökonomischen Ansprüche, das heißt die Aufteilung des gemeinsamen Besitzes und eventuelle Unterhaltszahlungen wegen vorhandener Kinder, abzusprechen. Es sollten keine gerichtliche Untersuchung oder Richterspruch mehr notwendig sein. Wenn ein Ehegatte misshandelt, zu Lastern verführt wurde oder verderbten Sitten ausgesetzt war, so konnte er nur auf dem „gewöhnlichen Rechtsweg“ Hilfe suchen, d.h. sie/er konnte sich an die Polizei oder andere Ordnungsorgane wenden.<sup>79</sup> Da die Obrigkeit befürchtete, dass es viele Trennungen geben würde, wenn der Vorgang so „einfach“ wäre, wurde als weitere Voraussetzung für die Trennung hinzugefügt, dass die Eheleute ein schriftliches Zeugnis des Pfarrers beibringen mussten. Die Pflicht des Pfarrers war es, die Wiedervereinigung der Eheleute zu versuchen. Erst wenn dieser Versuch „fruchtlos“ blieb, sollte er ein schriftliches Zeugnis – oft als Attestat in den Akten erwähnt – ausstellen, welches festhielt, dass er die ihm auferlegte Pflicht erfüllt hatte, die Trennung aber trotz all seiner Bemühungen unausweichlich war. Von Tisch und Bett getrennte Eheleute durften sich jederzeit, unter Meldung bei der Obrigkeit oder Gerichtsstelle, wieder miteinander vereinigen.<sup>80</sup> Bezüglich der

---

<sup>77</sup> Vgl. Andrea *Griesebner*, Georg *Tschannett*, Ehen vor Gericht (1776-1793) (2012 – im Druck) 40.

<sup>78</sup> DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraph 1.

<sup>79</sup> DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraph 45.

<sup>80</sup> DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraph 48.

vorhandenen Kinder war bei einer Trennung Paragraph 43 des Josephinischen Ehepatents zu beachten.

Für diejenigen, die nicht der katholischen Religion angehörten, d.h. vornehmlich Protestant/innen, wurden im Ehepatent Ausnahmeregelungen getroffen, die die Vorgaben der protestantischen Kirche, berücksichtigten.<sup>81</sup> Wenn ein Ehegatte dem anderen nach dem Leben trachtete oder Ehebruch begangen hatte, konnte der geschädigte Teil die gänzliche Trennung des Ehebandes verlangen.<sup>82</sup> Auch wenn ein Ehepartner „auf eine boshafte Art verlassen worden“ war, stand es ihm frei, um gänzliche Trennung anzusuchen. Der Abwesende sollte drei Mal vorgeladen werden, um zu rechtfertigen, wieso er den anderen Teil verlassen hatte, erschien er nicht, sollte die Trennung bestätigt werden.<sup>83</sup> Entstand zwischen den Eheleuten eine „Hauptfeindschaft“ oder eine unüberwindbare Abneigung und verlangten beide die Scheidung, sollte das Gericht eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett aussprechen und diese gegebenenfalls wiederholen. Waren die Eheleute nicht zu einem friedlichen Leben miteinander zu bewegen, sollten sie gänzlich geschieden werden, jedoch nur, wenn beide die Scheidung verlangten und den gemeinsamen Kindern durch die Trennung keine Nachteile entstanden.<sup>84</sup>

In jedem Scheidungsfall sollten die angebrachten Ansprüche und Forderungen vom Gericht begutachtet werden. Fragen den Unterhalt und die Erziehung der Kinder betreffend, mussten vor der Scheidung entweder durch einen von Gericht bestätigten Vergleich oder richterliches Ermessen gelöst werden. Geistliche durften – unter Androhung von Strafen – geschiedene Ehegatten nicht wieder trauen, wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden waren, es sei denn, es konnte ein getroffener Vergleich vorgewiesen werden.<sup>85</sup> Geschiedene – nicht katholische – Eheleute, die einander wieder heiraten wollten, durften das, mussten jedoch alle Erfordernisse und Voraussetzungen erfüllen, die auch zu jeder ersten Eheschließung verlangt wurden.<sup>86</sup> Verboten war eine erneute Heirat jedoch, wenn ein Verbrechen Anlass zur Scheidung gegeben hatte und der „Verbrecher“ denjenigen heiraten wollte, der in das Verbrechen involviert war. Eine geschiedene Frau musste für eine erneute Heirat die Zeit abwarten, die notwendig war, um eine Schwangerschaft aus der ersten Ehe auszuschließen.

---

<sup>81</sup> DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraphen 49-57.

<sup>82</sup> DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraph 50.

<sup>83</sup> DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraph 51.

<sup>84</sup> DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraphen 52-53.

<sup>85</sup> DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraph 54.

<sup>86</sup> DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraphen 55-57.

Neben der Trennung war die Annullierung der Ehe eine weitere Möglichkeit die Ehegemeinschaft aufzulösen. Sollte sich herausstellen, dass ein Ehegatte der ehelichen Pflicht, d.h. dem Beischlaf, um Kinder zu zeugen, nicht nachkommen konnte und das Unvermögen schon vor der Eheschließung bestanden hatte, hatte der andere Teil die Möglichkeit Klage einzureichen, um die Ehe für ungültig erklären zu lassen.<sup>87</sup> Das Gericht musste die Angabe, dass ein Ehepartner seine eheliche Pflicht nicht erfüllen könne, durch Ärzte bestätigen lassen.<sup>88</sup> Sollte sich die Aussage bewahrheiten, war die Ehe zu annullieren. Wenn aber nicht bestimmt werden konnte, ob die Unfähigkeit zur Kinderzeugung nur vorübergehend oder fortwährend war, so sollten die Eheleute noch drei Jahre miteinander wohnen und falls die Unfähigkeit danach noch bestünde, konnte die Ehe für ungültig erklärt werden.<sup>89</sup> Bei einer vorübergehenden oder mit Medikamenten oder anderen Mitteln „behebaren“ Impotenz, sollte das Gesuch auf Annullierung abgewiesen werden. Ebenso wenn die Unfähigkeit erst während der Ehe entstanden war, z.B. durch Krankheit.<sup>90</sup> Wurde auf Ungültigkeit der Ehe geklagt und stellten die Gerichte die Gültigkeit der Ehe fest, sollten die Eheleute dazu angehalten werden, weiterhin miteinander zu wohnen. Bei einer von Gericht für ungültig befundenen Ehe war die häusliche Gemeinschaft aufzuheben.<sup>91</sup> Tauchte ein Ehehindernis auf, das den Eheleuten zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht bekannt war, so sollten sie dieses geheim halten. Wurde die Ehe jedoch geschlossen, obwohl sie über das Hindernis damals schon Bescheid wussten, war die Ehe ungültig und zog Strafen nach sich.<sup>92</sup> Sobald eine Ehe für ungültig erklärt wurde, hatten die ehemaligen Ehepartner keine gegenseitigen Rechte und Pflichten mehr. Die gemeinsamen Kinder sollten der Gewalt des Vaters unterstellt bleiben. Zu ihrem Unterhalt hatten beide Eheleute beizutragen. Über das Ausmaß des Unterhalts und andere Ansprüche hatten die Gerichte zu entscheiden.<sup>93</sup> Im Gegensatz zu einer Scheidung, war bei einer annullierten Ehe eine Wiederverheiratung – noch zu Lebzeiten des ehemaligen „Ehepartners“ – möglich.

Das Josephinische Ehepatent trennte das „Ehesakrament als Zuständigkeitsbereich der Kirche“ vom „Ehevertrag als ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Staa-

---

87 DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraf 37.

88 DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraf 38.

89 DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraf 39.

90 DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraf 40.

91 DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraf 41.

92 DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraf 42.

93 DAW, Josephinisches Ehepatent, Paragraf 43.

tes“.<sup>94</sup> Joseph II. übertrug „die Ehegerichtsbarkeit von den Diözesangerichten an die staatlichen Gerichtshöfe“.<sup>95</sup> Damit einher ging eine neue Rollenverteilung für Geistliche. Wie Ellinor Forster schreibt, waren sie nicht mehr nur „Religionsdiener“, sondern auch Staatsbeamte, „die staatliches Recht anwandten“.<sup>96</sup>

### **Das Hofdekret vom 13. Oktober 1786<sup>97</sup>**

Am 13. Oktober 1786 wurde per Hofdekret die uneinvernehmliche Scheidung wieder eingeführt. Als Grund dafür sehen Andrea Griesebner und Georg Tschannett die Tatsache, dass die Neuerungen im Eherecht zwar „naturrechtlichen Auffassungen des Gesetzgebers“ entsprachen, aber „an der Lebensrealität zerstrittener Ehepaare vorbei“ gingen.<sup>98</sup> Das Hofdekret vom 13. Oktober 1786 hielt fest:

*Bey der im Ehe-Patente zur Scheidung von Tisch und Bett festgesetzten Einwilligung beyder Theile hat es zwar sein Bewenden. Wenn jedoch der eine oder andere Theil aus vorsetzlicher Bosheit in diese Scheidung nicht willigen wollte, soll hierüber die Gerichtsbehörde erkennen [...].<sup>99</sup>*

Grundsätzlich sollte eine Scheidung weiterhin einvernehmlich sein, sollte ein Ehepartner jedoch aus „vorsetzlicher Bosheit“ nicht einwilligen, konnte sich der scheidungswillige Ehepartner an das Gericht wenden, welches über die Scheidung entscheiden sollte.

### **Das „Josephinische Gesetzbuch“ von 1786**

*In der Absicht, ein gleichförmig allgemeines bürgerliches Recht in Unseren gesammten Deutschen Erbländern einzuführen, wird der zustandegebrachte erste Theil dieses bürgerlichen allgemeinen Gesetzbuches mit der Anordnung kund gemacht, daß dasselbe vom ersten Januar 1787 in allen darin behandelten Gegenständen die alleinige Richtschnur der Handlungen Unserer Unterthanen sey, nach diesem Gesetze allein, in allen Fällen, die sich vom ersten Januar 1787 ereignen, Recht gesucht, vertheidiget und gesprochen werde.<sup>100</sup>*

---

94 Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 23-24.

95 Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 24.

96 Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 24.

97 Hofdekret vom 13. Oktober 1786, enthalten in: Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande, Jahrgang 1785 bis 1786, Zweyte Fortsetzung (Kaiserlich-königliche Hof- und Staats-Aerial Druckerey 1817) 69-70, online: <http://www.alex.onb.ac.at>

98 Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776-1793) (2012 – im Druck) 50.

99 Hofdekret vom 13. Oktober 1786 (1817) 69.

100 Patent vom 1sten November 1786, enthalten in: Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In dem sechsten Jahre seiner Regierung, Jahrgang von 1785 bis 1786, Zweyte Fortsetzung (Wien: kaiserlich-königliche Hof- und Staats-Aerial Druckerey 1817) 80-104, Historische Gesetzestexte online <http://alex.onb.ac.at> [= Kundmachung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches = Josephinisches Gesetzbuch 1786].

Joseph II. war bemüht die vielen unterschiedlichen Gesetze und Handhabungen des Zivilrechts in eine einheitliche Form zu bringen. Schon seine Mutter Maria Theresia hatte damit begonnen. Sie berief eine Kommission ein, die die Aufgabe erhielt, eine einheitliche Regelung des Straf-, Strafverfahrens- und Zivilrechts für die österreichischen Länder und Böhmen zu erarbeiten. 1766 entstand der Codex Theresianus, der jedoch nie als Gesetzbuch umgesetzt wurde.<sup>101</sup> Nach einer Reihe von Überarbeitungsphasen trat 1787 das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Josephs II. (zur Abgrenzung zum späteren Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 im täglichen Gebrauch der Juristen und in der Forschung als *Josephinisches Gesetzbuch* [JGB] bezeichnet) in Kraft [...].“<sup>102</sup> Das dritte Hauptstück des JGB behandelte die Rechte zwischen Eheleuten. Dabei übernahm es weitgehend die Bestimmungen des Josephinischen Ehepatents, wobei diesmal explizit auch jüdischen Untertan/innen in die Bestimmungen aufgenommen wurden. Neben Pfarrern, Pastoren und Popen werden nun auch Rabbiner erwähnt. Eigene Bestimmungen oder Ausnahmeregelungen für jüdische Untertanen gab es aber auch im JGB nicht. Festgehalten wurde, dass die Verbindlichkeit von Eheversprechen (Verlöbnissen) aufgehoben wurde, was jedoch bereits 1782 mittels Josephinischem Verlöbnißpatent durchgesetzt worden war.<sup>103</sup> Neuerungen und Änderungen waren Bestimmungen bezüglich Heiratsgut und Widerlage, die Bestimmung, dass ohne besondere Verträge in der Ehe die Gütertrennung galt sowie Regelungen, Witwen und Witwer betreffend.

### ***Das Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch von 1811***

Das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie“ (ABGB) löste das Josephinische Gesetzbuch ab. Für die Ausarbeitung des Gesetzbuches hatte Leopold II. nach seinem Regierungsantritt die Gesetzeskommission, welche sein Bruder Joseph II. für die Erarbeitung des JGB 1786 eingesetzt hatte aufgelöst und eine neue Kommission unter Karl Anton von Martini ins Leben gerufen.<sup>104</sup> Der von dieser Kommission erarbeitete Entwurf trat 1797 allerdings nur in West- und Ostgalizien in Kraft. Erst 1801 wurde eine neue

---

101 Zur Entwicklung des österreichischen Privatrechts siehe Ursula *Floßmann*, *Österreichische Privatrechtsgeschichte* (2008) hier 9-16.

102 Ellinor *Forster*, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse auf das Aushandeln von Heiratsverträgen unterschiedlicher sozialer Gruppen. Das Stadt- und Landrecht Innsbruck (1767-1842). In: Margareth *Lanzinger*, Gunda *Barth-Scalmani*, Ellinor *Forster*, Gertrude *Langer-Ostrawsky*, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L'Homme Archiv 3, Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft) (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010) 371.

103 Zum Verlöbnißpatent vgl. Gertrude *Langer-Ostrawsky*, Vom Verheiraten der Güter (2010) 46 sowie Ellinor *Forster*, *Handlungsspielräume* (2007) 23.

104 Vgl. Ellinor *Forster*, *Handlungsspielräume* (2007) 25.

Hofkommission mit der weiteren „Beratung des Privatrechts“ betraut.<sup>105</sup> Sie arbeitete am Entwurf Martini (auch Urentwurf genannt) weiter. Franz von Zeiller war maßgebend an den Arbeiten zum Revisionsentwurf von 1808 beteiligt. Der Revisionsentwurf wurde 1810 als superrevidierter Entwurf letztmalig überarbeitet und in dieser Form am 1. Juni 1811 als Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch publiziert. Am 1. Jänner 1812 – mittlerweile war Kaiser Franz I. Kaiser von Österreich – trat das ABGB in Kraft.<sup>106</sup>

Im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Gesetzeswerken ist bereits beim vergleichenden Lesen der Gesetze ein deutlicher Überarbeitungsprozess und eine ausführliche juristische Auseinandersetzung mit der Thematik des Eherechts erkennbar. Die Gesetzgeber hatten Kritik aufgenommen sowie Korrekturen von für Unsicherheit bei der Auslegung durch Gerichte und Behörden sorgenden Paragraphen oder Bestimmungen vorgenommen. Viele Unsicherheiten wurden während der Gesetzesüberarbeitungen mittels Hofdekreten, die entweder noch einmal an ein bestehendes Gesetz erinnerten oder eine Neuregelung einführten, beseitigt.<sup>107</sup> Wenn Gesetze geändert wurden, ergaben sich in der Praxis aber nicht nur auf Seite der Obrigkeit Unsicherheiten, sondern wie das weiter oben angeführte Beispiel der Scheidungsklage von Theresia Auerin aus Wien gezeigt hat, auch auf Seiten der Untertan/innen bzw. der sie vertretenden Anwälte.<sup>108</sup>

Das ABGB stellte auch eigene Regelungen bzw. Ausnahmen für jüdische Untertan/innen auf, die die jüdische Rechts- und Religionsgepflogenheiten berücksichtigen sollten. Laut jüdischem Recht war es nämlich dem Mann erlaubt, die Frau mittels eines Scheidungsbriefes (*Get*) aus der Ehe zu entlassen.<sup>109</sup> Die Zeremonie des Übergabens des Scheidungsbriefes ist im ABGB erstmals so auch aufgenommen und berücksichtigt. Wobei anzumerken ist, dass in allen übrigen Angelegenheiten auch Juden sich an die Vorschriften halten mussten, die für alle galten, die eine Trennung anstrebten. Eine dieser Vorgaben war das Aufsuchen eines Geistlichen der eigenen Religion, um ihm die Trennungsgründe vorzutragen.

---

<sup>105</sup> Vgl. Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 25.

<sup>106</sup> Vgl. Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 25-26.

<sup>107</sup> Ein Hofdekret, welches an ein bestehendes Gesetz erinnerte, war das Dekret vom 12. Juni 1783, „welches die Eherichter nochmals instruierte, dass es nicht ihre Aufgabe sei, sich in die Konflikte von Ehepaaren einzumischen“. Eherichter wurden daran erinnert, dass seit Inkrafttreten des Ehepatents nur „einvernehmliche Scheidungen“ zugelassen waren. Ein Hofdekret, welches eine Änderung einführte, war jenes vom 13. Oktober 1786. Es bestimmte, dass Scheidungen grundsätzlich einvernehmlich sein sollten, unter bestimmten Umständen aber auch uneinvernehmliche Scheidungen wieder zugelassen waren. Vgl. Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776-1793) (2012 – im Druck) 48 und 50.

<sup>108</sup> Für nähere Informationen zur Scheidungsklage der Theresia Auerin sowie eine Fallanalyse siehe: Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776-1793) (2012 – im Druck) 40-41.

Zwar war ein Wiedervereinigungsversuch durch den Pfarrer auch schon im Ehepatent 1783 und JGB vorgeschrieben, neu war allerdings, dass ab 1812 dieser Versuch zwei Mal wiederholt werden musste, d.h. insgesamt mussten im Zeugnis drei Wiedervereinigungsversuche ersichtlich sein.

Deutlich festgehalten wurde im ABGB auch, dass einseitige Scheidungsbegehren vom Gericht untersucht werden sollten. Geschah die Weigerung des Partners zur Einwilligung in die Trennung grundlos oder aus bösem Willen, konnte vom Gericht eine Trennung ausgesprochen werden. Im kanonischen Recht bereits enthalten, im Ehepatent 1783 und JGB jedoch nicht erwähnt und ins ABGB wieder aufgenommen wurde die Möglichkeit der Bewilligung einer abgesonderten Wohnung. D.h. wenn der/die Ehepartner/in, der/die die Scheidung wollte, sich im gemeinsamen Haushalt mit dem Ehegatten/der Ehegattin unsicher fühlte, konnte er/sie bei Gericht im Zuge seines Scheidungsgesuches auch darum bitten, dass er/sie so lange bis eine Entscheidung über die Trennung vorläge, in eine andere Wohnung oder Haus ziehen dürfe. Meistens zogen Frauen zu ihren Eltern.

Die grundlegende Änderung, die solch strittige Scheidungsverfahren überhaupt erst wieder ermöglichte, war die Nennung von Scheidungsgründen. Diese waren Ehebruch, ein Verbrechen, boshafte Verlassen, unordentlicher Lebenswandel, der eine Gefahr für das Vermögen und die gute Sitte der Familie darstellte, gesundheitsgefährdende Nachstellung, schwere Misshandlung, empfindliche wiederholte Kränkung, andauernde mit der Gefahr einer Ansteckung verbundene Krankheit.<sup>110</sup>

#### **4. Fallbeispiele**

Im Folgenden werde ich die vier Ehescheidungsakten aus Eggenburg genauer betrachten und vorstellen. Ich werde dabei chronologisch vorgehen, um anhand der Quellen auch die Wandlung des Scheidungsrechts zwischen 1783 und 1811/12 zu verdeutlichen. Zuerst stelle ich zwei sogenannte einvernehmliche Scheidungen vor. Warum diese gar nicht so einvernehmlich waren, wie sie in den Akten erscheinen, wird im Zuge ihrer Analyse erklärt werden. Die daran anschließenden Scheidungsfälle, beide uneinvernehmlich, fallen unter die Gültigkeit des ABGB 1811/12, welches die Verhandlung strittiger Scheidungen vor Gericht regulierte. Wiedereingeführt wurden uneinvernehmliche Scheidungen bereits per Hofdekret

---

109 Für einen Überblick zum Thema jüdisches Scheidungsrecht sowie ein Fallbeispiel aus Triest für die Zeit um 1793 siehe Lois C. Dubin, Die Zivilscheidung einer jüdischen Frau im Habsburgischen Triest des späten 18. Jahrhunderts. In: Andreas Gotzmann, Stephan Wendehorst (Hg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (Berlin: Duncker & Humblot 2007) 81-108.

110 ABGB 1811/12, Paragraph 109.



vom 13. Oktober 1786.<sup>111</sup> Grund dafür war unter anderem, dass „die Neuerungen im Eherecht“, welche das Josephinische Ehepatent eingeführt hatte, zwar der „naturrechtlichen Auffassung des Gesetzgebers“ entsprachen, „aber an der Lebensrealität zerstrittener Ehepaare vorbei“ gingen.<sup>112</sup>

### ***Von der Unzufriedenheit über die Krise zur Trennung***

Bevor ich die Fallbeispiele vorstelle, möchte ich erläutern, wie eine Unzufriedenheit oder Krise sich zu einer Trennung oder Scheidung entwickeln konnte. Viele der heutigen Scheidungsauslöser (störende Verhaltensweisen des Partners, enttäuschte Erwartungen, Kommunikationsschwierigkeiten, Sucht-/Geldprobleme, Untreue usw.) finden sich auch in der Vergangenheit. Scheidungserleichternde bzw. -erschwerende Gründe sind dagegen kulturellem und historischem Wandel unterworfen.<sup>113</sup> Siegrid Westphal hat einen fünf-stufigen Prozess beschrieben, wie es zu einer Trennung kommen kann:

Zuerst muss ein starkes Unzufriedenheitsgefühl eines Partners mit dem Verhalten des anderen vorhanden sein. In einem zweiten Schritt verdichtet sich dieses Gefühl, anstatt zu verschwinden. Der unzufriedene Partner sieht in einer Auflösung der Beziehung einen höheren Stellenwert als in der Beibehaltung derselben. Im dritten Schritt wird der Partner mit der Unzufriedenheit konfrontiert und ein beziehungsinterner Aushandlungsprozess findet statt. Wenn dieser scheitert, d. h. keine für beide zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann, kommt es in einem vierten Schritt zur Vorbereitung und gegebenenfalls Durchführung der Trennung. In diesem Schritt ist es auch notwendig eine *öffentliche Geschichte* über Ursachen der Trennung und den Beziehungsverlauf zu entwickeln. Der Trennungswunsch und die Notwendigkeit muss auch anderen plausibel gemacht werden. Der fünfte Schritt erfolgt nach der Trennung. Es handelt sich um die Reaktionen des Umfeldes.<sup>114</sup>

*Die Sanktionsmacht sozialer Gruppen kann eine Beziehung zusammenhalten oder die Auflösung verlangsamen. Dieser Aspekt ist insbesondere für die Vormoderne von großer Relevanz, da Ehen als zentrale soziale, wirtschaftliche, religiöse und politische Einheiten betrachtet wurden, die Ordnung, Sicherheit und Stabilität der Gesellschaft garantieren sollten.*<sup>115</sup>

---

111 Hofdekret vom 13. Oktober 1786 (1817) 69-70, (Online: <http://www.alex.onb.ac.at>).

112 Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776-1793) (2012 – im Druck) 50.

113 Vgl. Siegrid Westphal et al. Venus und Vulcanus (2011) 164.

114 Vgl. Siegrid Westphal et al. Venus und Vulcanus (2011) 165.

115 Siegrid Westphal et al. Venus und Vulcanus (2011) 165.

Verwandtschaft und auch die Nachbarschaft versuchten oft zwischen zerstrittenen Ehepartnern zu vermitteln und übten Einfluss auf das Paar aus.

#### **4.1. Maria Anna Wimmerin – Johann Wimmer 1785<sup>116</sup>**

Nachdem ihr erster Ehemann, der Bäckermeister Sebastian Dunkl, verstorben war, heiratete Maria Anna (auch Marianna) Dunklin am 11. Februar 1772 im Alter von 63 Jahren den 44-jährigen ledigen bürgerlichen Handelsmann (Kaufmann) Johann Wimmer. Obwohl dieser das Haus mit der Nummer 113 in Eggenburg samt Gewölbe und einer Handlungsgerechtigkeit besaß, heiratete Maria Anna Dunklin ihn wahrscheinlich nicht aufgrund des Geldes. Sie war selbst nicht unvermögend, besaß Häuser, Grundstücke, Wiesen, Weingärten und Felder. Aus ihrer ersten Ehe hatte sie drei Kinder, Joseph Dunkl, bürgerlicher Bäckermeister, Theresia Dunklin, verheiratet mit Franz Grinsteidl, einem bürgerlichen Lederermeister und Kammerdiener in St. Pölten und Elisabeth Dunklin, verheiratet mit Philipp Theyer, dem Marktschreiber in Traismauer. Die Töchter waren sichtlich gut verheiratet worden. Maria Anna Wimmerin verstarb am 14. März 1785 mit 76 Jahren, nur drei Tage nach Bestätigung der Trennung von Tisch und Bett, an einem Schlaganfall. Ihr Gatte heiratete erneut und verstarb 1808, im Alter von 80 Jahren, ebenfalls an einem Schlaganfall.<sup>117</sup>

### ***Die Eheschließung***

#### ***Heiratsverträge in der Frühen Neuzeit***

Hören wir heute „Ehevertrag“, denken wir an reiche und/oder prominente Personen. Ende des 18./Anfang des 19. Jahrhunderts war es aber durchaus auch unter Stadtbürgern, üblich einen Ehevertrag abzuschließen. Heiratskontrakte, so Margareth Lanzinger wurden in „biografischen Schlüsselmomenten“ (meist schriftlich) fixiert. In ihnen kommen „herrschende soziale Normen und Werthaltungen“ zum Ausdruck und werden „Vorstellungen bezüglich der Lebensplanung wie der Geschlechterverhältnisse“ deutlich gemacht. Reales und symbolisches Kapital von beiden Seiten (Braut und Bräutigam sowie deren Familien) floss während der

---

<sup>116</sup> STAE, Karton 205, Ehescheidung Wimmer.

<sup>117</sup> Informationen zu den Lebensdaten befinden sich in den Pfarrmatriken der Pfarre Eggenburg, Online unter: Matricula-Online: [www.matricula-online.eu](http://www.matricula-online.eu). Sterbedaten von Maria Anna Wimmerin: Sterbebuch 1784-1832, Signatur 03/05, Seite 9; Sterbedaten von Johann Wimmer: Sterbebuch 1784-1832, Signatur 03/05, Seite 87.

Aushandlung in die Verträge ein.<sup>118</sup> Die Notwendigkeit für Verträge jeglicher Art ergab sich v.a. aufgrund der Tatsache, dass ein Leben in der Vormoderne aufgrund von Arbeitsunfällen, Krankheiten, Tod bei der Geburt von Kindern, Seuchen, Kriegen usw. schnell beendet sein konnte. Es war keinesfalls voraussehbar, dass ein Ehepaar gemeinsam alt wird.<sup>119</sup> In einer Zeit, in der eine Lebensplanung wenig Sicherheiten bot, in der die Lebensumstände äußerst fragil waren, in der wenig vorhersehbar war, v. a. nicht ein langes Leben, war es wichtig alle Eventualitäten mittels Verträgen zu regeln. Besonders ökonomische Fragen sollten im Zuge einer Heirat geklärt werden. Rechte, Ansprüche und Pflichten der Ehegatten untereinander sowie ihre gemeinsamen oder in die Ehe jeweils mitgebrachten Kinder betreffend, waren zu regeln.

Auch das Ehepaar Wimmer ließ 1772 einen schriftlichen Heiratsvertrag aufsetzen, in welchem Heiratsgut, Widerlage, Morgengabe und Erbschaftsangelegenheiten geregelt wurden. Die Schriftlichkeit solcher Verträge war nicht überall zwingend vorgeschrieben und hing vor allem davon ab, ob von der Grundherrschaft eine Verschriftlichung der Abmachungen gefordert wurde oder es in der Entscheidung des Brautpaares lag, ob es das wollte.<sup>120</sup> Es gab Paare, welche auf einen schriftlichen Heiratsvertrag verzichteten, da dadurch Kosten für die Aufnahme, Niederschrift und evtl. Anfertigung von Abschriften gespart werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass manche Verträge auch einfach zu Hause aufgesetzt und verwahrt wurden und so nie den Weg in die Archive fanden. Wer zur Behörde ging, erhoffte sich durch die schriftliche Aufnahme der Vereinbarungen in einer Kanzlei eine gewisse Rechtssicherheit. Der Ehevertrag vom 11. Februar 1772 des Ehepaars Wimmer wurde in die Ratsprotokolle eingetragen.<sup>121</sup>

### ***Heiratsgut – Wiederlage - Morgengabe***

Mittelpunkt von Heiratsverträgen bildeten materielle Vereinbarungen. Es wurde festgehalten, was jeder der Ehepartner in die Ehe an Gütern und Kapital einbrachte und

---

118 Margareth *Lanzinger*, Heiratskontrakte – intermediär: als Form der Vermittlung zwischen gesetztem Recht, sozialen Normen und individuellen Interessen. In: Angelika *Klampfl*, Margareth *Lanzinger* (Hg.), Normativität und soziale Praxis. Gesellschaftspolitische und historische Beiträge (Wien: Turia + Kant 2006) 84-85.

119 Gertrude *Langer-Ostrawsky*, Vom Verheiraten der Güter (2010) 67.

120 Margareth *Lanzinger* hat für Tirol festgestellt, dass durchaus nicht alle Paare schriftliche Verträge aufsetzen ließen. Margareth *Lanzinger*, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung. In: *Dies.*, Gunda *Barth-Scalmani*, Ellinor *Forster*, Gertrude *Langer-Ostrawsky*, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge im europäischen Vergleich. L'Homme Archiv 3 (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010) 22. Vgl. auch Margareth *Lanzinger*, Heiratskontrakte – intermediär (2006) 81-96.

121 STAE, Ratsprotokolle 1782-1789, Sitzung vom 05.03.1785, keine Folioangaben.

in welcher Form es in eine Gemeinschaft eingehen sollte.<sup>122</sup> In Niederösterreich war die Gütergemeinschaft vorherrschend.

Der Teil, den die Braut in die Ehe einbrachte, meist eine Geldsumme, wurde Heiratsgut genannt. Das Geld war ein Geschenk oder eine Vorauszahlung für das künftige Erbe seitens der Brauteltern.<sup>123</sup> Der Mann sollte das Heiratsgut mit einer gleichwertigen Summe widerlegen. Es war aber nicht üblich, dass die Widerlage eine Geldsumme war. Meistens wurde vom Mann ein Haus, ein Gewerbebetrieb, eine Handlungsgerechtigkeit/Gewerbeberechtigung oder dgl. in die Ehe eingebracht. Die Begriffe „Heiratsgut“ und „Widerlage“ stammen aus dem Heiratsgabensystem, wurden aber seit Mitte des 18. Jahrhunderts auch im Zuge der Vereinbarung von Gütergemeinschaften, verwendet.<sup>124</sup> Besaß einer der Partner überhaupt nichts, bedeutete das nicht, dass eine Ehe für ihn ausgeschlossen war. Auch in diesem Fall wurde – zumindest in Niederösterreich – meist eine Gütergemeinschaft beschlossen und der mittellose Partner verheiratete seine *lieb und treu*, d.h. die Verpflichtung dem anderen beizustehen und zu helfen.<sup>125</sup> Warum eine mittellose Person trotzdem einen Ehevertrag schloss, ist leicht zu erklären, auch künftiges Vermögen wurde durch den Vertrag gesichert.<sup>126</sup>

Die Morgengabe, welche nicht zwingend in Heiratsverträgen aufscheint, wurde ursprünglich vom Mann der Frau als Belohnung für ihre Jungfräulichkeit gegeben. Wie Gertrude Langer-Ostrawsky für bäuerliche Heiratsverträge aus Niederösterreich festgestellt hat, konnte aber auch eine Witwe einem „jungen Gesellen“ eine Morgengabe geben.<sup>127</sup> Heirateten zwei verwitwete Personen, sollte keine Morgengabe gegeben werden.

Die Witwe Maria Anna Wimmerin gab laut Heiratsvertrag ihrem zweiten Ehegatten zur „contestierung mehrer lieb und treu“ als Morgengabe ein Viertel Weingarten zu Grafenberg.<sup>128</sup> Interessant ist, dass trotz Zubringen eines Heiratsguts von 2.000 Gulden Maria Anna Wimmerin auch noch „lieb und treu“ beisteuerte. Dass sie überhaupt eine Morgengabe zubrachte, deutet darauf hin, dass sie vermögend war, denn „als zusätzliche Leistung konnte die Morgengabe wohl nur von wohlhabenden

---

122 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 50.

123 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 52.

124 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 54.

125 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 54.

126 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 58.

127 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 53.

128 STAE, Karton 205, Ehescheidung Wimmer, Ehevertrag vom 11.02.1772.

Personen aufgebracht werden“, so Langer-Ostrawsky und Lanzinger.<sup>129</sup> Johann Wimmer wiederlegte das Heiratsgut mit seinem bürgerlichen Haus und der darauf liegenden Handlungsgerechtigkeit sowie dem zum Zeitpunkt der Hochzeit vorhandenen Warenlager, sowie Gewölbs- und Hauseinrichtung.

Eine häufige Praxis war das Einbehalten von individuellem Vermögen seitens der Brautleute, über das sie frei verfügen und bestimmen konnten. Häufig ist diese Praxis bei wohlhabenden Bräuten, meist Witwen, zu finden.<sup>130</sup> So lesen wir auch im Ehevertrag des Ehepaares Wimmer:

*Waß aber über vorermeldetes heurath und morgengaab all übrige der frauen brauth eigenthümblich angehörige realitäten und fahrnüssen, alß häuser, acker, wein, graß, baum und krauthgärten, dann wüsenacker, waldungen, und überländ weinkeller anbetrifft, so behaltet sich [...] alles dieses die frau brauth zu ihrer vorzieglichen disposition, dann frey- und willkürlichen schalt- und walthung je und allezeit bevor.*<sup>131</sup>

Oft wird das Einbehalten von Eigentum als eine Art Handlungsfreiraum für die Frau gedeutet. Ob das in diesem Fall auch der Hintergedanke für das Vorbehalten bestimmter beweglicher und unbeweglicher Güter war, bleibt fraglich. Es könnte auch ein Weg gewesen sein, ihre drei Kinder aus erster Ehe versorgen und unterstützen zu können. Möglich ist aber auch, dass Johann Wimmer das Heiratsgut nicht hätte widerlegen können, wenn Maria Anna Wimmerin ihren gesamten Besitz in die Ehe eingebracht hätte. Es macht nämlich den Anschein, als habe der Bräutigam ohnedies schon all seinen Besitz als Widerlage beigesteuert. Auch die Morgengabe könnte eine Möglichkeit gewesen sein, dem Gatten einen Besitz zu transferieren, ohne dass er ihn wiederlegen musste.

### **Gütergemeinschaft – Gütertrennung - Errungenschaftsgemeinschaft**

Im bäuerlichen Bereich im Erzherzogtum Österreich unter der Enns wurde seit dem Spätmittelalter bei Eheschließungen das Modell der Gütergemeinschaft bevorzugt.<sup>132</sup> Gütertrennung und Gütergemeinschaft waren die beiden grundlegenden europäischen Modelle des ehelichen Güterrechts. Sie wurden immer wieder in Details abgewandelt und angepasst. So gab es beispielsweise eine allgemeine Gütergemeinschaft, bei welcher das gesamte Vermögen beider Eheleute

---

129 Gertrude Langer-Ostrawsky, Margareth Lanzinger, Begünstigt – benachteiligt? Frauen und Männer im Ehegüterrecht. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert. (Online Publikation der Royal Library Kopenhagen: <http://www.kb.dk> 2005) 16.

130 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 60.

131 STAE, Karton 205, Ehescheidungsakt Wimmer, Ehevertrag vom 11.02.1772

in eine Gemeinschaft floss und eine partielle Gütergemeinschaft, mit der Errungenschaftsgemeinschaft als einer Variante davon. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft blieb alles was vor der Ehe an Eigentum vorhanden war, den jeweiligen Ehepartnern selbst vorbehalten, während alles während der Ehe erwirtschaftete und Erworbene in die Gütergemeinschaft übergang. Auch im Ehevertrag des Ehepaars Wimmer wurde, dem niederösterreichischen Landesbrauch gemäß, eine Gütergemeinschaft beschlossen.

*Was aber [...] beyde brauthpersohnen mit denen zusamb bringend gemeinschäftlichen heurathgütern und widerlaag während der ehe durch den reichen seegen gottes eroberer, erwerben und erwürthschaften, solle alles ein gleiches guet heissen, seyn und verbleiben.*<sup>133</sup>

Bei dieser Formulierung handelt es sich um eine „Standardformulierung“ für niederösterreichische Heiratsverträge. Gertrude Langer-Ostrawsky hat in den von ihr untersuchten Heiratsverträgen aus der Herrschaft Fridau ebenfalls mehrmals ähnliche Formulierung in Bezug auf „gleiches Gut“ gefunden.<sup>134</sup> Bis 1787 gab es für Niederösterreich keine allgemein gültigen Regelungen, was vermögensrechtliche Folgen von Eheschließungen anging. Ab in Kraft treten des JGB wurde vom Gesetzgeber die Gütertrennung vorgeschrieben. Gütergemeinschaften setzten sowohl laut JGB als auch ABGB einen entsprechenden Vertrag voraus.<sup>135</sup> Aus diesem Grund sind ab Ende des 18. Jahrhunderts auch deutliche Bezugnahmen auf das „gemeinsame Gut“ in niederösterreichischen Eheverträgen vorhanden.

### ***Vorkehrungen für den Todesfall***

In der Frühen Neuzeit lagen Leben und Tod oft nahe bei einander. Wie bereits zuvor erwähnt, konnte das Leben durch verschiedenste Faktoren schnell beendet sein. Die Menschen der Frühen Neuzeit waren sich dessen bewusst, es war daher nicht unüblich an diversen markanten Punkten im Leben auch über den Tod nachzudenken und Vereinbarungen zu treffen, die im Falle des Ablebens in Kraft treten sollten. Vor allem das Erbe der überlebenden Angehörigen betreffend finden sich nicht nur in Testamenten sondern bereits in Heiratsverträgen entsprechende Bestimmungen. Grund dafür war, dass es bis 1786, als die „Gesetzliche Erbfolgsordnung“ Josephs II. erlassen wurde, kein überregionales Erbrecht und

---

132 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 38.

133 STAE, Karton 205, Ehescheidungsakt Wimmer, Ehevertrag vom 11.02.1772.

134 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 39-40.

135 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 37.

demnach auch keine gesetzliche Erbfolge gab.<sup>136</sup> In der Regel bekam der überlebende Ehepartner die Hälfte des Erbes. Den Rest erbten die Kinder, wobei oft nicht zwischen gemeinsamen und Kindern aus ersten Ehen unterschieden wurde.<sup>137</sup> Sollte die Ehe kinderlos bleiben, vereinbarten viele Ehepaare, dass sogenannte „nächste Befreundte“ erben sollten.<sup>138</sup> Ähnliche Vorkehrungen, wie die, welche Gertrude Langer-Ostrawsky für die Herrschaft Fridau in den Heiratsverträgen gefunden hat, finden sich auch im Vertrag des Ehepaars Wimmer aus Eggenburg. Maria Anna Wimmerin und ihr Ehegatte beschlossen in ihrem Heiratsvertrag, dass im Fall des Vortodes der Ehegattin Johann Wimmer den Kindern von Maria Anna Wimmerin aus erster Ehe ein Drittel des Heiratsguts auszuzahlen hatte. Sollte Johann Wimmer vor seiner Ehefrau versterben, wurde festgelegt, dass sie ein Drittel der Wiederlage, nach Schätzung vom Gericht, den nächsten Verwandten des Verstorbenen auszahlen sollte. Interessant ist, dass eine Vorkehrung für den Fall, dass das Ehepaar gemeinsame Kinder haben sollte, getroffen wurde. Diese sollten nach den jeweils gültigen Gesetzen erben. Wie ich am Anfang dieser Fallbeschreibung festgehalten habe, war Maria Anna Wimmerin zum Zeitpunkt der Hochzeit bereits 63 Jahre alt, ein Alter, in welchem man selbst heutzutage nicht mehr mit einer natürlichen Empfängnis rechnet. Warum das Ehepaar Wimmer trotzdem für die Eventualität eines gemeinsamen Kindes Vorkehrungen traf, bleibt ungeklärt.

### **Die Scheidung**

Etwa dreizehn Jahre nach der Eheschließung wollte Maria Anna Wimmerin sich von ihrem Gatten von Tisch und Bett scheiden lassen. Sie war damals 76 Jahre alt, ihr Bräutigam 57 Jahre. Am 05. März 1785 wurde ein *gerichtlicher Vertrag* abgeschlossen, welcher sich sowohl im Scheidungsakt befindet als auch in den Ratssitzungsprotokollen festgehalten wurde.<sup>139</sup> Die Ehe wird darin als „uneinig“ bezeichnet und es

*erklären beide theille sich frey, wohl bedächtlich und ungezwungen, daß sie von heut datto an sich lebenslänglich von tisch und beth scheiden, zu diesem ende nach vorschrift des bestehenden ehepatent sich bey dem hochwirdigen heiligen stadtpfarrer melden und mittelst*

---

136 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 61-64.

137 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 68.

138 Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (2010) 69.

139 STAE, Karton 205, Ehescheidung Wimmer, gerichtlicher Vertrag vom 05.03.1785 und Ratsprotokolle 1782-1789, Sitzung vom 05.03.1785, keine Folioangaben.

*beylegung des pfarrherrlichen zeignüsses den consens dieses löblichen stadtraths bittlüh einholen wollen.*<sup>140</sup>

Die Formulierung folgt dem Josephinischen Ehepatent. Dieses war zwei Jahre zuvor in Kraft getreten und schrieb vor, dass eine Trennung nur mehr einvernehmlich möglich war. Das heißt, dass die Ehegatten sich über die Trennung und die Aufteilung des Vermögens im Vorfeld einigen mussten.

Als Zeichen für die Aufhebung des Ehevertrages und das Erlöschen der gegenseitigen Rechte und Pflichten wurde das Exemplar von Maria Anna Wimmerin zerschnitten und vom Gericht einbehalten. Johann Wimmer gab an, dass er sein Exemplar des Ehevertrages verlegt hatte, daher wurde dessen Annullierung vom Gericht festgehalten. Ob er sein Exemplar wirklich verlegt hatte, oder es sich um ein Protestzeichen handelte, dass er der Scheidung nicht leichtfertig zustimmte, kann anhand der vorliegenden Akten nicht geklärt werden.

### **Gerichtlicher Vertrag**

Mit der Scheidung ließ das Ehepaar Wimmer am 5. März 1785 neuerlich einen Vertrag aufsetzen, der überliefert ist, einen sogenannten *gerichtlichen Vertrag*, der die Trennung von Tisch und Bett festlegte.<sup>141</sup> Diese Art von Vertrag wurde ab Inkrafttreten des Josephinischen Ehepatents im Zuge einer Trennung von Tisch und Bett ausgehandelt. Das Ehepaar Wimmer vereinbarte, dass Johann Wimmer von dem Heiratsgut, welches er nie zur Gänze erhalten hatte, 1.300 Gulden an die Ehegattin auf zwei Raten zurückzahlen hatte; 1.150 Gulden binnen 14 Tagen, die restlichen 150 Gulden in einem halben Jahr. Maria Anna Wimmerin verpflichtete sich im Gegenzug, sich aus dem Grundbuch des Hauses und von der Handlungsgerechtigkeit abschreiben zu lassen. Als Absicherung für die Ehegattin sollte bis zur Zurückzahlung des Heiratsguts sowie der Herausgabe einiger ihr gehörender Gegenstände (zwei Betten, ein Kleiderkasten, ein Küchenkasterl, eine silberne Schale, einige Sessel und Bilder) der gerichtliche Vertrag im Grundbuch vermerkt bleiben. Damit auch Johann Wimmer abgesichert sei, dass seine Gattin die besprochenen Schritte veranlassen würde, unterschrieben ihre drei Kinder sozusagen als Zeugen den Vertrag mit, wobei Joseph Dunkl eigenhändig unterschrieb, während für die Töchter deren Ehegatten die Unterschrift leisteten. Dieser Punkt ist interessant, denn zu dieser Zeit war es nicht üblich, dass

---

<sup>140</sup> STAE, Karton 205, Ehescheidung Wimmer, gerichtlicher Vertrag vom 05.03.1785.



verheiratete Frauen unter der Geschlechtsvormundschaft ihrer Ehemänner oder männlicher Mitglieder ihrer Familie standen. Schon im Spätmittelalter begann das Institut der Geschlechtsvormundschaft für Frauen, zumindest im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, an Bedeutung zu verlieren.<sup>142</sup> Noch interessanter wird die Tatsache, weil im Verlassenschaftsakt auch Dokumente enthalten sind, die sehr wohl von den Töchtern selbst unterschrieben wurden, wenn auch die Ehegatten meist mitunterschrieben.<sup>143</sup>

### ***Pfarrherrliches Zeugnis und Scheidungsgesuch***

Der Vorschrift des Josephinischen Ehepatents folgend, wandte sich das Ehepaar Wimmer an den Stadtpfarrer und lies sich ein Zeugnis ausstellen, welches festhielt, dass ein Wiedervereinigungsversuch fruchtlos verlaufen war.<sup>144</sup> Das Zeugnis, datiert mit 5. März 1785 hielt fest, dass ein Versöhnungsversuch durch den Pfarrer erfolglos geblieben war. Das Zeugnis wurde vorschriftsmäßig dem Scheidungsgesuch vom 11. März 1785 beigelegt, in welchem die Eheleute Wimmer ansuchten, dass sie

*lebenslänglich von tisch und beth abgesonderet leben wollen. Und zumahlen gerichtlich bekanntermasen wir uns in ansehung des zeitlichen vermögens ebenfalls ausgeglichen haben, bitten wier uns den hiezu erforderlichen konsens zu ertheilen.*<sup>145</sup>

Die Bewilligung wurde in knappen Worten erteilt. Der Besuch beim Pfarrer erfolgte in diesem Fall nachdem bereits ein gerichtlicher Vertrag über die vereinbarten vermögensrechtlichen Aspekte ausgehandelt worden war. Das Ehepatent spricht in Paragraph 47 davon, dass der Pfarrer vor der weltlichen Obrigkeit aufgesucht werden sollte. Der Pfarrer hatte die Eheleute daran zu erinnern, dass das Band der Ehe unauflösbar war und welche Nachteile dem Paar und der Gemeinde sowie eventuell vorhandenen Kindern durch die Trennung entstehen würden. Der Pfarrer wurde als ideale Instanz gesehen, um dem Ehepaar ins Gewissen zu reden und es zu einer Versöhnung zu bewegen, er kannte seine „Pfarrkinder“ und war gleichzeitig eine moralische Instanz. Sollte das Ehepaar jedoch weiterhin nicht mehr miteinander leben wollen, so stellte der Pfarrer ein Zeugnis darüber aus, dass er das Ehepaar

---

141 STAE, Karton 205, Ehescheidungskat Wimmer, gerichtlicher Vertrag vom 05.03.1785.

142 Gertrude *Langer-Ostrawsky*, Vom Verheiraten der Güter (2010) 40.

143 Vgl. STAE, Karton 188, Verlassenschaften 1772-1786, darin: Verlassenschaft Maria Anna Wimmerin (Dunklin), Verzugsquittung vom 05.10.1784, unterschrieben von Theresia Grinstdlin und Franz Grinstdl als deren Ehwirth.

144 STAE, Karton 205, Ehescheidung Wimmer, pfarrherrliches Zeugnis vom 05.03.1785.

145 STAE, Karton 205, Ehescheidung Wimmer, Scheidungsgesuch vom 11.03.1785.

nicht wieder versöhnen konnte. Das pfarrherrliche Zeugnis sollte dem anschließend zu stellenden Scheidungsgesuch beigelegt werden, so wie es auch das Ehepaar Wimmer gemacht hatte.

Das Scheidungsgesuch war – bei einer einvernehmlichen Scheidung – eine rein formale Sache. In ihm wurde festgehalten, dass die Eheleute sich freiwillig trennen wollten, alles die Trennung betreffend, insbesondere finanzielle Angelegenheiten, abgesprochen worden war und sich das Paar beim Pfarrer gemeldet hatte, was mittels beigelegten Zeugnisses bewiesen wurde. Es wurde nur mehr der Konsens der Obrigkeit erbeten, der auch – gab es keine formalen Einwände – erteilt werden musste.

### ***Scheidungsgründe?***

Der Scheidungsakt Wimmer zeichnet das Bild einer mustergültig, laut Vorschrift des Josephnischen Ehepatents durchgeführten Trennung von Tisch und Bett. Es werden keine Gründe für die Scheidung vermerkt, da 1785 nur einvernehmliche Scheidungen möglich waren. Die Eheleute hatten sich über ihre Trennung zu einigen, ihr Vermögen auszugleichen, d.h. die ökonomischen Aspekte ihrer Ehe zu regeln, ein pfarrherrliches Zeugnis einzuholen und den Trennungswunsch bei der Obrigkeit anzuzeigen. Das Gericht konnte in einem unstrittigen Fall die Ehetrennung nicht verbieten. Lediglich im Fall von Formfehlern war eine Ablehnung des Scheidungsgesuches möglich.

Dass es laut Gesetz keine Scheidungsgründe gab, heißt aber nicht, dass in der Realität keine vorhanden waren. Obwohl diese bei einer einvernehmlichen Scheidung schwierig zu fassen sind. Bei meinem dritten Archivbesuch habe ich einen Blick in die Ratsprotokollbücher geworfen. Im Band für die Jahre 1782 bis 1789 fand ich einen Eintrag über den gerichtlichen Vertrag, mit welchem das Ehepaar Wimmer die Scheidung regelte.<sup>146</sup> Zuerst dachte ich es handelt sich um eine Kopie des Vertrages, welche dem Scheidungsakt beiliegt. Ein genauer Blick zeigte jedoch, dass in dem Ratsprotokolleintrag viel mehr stand als im gerichtlichen Vertrag. So findet sich im Protokoll eine Einleitung, in der Maria Anna Wimmerin mit ihrem Sohn und ihren Schwiegersöhnen unter Vertretung Dr. Edler von Mayrfels als Klägerin und Johann Wimmer als Beklagter genannt werden. Obwohl auch hier vermerkt ist, dass es sich um eine *gemeinschaftlich einverständene [...] ehescheidung von tisch und bethe* handle, wirft dieser Ratsprotokolleintrag dennoch

ein neues Licht auf den Fall.<sup>147</sup> Wenn von Klägerin und Beklagter die Rede ist, dürfte die Scheidung doch nicht so einvernehmlich abgelaufen sein, wie sie wirkt. Die Tatsache, dass Maria Anna Wimmerin die Klage einreichte, deutet darauf hin, dass die Trennung von ihr ausgegangen war. Anzunehmen ist, dass ihr Ehegatte der Scheidung nicht abgeneigt gewesen sein dürfte, sonst wäre keine einvernehmliche Trennung möglich gewesen. Leider war nicht in Erfahrung zu bringen, welche internen Verhandlungen dem Scheidungsgesuch vorausgingen. Konflikte oder Uneinigkeiten wurden jedenfalls keine vor der Obrigkeit ausgetragen. Eventuell bot Maria Anna Wimmerin ihrem Ehemann als Anreiz, um der Scheidung zuzustimmen an, einige Gegenstände, die ihr gehörten, behalten zu dürfen. Dafür spricht die Tatsache, dass sie laut gerichtlichem Vertrag nur sehr wenige Gegenstände aus dem gemeinsamen Haushalt mitnahm.

Ein möglicher Trennungsgrund aus Sicht Maria Anna Wimmerins könnte der Erhalt des Erbes für ihre Kinder aus erster Ehe gewesen sein. Aufgrund ihres Alters, eventuell auch nicht mehr bestem Gesundheitszustand, konnte Maria Anna Wimmerin einschätzen, dass sie nicht mehr lange leben würde. Die Trennung war eine Möglichkeit das gesamte Erbe für ihre Kinder zu sichern. Hierzu ist ein Blick auf das praktizierte Erbrecht im 18. Jahrhundert sowie die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tod von Maria Anna Wimmerin hilfreich.

### ***Die Verlassenschaft***

#### ***Erbrecht***

Wie bereits erwähnt, wurde erst 1786 die „Gesetzliche Erbfolgsordnung“ Josephs II. erlassen. Bis dahin gab es für das Gebiet des heutigen Niederösterreich keine einheitliche gesetzliche Grundlage für Erbangelegenheiten. Bei Gütergemeinschaft fiel dem/der überlebenden Ehepartner/in als Erbe/Erbin die Hälfte des Besitzes zu. Die zweite Hälfte des Gemeinschaftseigentums ging an die weiteren Erben der/des Verstorbenen, meist an Kinder. Sollten Seitenverwandte erben, wurde das in den Eheverträgen bereits so bestimmt.

Rechtliche Vorgaben wurden in Heiratsverträgen oft ausgehebelt und auf die eigenen Bedürfnisse zugeschnitten. Maria Anna Wimmerin und Johann Wimmer hatten in ihrem Ehevertrag vereinbart, dass der Gatte bei ihrem Vortod ihren Kindern aus erster Ehe ein Drittel vom zugebrachten Heiratsgut ausbezahlen sollte.

---

146 STAE, Ratsprotokolle 1782-1789, Sitzung vom 05.03.1785, keine Folioangaben.

147 STAE, Ratsprotokolle 1782-1789, Sitzung vom 05.03.1785, keine Folioangaben.

Diese Abmachung war sehr nachteilig für die Kinder. Wie wir aus dem gerichtlichen Vertrag wissen, wurde das Heiratsgut nicht zur Gänze zugebracht. Außerdem wurden bei Verlassenschaftsabhandlungen immer auch eventuelle Schulden der/des Verstorbenen beglichen und Gebühren für die Abhandlung der Verlassenschaft einbehalten. Auch Rechnungen im Zusammenhang mit dem Begräbnis mussten vom Erbe abgezogen werden. Für Maria Anna Wimmerin wurde ein bemalter Holzsaug gebaut. Der Tischler stellte zwei Gulden sechs Kreuzer für die Arbeiten in Rechnung.<sup>148</sup> Der Maler und Vergolder Carl Wallenberger, verrechnete zwei Gulden 48 Kreuzer, weil er *die todtenruhen gemahlen* hatte.<sup>149</sup> Ein Drittel des Rests wäre aufgeteilt, auf drei Kinder, ein niedrigerer Betrag gewesen, als die landesgebräuchliche Hälfte des Erbes oder gar das gesamte Erbe. Der Gatte hätte dem Heiratsvertrag des Ehepaars Wimmer zufolge zwei Drittel des Erbes erhalten sowie alle beweglichen und unbeweglichen Güter. Durch die rechtzeitige Scheidung konnte Anna Maria Wimmerin den Nachteil für ihre Kinder aufheben.

### ***Die Verlassenschaft der Maria Anna Wimmerin***

Maria Anna Wimmerin verstarb am 14. März 1785 nur wenige Tage nach der Trennung. Der Akt über die Abhandlung ihrer Verlassenschaft enthält eine Erklärung bzw. ein Donations-Instrument (heute könnte man es wahrscheinlich Testament nennen) vom 5. März 1785. Das Testament trägt das gleiche Datum wie der gerichtliche Vertrag über die Scheidung, weshalb sich ein Zusammenhang zwischen Trennung und Regelung des Erbes aufdrängt. In dem Testament wird festgehalten, dass Anna Maria Wimmerin ihren drei Kindern ihr gesamtes Hab und Gut sowie das Heiratsgut, das sie nach der Trennung zurück erhalten hatte,

*dergestalt als ihr wahres und freyes eigenthum cedire und überlasse, das sie gleich nach meinem über lang oder kurz erfolgenden todt diese gesamte corpora unter sich zu gleichen theillen zu vertheillen füg und macht haben sollen [...].*<sup>150</sup>

Als Bedingung schickte sie voraus, dass

Erstens: *Die von mir annoch zu bezahlende schulden als*

*A.) für das väterliche erb-antheill der Theresia, verehlichten Grinstaidlin, zu handen ihres ehewirths Franz Grinstaidl, ein tausend sechs hundert gulden, und zwar von denen zu verkaufenden fünf hundert eimmern wein und denen von meinen ehewirth zuhanden des*

---

148 STAE, Karton 188, Verlassenschaft Maria Anna Wimmerin (Dunklin), Convocations Commission vom 11.05.1785.

149 STAE, Karton 188, Verlassenschaft Maria Anna Wimmerin (Dunklin), Mahler Conto, undatiert.

150 STAE, Karton 188, Verlassenschaft Maria Anna Wimmerin (Dunklin), Erklärung/Donations Instrument vom 05.03.1785.

*lößlichen stadt-raths binnen 14 tagen zu erlegenden geld, deme gegen eine quittung bezahlet, dann*

- B.) *das hievon mit gulden achzig zu entrichtende abfahrt geld bestrieten, nichtminder*
- C.) *nach meinem absterben meinen schwiger-sohn herrn Philipp Theyer vier hundert gulden samt laufenden 4 pro cento interesse abgefiehr, endlichen*
- D.) *die noch vorfindig bis heunt datum mit grundbüchlicher vormerkung vorfindige schulden bezahlet werden sollen.*<sup>151</sup>

Schulden bzw. ausständige Zahlungen sollten noch vor der Auszahlung des Erbes an ihre Kinder beglichen werden. Damit hielt sie jedoch lediglich etwas fest, das ohnedies gebräuchlich war. Sie versprach, dass sie bis zu ihrem Tod von dem Vermögen nichts veräußern und ohne Einwilligung der Kinder auch keine Schulden machen werde, sofern keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreten würden. Dafür hielt sie sich *die lebenslängliche freye und ungestorte nutznußung und wirtschaftsführung vor [...]*.<sup>152</sup>

Durch die Scheidung von Tisch und Bett war es möglich, den Besitz neu zu regeln und den Kindern alles, was Maria Anna Wimmerin besaß, zukommen zu lassen. Ein Blick in den Verlassenschaftsakt bestätigt, dass nach Abzug aller Schulden und Gebühren bzw. Rechnungen eine Summe von 2.703 Gulden 21 Kreuzern und 2 Hellern für die Erben übrig blieb. Das Erbe wurde zu gleichen Teilen an die drei Kinder von Maria Anna Wimmerin ausbezahlt, d.h. jeder erhielt 901 Gulden und 10 ½ Kreuzer.<sup>153</sup>

### **Resümee zur Ehescheidung Wimmer**

Die Scheidung des Ehepaars Wimmer fiel in die Zeit des Josephinischen Ehepatents 1783, welches nur einvernehmliche Scheidungen zuließ. Nachdem Gerichte sich für die Motive der Eheunstimmigkeiten nicht zu interessieren hatten, bleiben auch die tatsächlichen Gründe für die Scheidung sowie dafür, warum Maria Anna Wimmerin ihren Ehemann gänzlich vom Erbe ausschließen wollte, im Dunkeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer „friedlichen“ Ehe, die Ehegattin ihren Mann nicht noch schnell vor dem eigenen Tod „enterbt“. In den Quellen begegnet Maria Anna Wimmerin uns als geschickte *kaufmanin*, die Schuldobligationen selbst unterschrieb, auch zu einem Zeitpunkt, zu dem sie schon wieder

---

151 STAE, Karton 188, Verlassenschaft Maria Anna Wimmerin (Dunklin), Erklärung/Donations Instrument vom 05.03.1785.

152 STAE, Karton 188, Verlassenschaft Maria Anna Wimmerin (Dunklin), Erklärung/Donations Instrument vom 05.03.1785.

153 STAE, Karton 188, Verlassenschaft Maria Anna Wimmerin (Dunklin), Status Activa und Passiva, undatiert.

verheiratet war.<sup>154</sup> Die Quellen, welche zu Maria Anna Wimmerin vorhanden sind, zeigen, dass sie geschickt kalkulierte, um ihren Kindern ein gutes Leben – auch nach ihrem Tod und obwohl ihre Töchter gut verheiratet waren und ihr Sohn ein Bäckereigewerbe hatte – zu bieten.

Die Tatsache, dass keine Verhandlungen über die Ehescheidung vor Gericht geführt wurden, erklärt auch, warum wir überhaupt nichts über Johann Wimmers Gedanken und Gefühle zur Scheidung erfahren und auch keine Anhaltspunkte für spekulative Interpretationen finden.

#### **4.2. Helena Maria Schlennerin – Leopold Joseph Schlenner 1792<sup>155</sup>**

Die Witwe Helena Maria Dirioin heiratete am 17. Jänner 1764 mit ca. 48 Jahren den 32-jährigen Leopold Joseph Schlenner.<sup>156</sup> Aus erster Ehe hatte sie bereits zwei Töchter, Theresia Maria Dirioin, damals 24 Jahre alt und ledig, sowie Barbara, deren Alter nicht eruierbar ist, verheiratet mit Lois de Renier (auch Alois von Renier), einem Leutnant. Leopold Schlenner war Müllermeister und Eisenhändler sowie Mitglied des äußeren Rates in Eggenburg. Liest man den Ehescheidungsakt Schlenner so fällt zunächst eine fast unüberschaubare Menge an Grundstücken, Tieren, Einrichtungsgegenständen und weiterem Besitz auf, die im Zuge der Ehescheidung aufgeteilt werden musste. Das Ehepaar war immerhin 28 Jahre verheiratet, Herr Schlenner hatte zwei Gewerbe und somit hatte sich einiges an Besitz aber auch Schulden angesammelt.

#### ***Eine Misshandlungsklage***

Dass es in der Familie Schlenner-Dirio „Unstimmigkeiten“ gegeben hat, belegt eine Klage von Theresia Dirioin. Sie hatte ihren Stiefvater Leopold Schlenner auf Schaden- und Kostenersatz für eine chirurgische Behandlung geklagt. Am 4. August 1786 brachte sie die Klage ein, deren Abschrift im Stadtarchiv Eggenburg nicht mehr erhalten sein dürfte. Auch Abschriften der Verhandlung(en) sind nicht überliefert. Was uns bleibt, ist eine Bestätigung des kaiserlich königlichen Appellationsgerichts in Wien vom 2. November 1787, in welcher auf die Klage eingegangen wird, um das Strafausmaß, welches vom Magistrat Eggenburg

---

154 Exemplarisch: STAE, Karton 188, Verlassenschaft Maria Anna Wimmerin (Dunklin), Schuldbobligation vom 01.02.1778.

155 STAE, Karton 205, Ehescheidung Schlenner.

156 Das Alter von Helena Schlennerin lässt sich aus der Misshandlungsklage errechnen, das Alter von Leopold Schlenner ist aufgrund des Sterbeintrages in den Sterbematriken von Eggenburg errechenbar. Sterbebuch 1784-1832, Signatur 03/05, Seite 150.

festgelegt wurde, neu zu bestimmen.<sup>157</sup> Die Appellation wurde von Theresia Dirioin eingebracht.

Leopold Schlenner hatte seine Stieftochter misshandelt. Er hatte ihr eine Ohrfeige versetzt, durch deren Folgen sie auf einem Auge erblindete. Da sie bereits auf einem Bein/Fuß gelähmt war, sah sie ihr Überleben und Einkommen gefährdet, zumal sie dafür als unverheiratete Frau alleine zuständig war. Auslöser für die Auseinandersetzung zwischen Stiefvater und Stieftochter waren laut Appellationsgericht Unstimmigkeiten über die

*schleinige rückkehr [Theresia Dirioins] von Wienn. [Diese] aber rechtfertiget [...] diese rückkehr durch den von dem beklagten ebenfalls nicht widersprochenen umstand, daß sie wirklich von ihrer zuhause befindlichen schwester dahin berufen worden, um ihrer kranken mutter beizustehen.*<sup>158</sup>

Leopold Schlenner hatte die Rückkehr als eigenmächtig und mutwillig angesehen und seiner Stieftochter angelastet, dass sie negative Äußerungen bezüglich seiner Ehe mit Helena Schlennerin gemacht habe. Ein Züchtigungsrecht wurde Leopold Schlenner im Nachhinein vom Appellationsgericht aberkannt, auch wenn seine zu diesem Zeitpunkt bereits 47-jährige Stieftochter ihn durch ihre Aussagen, von welchen wir leider nicht genau wissen, was für welche das waren, in Rage gebracht habe.

### **Legitime vs. nicht-legitime Gewalt**

Es mag aus heutiger Sicht seltsam anmuten, dass sich ein Gericht bei Vorhandensein einer tiefgreifenden Verletzung – Erblindung auf einem Auge – überhaupt mit der Frage beschäftigt, ob der Stiefvater ein Züchtigungsrecht hatte. Um das besser zu verstehen, ist es erforderlich, einen Überblick zum Thema „Gewalt“ in der Vormoderne zu geben. Unsere heutige Definition von Gewalt kann nicht eins zu eins auf vergangene Jahrhunderte übertragen werden. „Sowohl der Gewaltbegriff, als auch die Normen, an denen er gemessen wird, sind sozial konstruiert und unterliegen historischer Veränderung.“<sup>159</sup> Zedlers Universallexicon hält folgende Definition von Gewalt bereit:

---

157 STAE, Karton 202, Schuldsachen und Schuldklagen betreffend 1663-1803, darin: Kostenersatzklage Theresia Dirioin vs. Leopold Schlenner.

158 STAE, Karton 202, Kostenersatzklage Theresia Dirioin vs. Leopold Schlenner, Beweggründe des k. k. Appellationsgerichts Wien, undatiert (wahrscheinlich Ende September/Anfang November 1787).

159 Evelyn Luef, „und vom drohen sey noch niemand gestorben“. Häusliche Gewalt im 18. Jahrhundert. In: Inken Schmidt-Voges (Hg.), Ehe – Haus – Familie. Soziale Institutionen im Wandel 1750-1850 (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010) 99-100.

*Gewalt, heist das Vermögen etwas auszurichten, entweder mit Fug und Recht, und alsdann ist es eine rechtmäßige Gewalt, Potestas, Pouvoir, oder ohne Recht und aus Muthwillen, da ist es eine strafbare Gewaltsamkeit, Vis, Violentia: und da ist man befugt, Gewalt mit Gewalt, wie man kann, zu vertreiben.*<sup>160</sup>

Daraus geht hervor, dass in der Frühen Neuzeit und auch noch Ende des 18. Jahrhunderts zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt unterschieden wurde. Um alltäglichen Gewalttätigkeiten in frühneuzeitlichen Gesellschaften auf die Spur zu kommen, hat Michaela Hohkamp mit niedergerichtlichen Akten der Jahre 1737 bis 1768 aus der Herrschaft Triberg gearbeitet. Es handelt sich um summarische Protokolle, die sich oft auch mit Klagen „wegen erlittener verbaler und körperlicher Gewalt“ auseinandersetzen.<sup>161</sup> Sie fand heraus, dass über Legitimität und Nicht-Legitimität von gewalttätigen Handlungen in erster Linie anhand der Beziehungskonstellation (hierarchisch oder nicht-hierarchisch), in welcher die Handlungen stattfanden, entschieden wurde.<sup>162</sup> Dies sehen wir auch am Fall Schlenner-Dirioin. Es wird festgehalten, dass der Stiefvater über die Stieftochter keine legitime Gewalt ausüben durfte, weil sie nicht im selben Haushalt wohnte und nicht mehr minderjährig war, also ein nicht-hierarchisches Beziehungsverhältnis bestand. Wie Evelyne Luef schreibt, war weiters die Verhältnismäßigkeit der angewendeten Gewalt Voraussetzung für deren Legitimität.<sup>163</sup> Die Verhältnismäßigkeit wurde im Fall Schlenner-Dirioin nicht diskutiert und kann aus heutiger Sicht nicht mehr beurteilt werden.

### **Ledige Frauen**

Interessant an dieser Quelle ist auch die ledige Tochter an sich. Wird doch für die Vormoderne meistens davon ausgegangen, dass „alle“ verheiratet waren. Doch die Selbstverständlichkeit, mit welcher heute angenommen wird, dass im 18. Jahrhundert alle volljährigen Menschen verheiratet waren, ist eine irreführende. Wie Michaela Hohkamp schreibt, gab es auch zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert Menschen, die freiwillig oder unfreiwillig außerhalb einer Ehe lebten.<sup>164</sup> Sie

---

160 Lemma „Gewalt“ in: Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste (Band 10), Seite 706, Spalte 1, online: <http://www.zedler-lexikon.de>

161 Michaela Hohkamp, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. Überlegungen zu Grenzziehungen zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt. In: Magnus Eriksson, Barbara Krug-Richter, Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert) (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2003) 59.

162 Michaela Hohkamp, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt (2003) 65.

163 Evelyne Luef, Häusliche Gewalt im 18. Jahrhundert (2010) 101.

164 Vgl. Michaela Hohkamp, Wer ist mit wem, warum und wie verheiratet? Überlegungen zu Ehe, Haus und Familie als gesellschaftliche Schlüsselbeziehungen am Beginn des 19. Jahrhunderts – samt einem Beispiel aus der Feder eines Mörders. In: Inken Schmidt-Voges (Hg.), Ehe – Haus – Familie. Soziale Institutionen im Wandel 1750-1850 (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010) 31.



verdeutlicht, dass es im frühneuzeitlichen Europa unterschiedlichste Lebenswege und –stile gab. In manchen Biografien spielten weltliche Ehen oder Partnerschaften keine Rolle. Manche Menschen lebten in einer Partnerschaft zusammen, die nicht als *Ehe* bezeichnet werden konnte, obwohl sie einer solchen sehr nahe kam. Trotzdem hält Michaela Hohkamp fest, dass die Mehrheit der Männer und Frauen zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert in Europa „eine Ehe oder zumindest eine eheähnliche Beziehung eingegangen sind“.<sup>165</sup> Es bleibt also trotzdem eine Besonderheit, wenn auch keine Ausnahme, dass Theresia Dirioin nicht verheiratet war. Warum sie nicht verheiratet war, ist nicht überliefert. Eventuell hing es mit ihrer Behinderung (sie war auf einem Bein gelähmt) zusammen. Nachdem Ehen Ende des 18. Jahrhunderts zum Großteil aus ökonomischen Gründen geschlossen wurden und Frauen im Handwerk aber auch im Haushalt anpacken mussten, könnte das ihre Chancen am Heiratsmarkt reduziert haben. Dass sie aber keineswegs arbeitsunfähig war, erfahren wir aus der Bestätigung des Appellationsgerichts, in welchem steht, dass Theresia Dirioin alleine für ihren Unterhalt aufkam. Dass Theresia Dirioin so selbständig war, dass sie eine eigene Wohnung hatte, ist aber eher unwahrscheinlich, da üblicherweise für einen „eigenen“ Haushalt die Heirat bzw. Familiengründung erforderlich war.<sup>166</sup>

### **Die Scheidung**

Die Ehescheidung Schlenner hatte nach dem JGB abgehandelt zu werden. Wie schon beim Ehepaar Wimmer sind auch für die Ehescheidung von Leopold und Helena Schlenner keine Scheidungsmotive überliefert. Ausführlich dokumentiert ist dagegen die Trennung des Vermögens. Der Scheidungsakt ist sehr umfangreich, beinhaltet jede Menge Inventare und Verzeichnisse. Vom 2. November 1791 ist eine von Leopold Schlenner unterfertigte Inventarliste vorhanden, welche Auskunft gibt

*über meine sammtlichen in der burgfried der landesfürstlichen stadt Eggenburg und auch ausserhalb demselben eigenthumlich besitzende häuser, grundstücke und realitaeten, um welche ich sowohl alß meine ehedattin Helena, vorhin verehlicht geweste Dirioin, jedoch zur helfte bei den betrefend löblichen grundbüchern ordentlich begwohret und wie viel jedes derselben dermahlen werth sind.*<sup>167</sup>

---

<sup>165</sup> Michaela Hohkamp, Wer ist mit wem, warum und wie verheiratet? (2010) 32.

<sup>166</sup> Vgl. Heide Wunder, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München: C.H. Beck 1997) 31.

<sup>167</sup> STAE, Karton 205, Ehescheidung Schlenner, Inventar vom 02.11.1791.

Bis das Ehepaar vor dem Magistrat einen gerichtlichen Vertrag über die Scheidung aufsetzen ließ, verging jedoch noch einige Zeit. Erst am 12. März 1792 wurde dieser zwischen Leopold Schlenner auf der einen und Helena Schlennerin auf der anderen Seite aufgenommen.<sup>168</sup> Interessant ist, dass hier, wie im gerichtlichen Vertrag des Ehepaares Wimmer, die Ehegattin nicht alleine unterschrieb. Während für Maria Anna Wimmerin ihre Schweigersöhne und ihr Sohn mit unterschrieben hatten, unterschrieben für Helena Schlennerin ihre Töchter und ihr Schwiegersohn mit.<sup>169</sup> Im Vertrag wurde festgelegt, dass das gesamte Vermögen zwischen dem Ehepaar aufgeteilt, indem das Vorhandene vom Gericht geschätzt und anschließend versteigert werde. Vom Geld, das aus der Versteigerung gewonnen wurde, sollten zuerst alle Gläubiger bezahlt werden. 700 Gulden sollten an Helena Schlennerin und ihre Töchter gehen, der Rest in zwei Hälften geteilt werden, wovon jeder Ehepartner eine erhalten sollte. Helena Schlennerin erklärte sich bereit, keine Unterhaltsforderungen an ihren Ehegatten zu stellen und selbst bzw. über ihre Töchter für ihre Versorgung zu sorgen. Zu bedenken ist, dass Helena Schlennerin zu dem Zeitpunkt bereits 76 Jahre alt war. Beide Ehepartner hatten die Möglichkeit, ein paar Einrichtungsgegenstände von der Versteigerung auszunehmen und für sich zu behalten. Sollte Leopold Schlenner in seinem Inventar Schulden vergessen haben, so hätte er diese selbst zurückzahlen gehabt und konnte seine Ehegattin nicht mehr dafür belangen.

Die nächsten Schritte, die auch noch 1792 im Zuge einer Ehescheidung zu beachten waren, kennen wir bereits. Mit Datum 14. März 1792 zeigte das Ehepaar beim Magistrat an, dass es sich lebenslänglich von Tisch und Bett scheiden lassen wollte und legte das Pfarrerzeugnis dem Trennungsgesuch mit Datum vom gleichen Tag bei.<sup>170</sup> Auch in diesem Fall wurde die Trennung vom Magistrat kommentarlos bestätigt. Im Ratsprotokollbuch wurde lediglich vermerkt:

*Der magistrat will hiermit denen bittstelleren in folge des allerhöchst betreffenden ehe patents den gebetteten consens zur lebenslänglichen scheidung von tisch und bethe ertheilet und annebst veranlaßt haben, daß gegenwärtiges original gesuch sammt inliegend pfarrlichen original attestat alles fleisses bei der registratur aufbewahret und denen theilnehmeren hievon abschriften ertheillet werden sollen.<sup>171</sup>*

---

168 STAE, Karton 205, Ehescheidung Schlenner, gerichtlicher Vertrag vom 12.03.1792.

169 STAE, Karton 205, Ehescheidung Schlenner, gerichtlicher Vertrag vom 12.03.1792.

170 STAE, Karton 205, Ehescheidung Schlenner, Pfarrzeugnis und Trennungsgesuch vom 14.03.1792.

171 STAE, Ratsprotokollbuch 1789 bis 1795, Ratssitzung vom 16.03.1792, fortlaufende Nummer 43, keine Folioangaben.

Noch im März wurde vom Gericht eine Inventarliste mit einer Schätzung der vorhandenen Häuser, Gründe und Gegenstände des Ehepaars Schlenner erstellt und die Versteigerung kund getan, welche am 1 Mai 1792 folgte. Leopold Schlenner ersteigerte dabei eine Mühle, einen Weingarten, und diverse Äcker. Auch ein Herr Dunkl, eventuell der Sohn von Maria Anna Wimmerin, steigerte mit.<sup>172</sup>

Etwa zwei Jahre später, am 17. März 1794 wurde eine Hauskaufnote verfasst, in welcher

*1<sup>mo</sup> herr Gottlieb Aßem, als gewalt trager der frau Maria Helena Dirioin und Barbara, gebohrene Dirioin, die helfte der bürgerlichen eisenhandlungsbehausung alhier auf dem platz sub. nummer militari 166. (um welche voremannte frau Helena Dirioin, verehlichte Schlennerin, zugleich mit ihrem ehegatten herrn Leopold Schlenner bei dem löblichen stadt- und pfarrkirchen grundbüchern an nutz und gewöhr angeschrieben stehet, folgsam die zweyte helfte ohnehin ihrem auserwelten ehegatten Schlenner jure condominii angehörig ist) dem herrn Leopold Schlenner, bürgerlicher eisenhandler alhier, samt allen recht- und gerechtigkeiten um einen bedungenen hauskaufschilling zu sechshundert gulden, sage 600 gulden.*<sup>173</sup>

Es fällt auf, dass Maria Schlennerin nach der Scheidung wieder mit dem Nachnamen ihres ersten Ehegatten genannt wird. Nachdem keine weiteren Dokumente von nach der Scheidung vorhanden sind, ist nicht nachvollziehbar, ob sie generell den Namen ihres toten Ehemanns wieder angenommen hatte oder es ein Einzelfall war, dass sie in der Hauskaufnote als „Dirioin“ angeführt wurde.

Leopold Schlenner versprach die 600 Gulden Kaufpreis für die zweite Hälfte der Eisenwarenhandlung bis Ostern desselben Jahres an seine Gattin und deren Tochter zu bezahlen. Außerdem wurde vereinbart, dass er für ein *waschkästel*, welches im Haus blieb, noch sechs Gulden extra zahlen sollte.<sup>174</sup> Schließlich wurde festgehalten, dass damit alle wechselseitigen Forderungen und Gegenforderungen *zu ewigen zeiten* aufgehoben waren.<sup>175</sup> Es ist auch das letzte Dokument, welches im Scheidungsakt überliefert ist.

### **Resümee zur Scheidung des Ehepaars Schlenner**

Der Scheidungsakt Schlenner zeigt, wie Gütergemeinschaft funktioniert hat. Der während der Ehe erworbene und erwirtschaftete Besitz ging in den gemeinsamen Besitz über. Im Falle der Scheidung hatte dieser Besitz getrennt und auch Schulden

---

172 STAE, Karton 205, Ehescheidung Schlenner, Licitationsprotokoll vom 01.05.1792.

173 STAE, Karton 205, Ehescheidung Schlenner, Hauskaufnote vom 17.03.1794.

174 STAE, Karton 205, Ehescheidung Schlenner, Hauskaufnote vom 17.03.1794.

175 STAE, Karton 205, Ehescheidung Schlenner, Hauskaufnote vom 17.03.1794.

gemeinsam getilgt zu werden. Das ging oftmals nur über den Verkauf bzw. die Versteigerung von Gütern und die Aufteilung der Geldsumme am Ende.

Helena Schlennerin war bereits 76 Jahre alt. Auch wenn wir nicht wissen, wie alt Leopold Schlenner war, sehen wir deutlich, dass die Töchter von Helena Schlennerin ihre Hände im Spiel hatten. Sie sind in fast jedem Schriftstück als Mitunterzeichnerinnen anzutreffen. Hier wird deutlich, dass es bei dem Besitz nicht nur um Dinge ging, die die Mutter oder Leopold Schlenner interessierten, sondern auch die Erben. Sie konnten durch schlechtes „Wirtschaften“ der Eltern jede Menge verlieren, was besonders für die ledige Theresia Dirioin ein hartes Schicksal gewesen wäre.

### **4.3. Anna Niklin – Jakob Nikl 1815<sup>176</sup>**

Die 44-jährige Witwe Anna Maria Fürst, geboren in Zwettl, zuletzt wohnhaft in Gars, hatte am 20. Juli 1813 den 42-jährigen Witwer Jakob Nikl, Schlossermeister und Hausbesitzer in Eggenburg geheiratet.<sup>177</sup> Der erste Ehemann von Anna Fürst war Hammerschmied in Karmegg, sie kannte sich daher in eisenverarbeitenden Berufen aus und es ist anzunehmen, dass ihre zweite Ehe zum Teil auch aus praktischen Gründen geschlossen wurde. Das Ehepaar Nikl hatte laut Scheidungsakt sechs unmündige Kinder, jedoch keine gemeinsamen.<sup>178</sup> Das Eheglück währte nicht lange. Bereits ein Jahr nach der Eheschließung kam es zu Unstimmigkeiten. Im Herbst 1814 wandte Anna Niklin sich an den Stadtpfarrer und den Magistrat von Eggenburg und beschwerte sich über ihren Gatten. Die Beschwerde ist nicht mehr vorhanden, es ist aber anzunehmen, dass es sich dabei eigentlich um ein erstes Scheidungsgesuch handelte. Der Magistrat gewährte der Ehefrau einstweilen mit ihrem Kind abgesondert von ihrem Ehemann wohnen zu dürfen und das ihr gehörende Eigentum aus dem gemeinsamen Haushalt mitnehmen zu dürfen.<sup>179</sup>

#### **„Abgesondertes Wohnen“**

Das ABGB hielt, im Gegensatz zum Ehepatent (1783) und JGB (1787) eindeutig fest:

---

<sup>176</sup> STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl.

<sup>177</sup> Altersangaben ersichtlich auf Gen-Team in „Trauungen“ vom 20.07.1813, online: <http://www.genteam.at>; Lfdnr. 708599, Jakob Nikl, 42 Jahre, Schlossermeister geboren in Würzburg, Witwer, Eltern Jakob Nikl und Dorothea Sauer; Lfdnr. 238690 M. Anna Fürst, geborene Frosch aus Zwettl, Witwe nach Ignaz Fürst, Hammerschmied in Karmegg, Eltern Franz Frosch und Elisabeth Link.

<sup>178</sup> STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Nullitationsbeschwerde von Jakob Nikl vom 22.01.1815.

<sup>179</sup> Diese Informationen sind aus der Nullitationsbeschwerde Jakob Nikls vom 22.01.1815 herauslesbar. Das darin erwähnte Ratsitzungsprotokoll vom 18.09. respektive 18.10.1814 war im Stadtarchiv Eggenburg nicht auffindbar.

*Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen; so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers voraus gehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bey dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bey dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amts wegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.*<sup>180</sup>

Der klagende Teil musste also nicht weiter im gemeinsamen Haushalt mit dem Beklagten wohnen, wenn er sich durch den Ehepartner/die Ehepartnerin bedroht fühlte. Ausschlaggebend für die Bewilligung eines „getrennten Wohnsitzes war die Schwere der Misshandlungen oder Kränkungen“. Ob die Ehefrau sich schon vorher aus dem gemeinsamen Haushalt entfernt hatte, spielte, wie Ellinor Forster in ihren Untersuchungen zu Tirol festgestellt hat und auch für Eggenburg der Fall ist, eine untergeordnete Rolle.<sup>181</sup> Da strittige Scheidungsverfahren lange dauern konnten, war eine abgesonderte Wohnung ein Mittel, streitende Paare auf Zeit zu trennen. Meistens zogen Frauen, die sich bei ihrem Ehegatten nicht sicher fühlten – eventuell mit ihren Kindern – zu ihren Herkunftsfamilien (Eltern) zurück. Die Obrigkeit erhoffte sich durch die Bewilligung, abgesondert wohnen zu dürfen auch, dass das streitende Paar Abstand voneinander bekam und sich im besten Falle wieder versöhnte und zusammenzog, wodurch die Trennung hinfällig wurde. Auch der „nächsten Umgebung“ blieben getrennt wohnende Eheleute nicht verborgen.<sup>182</sup> Es war durchaus möglich, dass Kritik und öffentlicher Druck von Seite der Stadtgemeinschaft Ehepaare dazu bewog – nicht nur, wie Ellinor Forster festhält, im Fall von eigenmächtigen Trennungen – auch bei vom Gericht genehmigten Trennungen „die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen“.<sup>183</sup>

### ***Die Nullitationsbeschwerde des Jakob Nikl***

Jakob Nikl wandte sich am 22. Jänner 1815 schriftlich an das Niederösterreichische Appellationsgericht und bat in einer für ihn *äusserst traurigen lage*:

*Ein hochlöbliches appellationsgericht geruhe die vorgedacht von dem löblichen magistrate Eggenburg bewilligte und executivisch vorgenommene effectentransferierung als null und nichtig zu erklären, die transferierten effecten bis meine ehегattin ihr eigenthumsrecht dießfalls ordentlich erwiesen haben wird, als mein eigenthum zu erkennen, im schlimmsten falle aber*

---

180 ABGB 1811/12, Paragraph 107.

181 Vgl. Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 279.

182 Vgl. Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 274.

183 Vgl. Ellinor Forster, Handlungsspielräume (2007) 274.

*eine ordentliche inventierung und sicherstellung der in der obigen specification C. enthaltenen, zur gütergemeinschaft nicht geeigneten fahrnisse bis zur entscheidung der vermögensabsonderungsstreitigkeit zu verordnen.*<sup>184</sup>

Aus der Nullitationsbeschwerde, die Jakob Nikl von seinem Rechtvertreter J. Schneider aufsetzen lies, geht hervor, dass Jakob und Anna Nikl nach ihrer Hochzeit etwa ein Jahr *ziemlich vergnügt* miteinander gelebt hatten.<sup>185</sup> Dann sei es zu Unstimmigkeiten gekommen. Jakob Nikl gestand ein, dass es mündliche Auseinandersetzungen zwischen ihm und seiner Ehefrau gab, führte diese aber auf die Einsparungen, die er aufgrund der *inzwischen eingetretenen mißlicheren jahre* machen musste, zurück. Seine *zu sehr an ihr gutes leben gewohnte ehegattin [habe] ohne rücksicht auf [seine] vorstellungen über einschränkung und kränkung zu klagen [angefangen].*<sup>186</sup>

Jakob Nikl hoffte, dass es ihm, seiner Frau und ihren sechs Kindern finanziell bald besser gehen und Anna Niklin die Sparmaßnahmen verstehen würde. Doch seine Gattin wollte anscheinend nicht warten, bis die erhofften Besserungen eintraten:

*Meine ehegattin klagte lauter, öffentlich über diese einschränkung, wie sie es aber nennt, unverträglichkeit. Natürlich mußten diese eitlen, leichtsinnigen klagen manchmal einen wortstreit veranlassen, welchen meine ehegattin alsdann schamlos genug für mißhandlung lärmend ausschrie.*<sup>187</sup>

Anna Niklin beschwerte sich beim Stadtpfarrer und Magistrat, die ihr glauben schenken und ihr laut Jakob Nikl nur eine mündliche Bewilligung erteilten, einstweilen abgesondert von ihrem Ehemann wohnen zu dürfen. Da es nicht das erste Mal gewesen sei, dass seine Gattin ohne Grund, eigenmächtig von ihm fortgegangen war, unterstellte Jakob Nikl seiner Frau, dass sie ein schlechtes Licht auf ihn werfen wolle. Er kritisierte, dass der Magistrat wegen der Ehescheidungsklage, die seine Frau anstrebte, keine Anhörung angesetzt hatte, um auch ihn zu der Angelegenheit zu vernehmen. Jakob Nikl war enttäuscht, dass der Magistrat seine Frau noch weiter begünstigte, indem

*unvermuthet ein magitstratischer herr beamte und der gerichtsdienner in meinem hause sammt meiner ehegattin [erschiene] und alles, was die letztere als ihr vorgebliches eigenthum an kleidung, zimmer-, haus- wüthschaftseinrichtung und sonstigen fahrnussen angab, [...]*

---

184 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Nullitationsbeschwerde des Jakob Nikl vom 22.01.1815.

185 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Nullitationsbeschwerde des Jakob Nikl vom 22.01.1815.

186 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Nullitationsbeschwerde des Jakob Nikl vom 22.01.1815.

187 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Nullitationsbeschwerde des Jakob Nikl vom 22.01.1815.

*exekutivisch aus meinem besitz genommen und in den besitz meiner ehegattin als ihr bereits unstrittiges und unbestreitbares eigenthume übertragen [wurde].<sup>188</sup>*

Nach diesen Ereignissen verlangte er vom Magistrat sowohl schriftlich als auch mündlich einen Bescheid samt Beweggründen für das Vorgehen und eine Liste der Gegenstände, die seine Ehegattin aus dem gemeinsamen Haushalt mitgenommen hatte. Er habe lediglich die Beweggründe und die Liste erhalten. Einen schriftlichen Bescheid für das Vorgehen des Magistrats habe es demzufolge seiner Meinung nach nie gegeben.

J. Schneider beschreibt Jakob Nikl in der Nullitationsbeschwerde als *doppelt gekränkt*, weil das Vorgehen des Magistrats

*eine gleichsam schon erwiesene mißhandlung [seiner, Jakob Nikls] ehegattin durch [ihn] voraus[setzt]. Es begründet ein praejudiz, eine gerechte ursache zu der von [seiner] ehegattin wider [ihn] in D. angesuchten ehescheidung, welche [seiner] ehre, [seinen] bürgerlichen verhältnissen, [seinem] nahrungserwerbe höchst nachtheilig ist, und benimmt es [ihm sein] eigenthumsrecht, oder erschwert [ihm] wenigstens die mittel [sein] eigenthum und das damit verbundene besitrecht zu vertheidigen.<sup>189</sup>*

Jakob Nikl gab an, dass seine Ehegattin nur wenig in die Ehe eingebracht habe und äußerte die Sorge, dass sie mit dem Verkauf von gemeinsamem oder allein ihm gehörendem Eigentum beginnen könnte. Der von Anna Niklin angestrebten Scheidung wollte ihr Ehegatte nicht zustimmen. Eine einvernehmliche Scheidung war daher ausgeschlossen. Jakob Nikls Rechtvertreter ging so weit in der Nullitationsbeschwerde zu behaupten, dass Anna Niklin keine gültigen Scheidungsgründe habe.

*Da meine ehegattin keine gerechte ursache zur ehescheidung hat, da ich also ohne richterliche entscheidung in ihr begehren nicht einwilligen kann, so wäre es die pflicht des löblichen magistrates gewesen, nach vorschrift des § 107. des allgemeinen bürgerlichen gesetzbuches die in der ehescheidungsklage D. angeführten umstände vorläufig zu untersuchen und alsdann erst nach den in der bürgerlichen richtersordnung bestimmten beweisarten die wirklichkeit oder falschheit der von meiner ehegattin angegebenen ehescheidungsursachen zu beurteilen.<sup>190</sup>*

Die Nullitationsbeschwerde, welche sehr viele juristische Fachausdrücke und Bezugnahmen auf einzelne Paragraphen des ABGB enthält, wurde von Jakob Nikl lediglich unterschrieben. Geschrieben wurde sie von seinem Rechtvertreter J. Schneider. Ursprünglich war die Beschwerde nur mit dem Namen Jakob Nikls

---

<sup>188</sup> STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Nullitationsbeschwerde des Jakob Nikl vom 22.01.1815.

<sup>189</sup> STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Nullitationsbeschwerde des Jakob Nikl vom 20.01.1815.

versehen worden. Das Appellationsgericht notierte am 24. Jänner 1815, dass Jakob Nikl die Beschwerde eigenhändig zu unterfertigen habe oder eine Vollmacht für Herrn Schneider beizulegen sei.

Das Dokument muss kritisch gelesen werden. Es kann angenommen werden, dass Jakob Nikl seinem Anwalt die Ereignisse, die ihn aufregten, erzählt hatte. Der Rechtsvertreter hat anschließend die Erzählungen in eine Beschwerde gegossen, die den rechtlichen Anforderungen entsprach. Das bedeutet, dass wahrscheinlich nicht alles, was Jakob Nikl zu den Vorfällen gesagt hatte, auch Eingang in die Nullitationsbeschwerde fand sondern nur das, was aus rechtlicher Sicht zur Durchsetzung der Interessen von Jakob Nikl erforderlich war.

### ***Die Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats***

Der Eggenburger Magistrat nahm am 7. Februar 1815 in einer Amtserinnerung zu den Vorwürfen Jakob Nikls über das eigene Vorgehen Stellung und verteidigte seine Entscheidungen. Eingangs wollte der Magistrat einige Berichtigungen zu den Schilderungen in der Nullitationsbeschwerde anbringen. So habe Jakob Nikl

*nach absterben seines ersten weibes, welches, wie die böse weld sagt, eigentlich tod gepeiniget worden seyn soll, [...] nach langen und bei dem obigen rufe schweren bewerbungen, die verwittibte Maria Anna Fürst [geheiratet].<sup>191</sup>*

Es ist interessant, dass der Eggenburger Magistrat den Dorfratsch über den Tod der ersten Ehefrau Jakob Nikls in eine offizielle Stellungnahme aufnahm. Das zeigt, dass auch die Ratsherren nicht außerhalb der Stadtgemeinschaft standen sondern im Gegenteil in sie integriert waren. Sie wurden von Gerüchten, Gerede und Meinungen aus der Bevölkerung in ihrer Beurteilung der Stadtbürger beeinflusst.

Es sei laut Magistrat nicht richtig, dass Anna Niklin nur wenig in die Ehe eingebracht hatte, sie *hatte ein für seine umstände ganz willkommenes vermögen, unter anderem viele einrichtungsstücke.*<sup>192</sup> Da sie mit der Zubringung anfangs vorsichtig war, habe Jakob Nikl seine Gattin gut behandelt. Als jedoch alles in die Ehe eingebracht war, habe er

---

190 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Nullitationsbeschwerde des Jakob Nikl vom 20.01.1815.

191 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats vom 07.02.1815.

192 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats vom 07.02.1815.



*alles geld zu sich gesteckt und nur so vill heraus gegeben als für die besorgung einer kaum gewöhnlichen hausmanskost hinreichte. Er selbst aber gieng ins wirthshaus, lies sich wohl geschehen und kam fast täglich mit einem rausch nach hause, wo er dann herumpolterte.*<sup>193</sup>

Angeblich habe Jakob Nikl der Gattin befohlen, sich über sein Verhalten nicht zu beschweren. Anna Niklin dürfte eine selbstbewusste Frau gewesen sein, denn sie ließ sich nicht so einfach mundtot machen.

*Solcher gestalten war es unvermeidlich, daß es nicht zum wortwechsel und thätigen ausartungen kommen mußte, ohne, daß es jedoch mishandlung in seinen sinne heissen kann, da ihr kein fus und keine hand geliefert wurde, da kein bluth in masse floß, da keine todtliche verweundung erfolgte und da sie nicht einmal darüber erkrankte.*<sup>194</sup>

Die Schilderungen des Magistrats zeigen, dass aus seiner Sicht keine übermäßige Gewaltausübung stattgefunden hatte. Er glaubte aber ihren Schilderungen, weil er Jakob Nikl so wie seine Ehefrau ihn beschrieben hatte, bereits kannte. Dennoch habe der Magistrat am 18. Oktober 1814 beide Eheleute unter Beiziehung des Stadtpfarrers zu sich beordert und dem Ehepaar ins Gewissen geredet.<sup>195</sup> Jakob Nikl sei auf die Nachteile einer Trennung hingewiesen worden, *wobei er das versprechen eines künftig anständigen, dan vernünftigen manne geziemenden benehmens leistete.*<sup>196</sup> Schon bald darauf sei es aber erneut zu Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten gekommen, woraufhin Anna Niklin sich mehrmals mit der Bitte um Trennung an den Magistrat gewandt habe. Nachdem sie von diesem auf die einzuhaltende Ordnung hingewiesen worden sei, habe sie

*um bewilligung einer abgesonderten wohnung mit ihrem kinde und weiters ebensowohl um an sich ziehung einiger für das abgesonderte wohnen nothwendiger und ohnehin ihr gehöriger kleidungen, geräthe und einrichtungsstücke [gebeten].*<sup>197</sup>

Die Bewilligung sei ihr vom Magistrat deshalb erteilt worden, weil ihre Angaben zum letzten Vorfall von Zeugen bestätigt werden konnten. Der Vorfall wird in der Amtserinnerung nicht näher ausgeführt. Es wird lediglich erwähnt, dass darüber ein öffentlicher *auflauf* entstanden sei und der Magistratsrat Joseph Wallenberger, der hinzugekommen war, den Vorfall bestätigt habe. Eggenburg ist keine große Stadt und war es auch Anfang des 19. Jahrhunderts nicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass lautstarke Auseinandersetzungen nicht lange unbemerkt blieben. Die

---

193 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats vom 07.02.1815.

194 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats vom 07.02.1815.

195 Das Protokoll zu diesem Gerichtstermin ist leider nicht (mehr) vorhanden.

196 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats vom 07.02.1815.

197 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats vom 07.02.1815.

Bürger/innen kannten einander. Die Ratsherren wohnten in der Stadt, wie z.B. Leopold Schlenner. Nachbarn und Öffentlichkeit interessierten sich dafür, was in ihrer Stadt vorging. Viele Nachbarn kannten einander persönlich und so ist es nicht weiter verwunderlich, dass auch im Ehescheidungsakt Nikl auf die Öffentlichkeit Bezug genommen wird.

Obwohl der Magistrat der Ehegattin die abgesonderte Wohnung und Mitnahme von ihr gehörendem Eigentum bewilligt hatte, wollte Jakob Nikl verhindern, dass seine Gattin Einrichtung und Kleidung für ihre eigene Wohnung aus dem gemeinsamen Haushalt mitnahm. Daher habe der Magistrat einen Gerichtsdiener und Magistratsbeamten abgestellt, die die Mitnahme überwachten und dabei ein Verzeichnis der Gegenstände, die mitgenommen wurden, angefertigt haben. Bald darauf habe Anna Niklin die Trennungsklage eingereicht. Die diesbezügliche Tagsatzung konnte jedoch noch nicht stattfinden, weil Jakob Nikl immer wieder Anträge auf „Erstreckung“ eingebracht habe.

Der Magistrat der Stadt Eggenburg verteidigte sein Vorgehen als Gericht, das dazu da sei, einzugreifen und zu helfen, wenn es Konflikte gab. Etwas sarkastisch wird angemerkt, man könne die Sichtweise Jakob Nikls verstehen, da es sich in dessen Augen *nur um das schicksal des ihm unterjochten eheweibes und höchstens noch ihres, folglich für seine sorge fremden Kindes handle*.<sup>198</sup>

Er könne nicht über Herabwürdigung seiner Person klagen,

*denn wer sein weib auf eine arth behandelt, daß darüber öffentlicher ruf und auflauf, wie auch das eintreten einer gerichtspersohn und gerichtliche klagführung, wie hier der fall war, entsteht, hat sich bereits selbst nur zu sehr herabgewürdiget, um die herabwürdigung auf fremde rechnung schreiben zu dürfen.*<sup>199</sup>

Der Magistrat behauptete in seiner Amtserinnerung, dass Anna Niklin, anders als von ihrem Ehegatten behauptet, viel in die Ehe mitgebracht hatte. Das Heiratsgut belief sich auf 2.000 Gulden. Es wurde von ihr zur Gänze zugebracht und von Jakob Nikl auch schon zur Bezahlung seiner Schulden verwendet. Der Ehegatte hätte daher, so der Eggenburger Magistrat, Grund genug, gegen die Trennung zu streben. Sollte eine Scheidung bewilligt werden, könne er das Heiratsgut nur zurückzahlen, wenn er sein Haus und/oder Gewerbe verkaufe.

### ***Die Entscheidung des Appellationsgerichts***

---

198 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats vom 07.02.1815.

Mit Datum 27. Februar 1815 erließ das Niederösterreichische Appellationsgericht einen Bescheid, in welchem festgehalten wurde, dass das Vorgehen des Eggenburger Magistrats nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe. Der Magistrat Eggenburg sollte das Gesuch von Anna Niklin auf *uiberbringung der effecten in ihre einstweilen bewilligte absönderte wohnung* protokollieren und die Ehegatten nach Vorschrift von Paragraph 117 ABGB vernehmen und

*versuchen, daß diese sache durch vergleich abgethan werde. Falls aber dieser nicht erreichbar ist, die partheyen über den die absönderung des vermögens betreffenden gegenstand auf ein ordentliches verfahren anzuweisen und über die beibelassung einiger fahrnisse provisorisch, nur in soweit zu verfügen, als es in beziehung auf einen der ehiegattin inzwischen gebührenden anständigen unterhalt allenfalls erforderlich ist.*<sup>200</sup>

Es ist ersichtlich, dass das Niederösterreichische Appellationsgericht Paragraph 117 des ABGB paraphrasierte, der besagt:

*Wenn sich bey einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; so soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beyzulegen. Sind aber die Parteyen zu einem Vergleich nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.*<sup>201</sup>

Das Appellationsgericht verwies den Eggenburger Magistrat auf die Vorschriften des ABGB. Er wurde außerdem erinnert:

*Es sey ganz gegen die ordnung gewesen, das derselbe auf das einseitige begehren der M. Anna Nikl ohne einvernehmung ihres ehiegatten und ohne ihm einen gerichtlichen auftrag zuzustellen aus seiner wohnung durch gerichtsabgeordnete ohne weiteres alles, was die ehiegattin auszuwählen selbst für gut fand, hinwegtragen lies.*<sup>202</sup>

Die Erinnerungen und Aufträge des Appellationsgerichts an den Eggenburger Magistrat zeigen erneut, dass es in der Auslegung und Handhabung relativ neuer Gesetze zu Unklarheiten bei den Behörden kommen konnte.

---

199 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats vom 07.02.1815.

200 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Bescheid des NÖ Appellationsgerichts vom 27.02.1815.

201 ABGB 1811/12, Paragraph 117.

202 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Bescheid des NÖ Appellationsgerichts vom 27.02.1815.

## **Die Scheidung**

### **Scheidungsgründe**

Die drei vorgestellten Quellen (Nullitationsbeschwerde, Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats und Bescheid des NÖ Appellationsgerichts) sind von rechtskundigen Personen verfasst worden und beziehen sich daher in vielen Punkten immer wieder auf das ABGB. Nachdem Jakob Nikl nicht in eine Scheidung einwilligen wollte, hatte Anna Niklin Scheidungsgründe vorzubringen, die laut Gesetz anerkannt wurden, wenn sie eine Trennung durchsetzen wollte. Im Paragraf 109 des ABGB heißt es:

*Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruchs oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner: dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen, anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.<sup>203</sup>*

Nachdem die Ehescheidungsklage nicht überliefert ist, kann nur indirekt nachvollzogen werden welche Scheidungsgründe Anna Niklin anbrachte. Einer war wahrscheinlich, der unordentliche Lebenswandel Jakob Nikls, der einen beträchtlichen Teil des Vermögens der Ehegattin und die guten Sitten der Familie in Gefahr brachte. Geschlossen werden kann das vor allem aus der Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats. Darin wird berichtet, dass Jakob Nikl das „Haushaltsgeld“ für die Familie einschränkte, während er selbst ins Wirtshaus ging und *fast täglich mit einem rausch nach hause* kam.<sup>204</sup> Seine Frau hingegen musste *mit denen Kindern beinahe zu haus darben*.<sup>205</sup> Das von Anna Niklin zugebrachte Heiratsgut von 2.000 Gulden habe er zur Gänze für die Zurückzahlung seiner Schulden verwendet.<sup>206</sup> Sollte er das Geld, welches er mit seinem Gewerbe verdiente, weiterhin großteils für Alkohol ausgeben, wäre die Gefahr groß, dass die Familie verarme. Ein weiterer Scheidungsgrund war wahrscheinlich dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellung und schwere Misshandlungen. Laut der Amtserinnerung kam es zwischen den Ehepartnern zu Wortwecheln und *thätigen ausartungen*.<sup>207</sup>

---

203 ABGB 1811/12, Paragraf 109.

204 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Magistrats Eggenburg vom 07.02.1815.

205 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Magistrats Eggenburg vom 07.02.1815.

206 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Magistrats Eggenburg vom 07.02.1815.

207 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Magistrats Eggenburg vom 07.02.1815.

Nach einer Wiedervereinigung, gab Jakob Nikl seiner Ehegattin *neue veranlassung durch thätige handlungen* um die Trennung zu bitten.<sup>208</sup> Sie bestand auch auf *vorläufige absonderung wegen drohender und anvorstehender gefahr*.<sup>209</sup>

Tatsächlich ausgeübte körperliche Gewalt und Misshandlung sind in diesem Ehescheidungsakt sehr schwer fassbar. Das Wort Misshandlung wird zwar mehrmals erwähnt, jedoch immer wieder „abgeschwächt“. So schreibt der Eggenburger Magistrat, dass Jakob Nikl *sein weib auf eine arth behandelt, daß darüber öffentlicher ruf und auflauf, wie auch das eintreten einer gerichtspersohn und gerichtliche klagführung* notwendig wurde.<sup>210</sup> Weiters hielt der Magistrat fest, dass es sich bei den *thätigen ausartungen* um keine Misshandlungen handelte, *da ihr kein fus und keine hand geliefert wurde, da kein bluth in masse floß, da keine todtliche verwundung erfolgte und da sie nicht einmahl darüber erkrankte*.<sup>211</sup> Fest stand für den Eggenburger Magistrat, dass Jakob Nikl seine Gattin nicht anständig behandelte und körperliche Gewalt ausgeübt hatte. Es floss Blut, wenn auch nicht viel und sie wurde verwundet, wenn auch nicht tödlich.

Aber auch *sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen* sind als Scheidungsgrund denkbar, immerhin kam es zwischen dem Ehepaar laut Amtserinnerung zu Wortwechseln in welchen durchaus auch beleidigende Worte gefallen sein können.

### **Alkoholkonsum**

Jakob Nikl wurde in der Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats an das Niederösterreichische Appellationsgericht als ein unangenehmer, schwieriger und trinkender Bürger dargestellt, dessen Verhaltensweisen stadtbekannt waren. Übermäßiger Alkoholkonsum im Alltag wird heute eindeutig negativ beurteilt und meistens mit Alkoholismus, einer Sucht, in Verbindung gebracht. Doch wie war das im frühen 19. Jahrhundert? In einer Zeit, in der bekannt war, dass sich im Wasser Krankheitserreger befinden, die Seuchen übertragen, in der Alkohol ein relativ „sicheres“ Getränk war, gab es damals ebenfalls eindeutig negative Konnotationen zu den Worten „Alkohol“ und „Alkoholkonsum“? Oder ist das eine Projektion des 21. Jahrhunderts? Wieso untermauerte der Eggenburger Magistrat seine Argumentation mit dem auffälligen Alkoholkonsum Jakob Nikls?

---

208 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Magistrats Eggenburg vom 07.02.1815.

209 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Magistrats Eggenburg vom 07.02.1815.

210 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Magistrats Eggenburg vom 07.02.1815.

211 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Magistrats Eggenburg vom 07.02.1815.

Gunther Hirschfelder hat in seiner großangelegten zweibändigen Studie zum „Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700-1850)“ festgestellt, dass Alkoholkonsum im gesamten deutschen Sprachraum „vom späten Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein mehr Schriftquellen hinterlassen hat als jedes andere Kulturphänomen“.<sup>212</sup> Obrigkeit und Behörden hatten zwei Gründe, ihr Augenmerk auf den Alkoholkonsum ihrer Untertanen und das Getränk an sich zu richten. Zum einen aus ordnungspolitischen und zum anderen aus fiskalischen Gründen.<sup>213</sup>

Ein Gläschen Wein oder einen Krug Bier zu trinken bzw. mit Geschäftspartnern und/oder Freunden auf etwas anzustoßen, gehörte auch im 18. und 19. Jahrhundert zum guten Ton. Genauso gehörte Alkoholkonsum im Freien zu festlichen Anlässen, wie beispielsweise Kirtagen.<sup>214</sup> Ansonsten sollte aber wenn möglich nicht in der Öffentlichkeit getrunken werden, wer nicht zu Hause trank, konnte das in Wirts- oder Gasthäusern machen.

Wer im Freien viel getrunken hatte, musste sich „den Blicken und Bewertungen der Öffentlichkeit preisgeben“.<sup>215</sup> Bis ins Ende des 18. Jahrhunderts dürfte Alkoholkonsum generell von der Gesellschaft akzeptiert worden sein, so lange man unter Alkoholeinfluss nicht kriminell wurde. Im 19. Jahrhundert wandelte sich diese Einstellung allerdings.<sup>216</sup> Negativ konnotiert wurde Alkoholkonsum von Zeitgenossen und Obrigkeit v.a. dann, wenn ein Einfluss auf das Wohl der Familie gegeben war. Das scheint im Ehescheidungsfall Nikl zuzutreffen. Die Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats erweckt den Anschein als habe Jakob Nikl das wenige vorhandene Geld lieber für seinen Alkoholkonsum als für eine ordentliche Mahlzeit für seine Familie ausgegeben. Die ökonomisch sichere Lage der Familie wurde durch den Einfluss von Alkohol ins Wanken gebracht. Dann konnte das Alkoholproblem auch zu einem Problem für die Gemeinschaft werden. Haushalte, die ökonomisch ruiniert waren, fielen der Stadt bzw. der Gemeinschaft zur Last. Es war daher auch im Interesse der Obrigkeit, übermäßigen Alkoholkonsum, der außerdem auch zu einer gesteigerten Gewaltbereitschaft beitragen konnte, zu regulieren.

---

212 Gunther Hirschfelder, *Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700-1850). Vergleichende Studien zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel (Band 2)* (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2004) 22.

213 Vgl. Gunther Hirschfelder, *Alkoholkonsum* (2004) 22.

214 Vgl. Gunther Hirschfelder, *Alkoholkonsum* (2004) 103.

215 Gunther Hirschfelder, *Alkoholkonsum* (2004) 110.

216 Vgl. Gunther Hirschfelder, *Alkoholkonsum* (2004) 239.

## **Gewalt**

Wie in den Quellen über die Familie Schlenner-Dirioin, wurde auch in jenen über die Familie Nikl von Gewalt berichtet. Besonders häusliche Gewalt wurde selten durch gesonderte Klagen, wie es in der Familie Schlenner-Dirioin der Fall war, bekannt. Meistens kam sie im Zuge anderer Verhandlungen zur Sprache. So auch im Ehescheidungsakt Nikl. In seiner Amtserinnerung an das Niederösterreichische Appellationsgericht hielt der Eggenburger Magistrat fest, dass es zwischen Jakob und Anna Nikl zu *wortwechsel und thätigen ausartungen* gekommen war, schwächte jedoch die Gewalt ab, indem er aufzählte, dass Anna Maria Niklin weder mit Füßen getreten noch mit Händen geschlagen wurde, es keine tödliche Verwundung gab und keine Erkrankung erfolgt war.<sup>217</sup> Der Magistrat meinte, dass es sich daher gar nicht lohnte, über die „Gewalt“ Klage zu erheben. Eventuell hatte der Magistrat die Gewalt, welche Jakob Nikl gegen seine Gattin ausgeübt hatte, als Potestas eingestuft. Anna Niklin hatte daher keine Grundlage, über nicht-legitime Gewalt zu klagen. Die Argumentation des Magistrats rechtfertigte, warum er in Bezug auf die Gewalt im Hause Nikl nichts unternommen hatte. Warum wird die Auseinandersetzung trotzdem erwähnt? Möglicherweise, um das vorangegangene Argument, dass es sich bei Jakob Nikl um einen stadtbekanntem, störenden Untertan handelte, zu untermauern und das eigene Vorgehen in Bezug auf die Bewilligung einer abgesonderten Wohnung für Anna Niklin zu rechtfertigen. Dem Magistrat ging es bei seiner Argumentation nicht nur darum Anna Niklin zu unterstützen, sondern auch darum die eigene Entscheidung zu untermauern und rechtlich nachvollziehbar zu machen.

## **Ein weiterer Wiedervereinigungsversuch**

Nachdem Jakob Nikl zur ersten Tagsatzung *aus widerspenstigkeit gar nicht erschienen* war, konnte erst am 7. März 1815 eine Tagsatzung bezüglich der Trennung von Tisch und Bett stattfinden.<sup>218</sup>

*Aus diser gelegenheit und zumahl da man in dem bürgerlichen gesäzbuche §117 ohnehin dazu angewiesen ist, hat man zwischen den streitigen eheleuthen vorläufig nochmahlen eine güttliche ausgleichung, oder so ferne es möglich ist, die widervereinigung versucht.*<sup>219</sup>

---

<sup>217</sup> STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats vom 07.02.1815.

<sup>218</sup> STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Protokoll vom 07.03.1815.

<sup>219</sup> STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Protokoll vom 07.03.1815.

Diesmal hielt sich der Eggenburger Magistrat an die Vorgaben des ABGB und hielt auch sein Vorgehen im Protokoll genau fest. Ein erneuter Wiedervereinigungsversuch wurde vorgenommen. Jakob Nikl zeigte sich zwar zur Versöhnung mit seiner Gattin bereit, Anna Niklin wiederholte jedoch ihren Wunsch nach Trennung und

*widersagte sich aus besorglich ferneren misfalligkeiten und aus persönlicher abneigung der angetragnen wiedervereinigung ausdrücklich und sagt hinzu, das sie lieber auf der stelle zum tod bereiten und sterben, als ferner in diesen verhältnüssen, welche zwischen vorher obwalteten und noch aller wahrscheinlichkeit nach auch künftig obwalten würden, leben wolle.*<sup>220</sup>

Interessant ist, dass *persönliche abneigung* in das Protokoll aufgenommen wurde. Für nicht-katholische Untertanen sah das ABGB in Paragraph 115 als einen Scheidungsgrund die sogenannte „unüberwindliche Abneigung“ vor. Damit diese als Scheidungsgrund anerkannt wurde, mussten aber beide Ehegatten der Scheidung zustimmen. Für katholische Eheleute, wie das Ehepaar Nikl, galt der Grund indes nicht.

Weiters sollte der Unterhalt in der Tagsatzung besprochen werden. Jakob Nikl gab jedoch an, dass er

*bei seinem gewerbstreiben sowohl, als bei den gegenwärtig schweren zeitumständen [sich] nicht herbeilassen [könne] ihr auch nur einen unterhalt von täglichen 10 kreuzern vill weniger einen höheren unterhaltsbeitrag abzureichen.*<sup>221</sup>

Er hoffte wahrscheinlich mit dem Argument, dass er für einen gemeinsamen Unterhalt nur in einem gemeinsamen Haushalt sorgen könne, seine Gattin zur Rückkehr in die eheliche Gemeinschaft bewegen zu können bzw. den Magistrat davon zu überzeugen, eine Scheidung nicht zu bewilligen. Doch seine Ehegattin bestand weiter auf getrennte Wohnungen und nachdem das Heiratsgut von 2.000 Gulden von ihrem Ehegatten verbraucht worden sei und ihr von dem Geld, das das Gewerbe hervorbrachte, nichts zukäme, müsse sie auch auf Unterhaltszahlungen ihres Mannes bestehen. Ob Anna Niklin erwerbstätig war, geht aus dem Scheidungsakt nicht hervor. Es ist anzunehmen, dass sie in der Schmiedewerkstatt ihres Gatten mithalf. Anna Niklin meinte, dass das Gesetz ohnedies bestimme, dass der Mann *das weib zu erhalten habe*.<sup>222</sup> Damit spricht Anna Niklin wahrscheinlich Paragraph 91

---

220 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Protokoll vom 07.03.1815.

221 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Protokoll vom 07.03.1815.

222 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Protokoll vom 07.03.1815.



des ABGB an, in welchem bestimmt wird, dass der Mann das Haupt der Familie ist, ihm das Recht zusteht, das Hauswesen zu leiten, er aber im Gegenzug auch die Pflicht hat, „der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen“.<sup>223</sup>

Nachdem jeder der Ehepartner auf seinem Standpunkt stehen geblieben war, schloss der Magistrat das Protokoll mit der Anmerkung, dass ihm nichts anderes übrig bleibe, als einen erneuten Wiedervereinigungsversuch in der Angelegenheit anzusetzen. Jakob Nikl versuchte diese nächste Tagsatzung zu verschieben, reichte aber das Gesuch zu spät ein.<sup>224</sup> Der Magistrat hielt fest, dass eine Erstreckung der Tagsatzung auch nicht möglich gewesen wäre. Seiner Meinung nach konnten nur Verhandlungen, nicht aber Termine für Wiedervereinigungsversuche – und um einen solchen handelte es sich – verschoben werden. Da die Versöhnung wieder nicht stattfand, bestimmte der Magistrat einen vorübergehender Unterhalt von täglich 18 Kreuzern für die Ehegattin. Außerdem setzte er eine Verhandlung der Ehescheidung für den 8. April 1815 an.

### ***Ein Vergleich***

Bei der Tagsatzung am 8. April 1815 ging es um die Ehescheidungsbewilligung und Ausmessung des Unterhaltes sowie die Aufhebung der Ehepakten und Zurückzahlung des Heiratsguts. Außerdem um ein *indebite empfangenes weisenvermögen* von 140 Gulden.<sup>225</sup> Hierbei handelte es sich um ein väterliches Erbteil, welches im Vergleich nicht mehr erwähnt wird. Daher ist nicht nachvollziehbar was bezüglich dieses Vermögens beschlossen wurde.

Anna Maria Niklin war bei der Tagsatzung mit ihrem Vertreter, dem Syndicus Danilo von Pulkau, Jakob Nikl mit Herrn J. Schneider aus Limberg, der bereits seine Nullitationsbeschwerde aufgesetzt hatte, anwesend. Ein erneuter Wiedervereinigungsversuch scheiterte. Es wurde ein Vergleich geschlossen und *beede theille haben aingewilliget, daß sie künftig von einander abgesondert und getrennt leben wollen*.<sup>226</sup>

Wie auch bei den zuvor beschriebenen einvernehmlichen Scheidungen wurden die ökonomischen Auswirkungen der Trennung bestimmt und festgehalten. Der Heiratsvertrag wurde aufgehoben und Jakob Nikl verpflichtete sich die 2.000 Gulden Heiratsgut zurückzuzahlen, wobei die Ehegattin einwilligte, dass 200 Gulden auf

---

223 ABGB 1811/12, Paragraph 91.

224 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Bescheid vom 17.03.1815.

225 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Tagsatzungsprotokoll vom 08.04.1815.

226 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Tagsatzungsprotokoll vom 08.04.1815.

dem Haus und Gewerbe ihres Mannes liegen bleiben durften, bis einer der beiden verstarb. Das Geld musste jedoch *auf seinen realitäten gehörig sicher gestellt werden*.<sup>227</sup> Außerdem hatte Jakob Nikl einen Unterhalt von täglich 24 Kreuzern an seine Frau zu bezahlen. So lange Jakob Nikl sein Haus und Gewerbe in Eggenburg behielt, hatte die Ehegattin für die Zurückzahlung des Heiratsguts Teilzahlungen zu akzeptieren. Eine Teilzahlung musste mindestens 200 Gulden ausmachen. Sollte er seinen Besitz in Eggenburg verkaufen, konnte er entweder den ausständigen Betrag auf einmal an seine Ehegattin zurückzahlen oder musste eine andere Sicherstellung gewährleisten. Bei Angabe einer anderen Sicherstellung durfte er mit den Ratenzahlungen fortfahren. Sollte er sich nicht an die Abmachungen halten, hatte Anna Niklin das Recht den fehlenden Unterhalt und das ausständige Heiratsgut auf dem gerichtlichen Exekutionsweg einzufordern.

Die Kinder waren – weil es keine gemeinsamen waren – vom jeweiligen Elternteil zu versorgen und zu erziehen, es ergaben sich ihretwegen keine wechselseitigen Pflichten. Anna Niklin wurde bestätigt, dass alles was sie aus dem gemeinsamen Haushalt mitgenommen hatte ihr Eigentum war. Der verbleibende Rest gehörte Jakob Nikl. Die Ehegattin wurde von Haus und Gewerbe sowie dem Weingarten abgeschrieben und aus dem Grundbuch ausgetragen und die Sicherstellung eingetragen. Den seit der Trennung vom 22. November 1814 angefallenen Unterhalt von gesamt 40 Gulden und 30 Kreuzern hatte Jakob Nikl *zu ihren handen heuth commissionaliter gleich erlegt*.<sup>228</sup>

### **Resümee zur Ehescheidung Nikl**

Obwohl der Ehevertrag des Ehepaars Nikl nicht erhalten ist, können wir aus dem Vergleich einige Abmachungen herauslesen. Dieser zeigt, dass Verträge immer wieder Bezug auf zuvor geschlossene nahmen. Das Ehepaar Nikl vereinbarte eine Gütergemeinschaft. Nachdem laut ABGB bei einer Eheschließung die Gütertrennung als beschlossen galt, mussten Ehepaare andere güterrechtliche Vereinbarungen vertraglich festhalten. Nachdem der Ehevertrag des Ehepaars Nikl nicht mehr vorhanden ist, kann nur anhand des Vergleichs, mit welchem die Scheidung beschlossen wurde, nachvollzogen werden, dass Anna und Jakob Nikl bei der Heirat eine Gütergemeinschaft eingegangen waren. Im Scheidungsakt ist von Eigentum, das Jakob Nikl bzw. Anna Niklin allein gehörte, die Rede. Das lässt zwei

---

227 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Tagsatzungsprotokoll vom 08.04.1815.

228 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Tagsatzungsprotokoll vom 08.04.1815.

Deutungsmöglichkeiten zu. Entweder ist das Paar eine Errungenschaftsgemeinschaft eingegangen oder die Ehegatten hatten im Ehevertrag Vorbehalte gemacht und bestimmte Gegenstände von der Gütergemeinschaft ausgenommen. Das Heiratsgut betrug 2.000 Gulden. Die Wiederlage wird im Ehescheidungsakt nicht erwähnt, nachdem Anna Niklin an das Haus, Gewerbe und en Weingarten angeschrieben war, dürften diese aber die Wiederlage dargestellt haben.

Im Fall des Ehepaars Nikl brachte die Frau die Scheidungsklage ein. Ihre Gründe dafür gehen aus dem Akt nicht explizit hervor, es wurde versucht, sie über die Amtserinnerung zu erschließen und es ergeben sich drei Möglichkeiten. Zum einen konnte sie auf den schlechten Lebenswandel, d.h. den häufigen Alkoholkonsum ihres Ehegatten verweisen, durch welchen die restliche Familie in Mitleidenschaft gezogen wurde. Immerhin verschwendete ihr Mann anscheinend Geld für Alkohol und gab seiner Gattin für den Haushalt nur sehr wenig Geld. Zum anderen konnte sie auf Gewalttätigkeiten und Misshandlungen durch Jakob Nikl verweisen. Schließlich hätte sie auch mit empfindlichen, wiederholten Kränkungen, argumentieren können. Alle drei Scheidungsgründe lassen sich aus der Analyse der überlieferten Quellen rekonstruieren.

Der Ehegatte wollte sich in diesem Fall ursprünglich nicht scheiden lassen. Er gab keine Gründe dafür an, der Magistrat arbeitet diese jedoch in seiner Amtserinnerung heraus. Es handelte sich um ökonomische Gründe. Er hatte das zugebrachte Heiratsgut bereits aufgebraucht. Bei einer Scheidung musste er das Heiratsgut zurückzahlen. Nachdem Jakob Nikl ein Gewerbe hatte, welches aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage anscheinend nicht so gut lief, war das für ihn sicher keine einfach zu bewältigende Aufgabe, die mit Einschränkungen, vor allem seinen Alkoholkonsum betreffend, einhergehen würde.

Am Ende schloss das Ehepaar einen Vergleich. Damit reiht sich die Scheidung aus Eggenburg in den zeitgenössischen Trend ein. Wie Andrea Griesebner und Georg Tschannett anhand der Scheidungsakten des Wiener Magistrats für die Zeit 1783 bis 1793 zeigen konnten, wurden nach der Wiedereinführung der uneinvernehmlichen Scheidung viele Ehen durch einen Vergleich geschieden. Das deutet darauf hin, dass die Richter sich dafür einsetzten, „ein Ende des Ehestreits ohne förmliche Beweisführung“ herbeizuführen.<sup>229</sup> Die Obrigkeit wollte – auch zum Wohl der Familie und ihrem Ansehen in der Stadt oder im Ort – so wenig Aufsehen wie

---

229 Vgl. Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776-1793) (2012 – im Druck) 64.

möglich erzeugen. Natürlich ging es auch um den Kosten- und Zeitaufwand, der für ein strittiges Verfahren anfiel.

#### **4.4. Barbara Mayrin – Joseph Mayr 1820<sup>230</sup>**

Barbara Teidtnerin, die 25-jährige ledige Tochter eines herrschaftlichen Schatzmeisters aus Maissau, heiratete am 6. Juli 1818 den 38-jährigen Witwer und Posamentiermeister (Schnurmacher) Joseph Mayr, welcher ein Haus in Eggenburg besaß. In dem Haus wohnte auch seine Mutter Anna Maria Mayrin. Die erste Ehefrau Joseph Mayrs hatte sich am 2. Mai 1806, im Alter von 30 Jahren, erhängt.<sup>231</sup> Nach nicht einmal zweieinhalb Jahren Ehe reichte Barbara Mayrin die Scheidungsklage ein.<sup>232</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatte das Ehepaar ein gemeinsames Kind, dessen Name im Ehescheidungsakt nicht erwähnt wird.<sup>233</sup> Aus mehreren Gründen dürfte es aber noch nicht sehr alt sein. Zum einen hat das Ehepaar erst im Juli 1818 geheiratet ein eheliches Kind kann es erst nach der Hochzeit zur Welt gekommen sein. Im ersten nochmaligen Scheidungsgesuch gab Barbara Mayrin an, dass das Kind laut Paragraf 142 ABGB bei ihr bleiben müsse.<sup>234</sup> Paragraf 142 schreibt vor, dass Söhne bis zum Alter von vier und Töchter bis zum Alter von sieben Jahren von der Mutter zu erziehen sind.<sup>235</sup> Das gemeinsame Kind kann zum Zeitpunkt der Scheidung daher höchstens sieben Jahre alt gewesen sein. Zum anderen gibt Barbara Mayrin an, dass sie das Kind am Arm hatte, als ihr Mann sie „mehrmalen mit der hand zum kopfe geschlagen“ habe.<sup>236</sup> Größere Kinder werden für gewöhnlich nicht mehr am Arm gehalten. Es läßt sich daher schließen, dass es sich um ein Kleinkind gehandelt hatte. Am 11. September 1821 wurde ein zweites eheliches Kind Barbara Mayrins und ihres Gatten auf den Namen Maria Aloysia getauft.<sup>237</sup>

#### **Die Trennung**

*Dem Ehestand ist die natürlich nächste und festeste angeschlossen dem menschen mit dem menschen und eigentlich des mannes mit dem weibe im gesellschaftlichen verbande des*

---

230 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr

231 Pfarre Eggenburg Sterbebuch 1784-1832, Signatur 03/05, Seite 79, online: <http://matricula-online.eu>

232 Diese Scheidungsklage ist nicht mehr vorhanden. Dass sie ca. ein Jahr nach der Heirat eingebracht wurde, lässt sich aufgrund der Datierung der restlichen zum Scheidungsakt gehörenden Schriftstücke annehmen.

233 Auch eine Suche nach einem ehelichen Kind des Ehepaars Mayr in den Taufmatriken der Pfarre Eggenburg ab 1818 brachte kein Ergebnis.

234 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, erstes nochmaliges Scheidungsgesuch, undatiert.

235 ABGB 1811/12, Paragraf 142.

236 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

237 Pfarre Eggenburg Taufbuch 1815-1838, Signatur 01/07, Seite 56, online: <http://matricula-online.eu>

*menschlichen lebens. Von gesetz und religion wird untrennbarkeit, schutz und seegen über denselben ausgesprochen, wodurch dieser von welt und gott die vollste würde und heiligung erhält. Erzeugte kinder gehen in sprossen von ihnen aus und verschlingen sich wie zweige aus dem stamm, der liebe theilt und durch liebe vereinigt.*<sup>238</sup>

Diese Textpassage, welche einer magistratischen Veranlassung des Magistrats Eggenburg entnommen wurde, ist als „Referat“ gekennzeichnet und gibt eine Vorstellung davon welche Ansichten die weltliche Obrigkeit über die Institution der Ehe hatte. Die Ehe war, trotz Säkularisierung des Eherechts, nach wie vor ein Bündnis, das vor Gott geschlossen wurde. Von den Ehepartnern gemeinsam erzeugte Kinder beschrieb der Referent des Magistrats als „Sprossen“, also etwas Junges, Sprießendes, das aus den Eltern, ihrem Stamm, entstehe und mit diesem fest verbunden bliebe. Der Stamm gäbe ihnen Liebe zum Wachsen und vereinige die Familie dadurch. Die Verbindung von Eltern und Kindern war demnach eine besondere. Erste Vorstellungen eines Liebeskonzepts werden deutlich gemacht.

Barbara Mayrin hatte um Bewilligung gebeten sich bis zur *ordentlichen trennung von tische und bethe [...] von ihrem mann hinweg und zu ihren eltern begeben zu dürfen.*<sup>239</sup> Der Magistrat von Eggenburg hielt fest, dass

*der antrag einer leichtfertigen trennung [...] also wider die bewährung der festigkeit von diesen geheiligten mit freye willen unlösbar geknüpften durch beforliegende liebe und ausgewechseltes vertrauen besiegelten bande [läuft] und [...] ohne erwiesenen triftigen und als triftig erkanter gründe keineswegs statt finden [kann].*<sup>240</sup>

Als „triftigen grund“ für ihre Bitte um abgesonderte Wohnung habe Barbara Mayrin laut magistratischer Veranlassung *harte und gesundheit- oder wohl gar lebensgefährliche behandlung von seithe des ehemanns* angeben.<sup>241</sup>

Der Eggenburger Magistrat wollte aber einen Weg finden, wie *diese sonderung vermieden werden könnte.*<sup>242</sup> Dabei handelt es sich nicht um eine eigenmächtige Entscheidung des Magistrats, sondern der Magistrat handelte durchaus gesetzeskonform. Das ABGB schrieb in Paragraph 117 vor, dass bei Ehestreitigkeiten der „ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen [soll], diese Streitigkeiten durch Vergleich beyzulegen“.<sup>243</sup> Der Magistrat hatte im Idealfall die Eheleute davon zu überzeugen, dass ein weiteres Zusammenleben doch möglich und die Trennung

---

238 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, magistratische Veranlassung vom 11.09.1819.

239 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, magistratische Veranlassung vom 11.09.1819.

240 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, magistratische Veranlassung vom 11.09.1819.

241 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, magistratische Veranlassung vom 11.09.1819.

242 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, magistratische Veranlassung vom 11.09.1819.

243 ABGB 1811/12, Paragraph 117.

hinfällig war. Ein *mittl*, um die Trennung des Ehepaares Mayr zu vermeiden, sah der Magistrat von Eggenburg *in der entfernung der mutter des ehemannes*.<sup>244</sup> Diese übte nämlich auf ihren Sohn einen starken Einfluss aus und störe die *ruhe und eintracht* zwischen Barbara und Joseph Mayr.<sup>245</sup>

Die magistratische Veranlassung vom 11. September 1819 trug Joseph Mayr auf

*binen 14 tagen seine mutter aus dem hause zu entfernen, widrigens es eine abneigung gegen sein weibe offenbar geben würde, wodurch sie berechtigung nehmen könnte, entweder den gerichtlichen zwang zur entfernung der mutter oder die trennung von tisch und bethe anzusuchen.*<sup>246</sup>

Die Veranlassung wurde auch der betroffenen Mutter, Anna Maria Mayrin, zugestellt. Barbara Mayrin wurde die Erlaubnis erteilt bis zum Auszug der Schwiegermutter bei ihren Eltern wohnen zu dürfen. Die Bewilligung verdeutlicht, dass der Magistrat die Ursachen für den Ehekonflikt im Zusammenleben des Ehepaares mit der Mutter des Ehemannes sah. Logischerweise war daher aus Sicht des Magistrats der erste Schritt, um das Ehepaar wieder zu versöhnen, der Auszug der Mutter aus dem gemeinsamen Haushalt. Ungenannt bleibt, warum der Referent sie als Grund für die Ehestreitigkeiten sah.

Ungefähr zwei Monate später wandte sich Barbara Mayrin erneut an den Magistrat der Stadt Eggenburg.<sup>247</sup> Sie erinnerte die Ratsherren, *daß sie wegen übler behandlung von seite ihres ehemanns schon vor einigen wochen zu ihrem vatter flüchtete*.<sup>248</sup> Der Stadtpfarrer hätte sie davon überzeugen können wieder zu ihrem Gatten zurück zu kehren. Der Zeitpunkt und die Gründe für die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt gehen aus dem Protokoll nicht hervor. Der Anlass, warum Barbara Mayrin sich erneut an den Magistrat wandte, wurde wie folgt protokolliert:

*Heute, und zwar ohne gegebener veranlassung, ohngeachtet sie das kind am arm hatte, habe er sie mehrmahlen mit der hand zum kopfe geschlagen, worüber sie beulen [Beulen, Anm.] erhielt. Zugleich habe er sich um das kind gerissen und da sowohl sie als auch das kind in schreien ausbrach, gebott er immer stillschweigen und machte minne nach den haken zu greifen. Ganz natürlich, daß dis in der nachbarschaft aufsehen erregte und einen zusammenlauf verursachte. Unter solchen verhalte getraue sie sich nicht ferner mit ihm zu leben, ohne gefahr für ihre geundheit, oder wohl gar für ihr leben zu besorgen. Dazu sey sie noch mehr durch verschiedene, ihm entfallene äussereungen veranlasst, welche auf die*

---

244 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, magistratische Veranlassung vom 11.09.1819.

245 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, magistratische Veranlassung vom 11.09.1819.

246 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, magistratische Veranlassung vom 11.09.1819.

247 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

248 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

*verfassung seines gemüths schliessen lassen. Wobei man ihn einer für sie gesundheit- oder lebensgefährlichen handlung fähig halten kann.*<sup>249</sup>

Barbara Mayrin ersuchte neuerlich um die Bewilligung abgedehnt wohnen zu dürfen. Durch die Rückkehr zu ihrem Ehemann, war die erste Bewilligung offensichtlich ungültig geworden. Gleichzeitig schilderte sie dem Magistrat diesmal einen aktuellen gewaltsamen Vorfall. Zuerst betonte Barbara Mayrin, dass sie keine Schuld an der von ihr geschilderten Auseinandersetzung trug. Ihr Gatte hätte sie *ohne gegebener veranlassung* mit der Hand auf den Kopf geschlagen. Das Kind am Arm erwähnte sie offensichtlich, um zu verdeutlichen, dass der Gewaltausbruch unvorhersehbar war, und sie die Gewalt, mit dem Kind am Arm, nicht abwehren konnte. Ihr blieb daher nur die Möglichkeit zu schreien, um Joseph Mayr abzuschrecken und andere Personen auf ihre Notsituation aufmerksam zu machen. Als würde die körperliche Gewalt nicht ausreichen, um zu zeigen, dass ihr Leben in Gefahr war, wies Barbara Mayrin auch auf verbale Gewalt hin. Ohne sie näher zu definieren, wird im Protokoll vom 10. November 1819 erwähnt, dass Barbara Mayrin angab, *verschiedene, ihm entfallene äusserungen, [...] welche auf die verfassung seines gemüths schliessen lassen* zeigten, dass seine Verhaltensweise für seine Ehegattin gesundheits- und lebensgefährlich sei.<sup>250</sup>

Den Gewaltausbruch Joseph Mayrs konnte seine Gattin auf mehrere Arten beweisen. Sie gab an *beulen* erhalten zu haben. Da sie sich noch am Tag des Vorfalls an den Magistrat wandte, waren diese Beulen wahrscheinlich auch zu sehen. Der Magistrat ging aber weder in dem Protokoll noch an anderer Stelle im Scheidungsakt auf die Verletzungen ein, d.h. sie wurden nie bestätigt. Weiters erwähnte Barbara Mayrin, dass die Auseinandersetzung in der Nachbarschaft Aufsehen erregt und *einen zusammenlauf* verursachte habe.<sup>251</sup> Nachbarn und die Öffentlichkeit dienten als stille Zeugen. Sie wurden nicht einzeln vernommen und zu dem Vorfall befragt. Sie als beim Vorfall „anwesend“ zu benennen reichte aus, um zu verdeutlichen, dass auch andere von dem Streit wussten und falls notwendig befragt werden konnten.

Desweiteren führte Barbara Mayrin an,

---

249 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

250 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

251 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

*soweit übrigens er [Joseph Mayr] nicht selbst ursache und veranlassung zur üblen begegnung gegen sie [Barbara Mayrin] reicht, scheint seine mutter ihn hiezu zu verleiten, die sie als eine eigene, freilich böartige persohn kennen lernen mußte.*<sup>252</sup>

Um zu belegen, dass es sich bei ihrer Einschätzung der Schwiegermutter nicht um eine subjektive handelte, gab Barbara Mayrin an, dass auch der Stadtpfarrer Anna Maria Mayrin so kennengelernt hätte.<sup>253</sup> Diese Angabe ist ein geschickter Schachzug von Barbara Mayrin bzw. ihrem Rechtsvertreter, indem indirekt auf die bereits erwähnte magistratische Veranlassung vom 11. September 1819 Bezug genommen wurde, in welcher festgehalten worden war, dass die Schwiegermutter die Beziehung des Ehepaars Mayr störte und der Magistrat Joseph Mayr aufgetragen hatte seine Mutter binnen 14 Tagen zum Auszug aus dem Haus zu bewegen. Nachdem die Schwiegermutter offensichtlich noch im Haus lebte, hatte Barbara Mayrin laut magistratischer Veranlassung die Berechtigung, entweder einen gerichtlichen Zwangsbescheid für den Auszug der Schwiegermutter zu erwirken oder um Trennung von Tisch und Bett anzusuchen.<sup>254</sup>

Josef Mayr wurde zu den Schilderungen seiner Frau ebenfalls vernommen und schilderte seine Version der Vorfälle wie folgt:

*Er habe sie heuth nicht geschlagen, sondern nur zurückgerissen, weil sie ein geschrei aufschlug und zum thor hinaus wollte, womit ich aufsehen bei der nachbarschaft besorgte [befürchtete, Anm.]. Die ursach unseres zankes aber war, daß sie koch samt der semel zum haus hinausschleuderte und mein haus ein henkerhaus hies. Sonst habe ich nichts getan und wüste mit ihr friedlich zu leben.*<sup>255</sup>

Vergleicht man die beiden Aussagen, so ergeben sich Übereinstimmungen, aber auch Differenzen. Während Barbara Mayrin aussagte, dass er sie mit der Hand auf den Kopf geschlagen habe, gibt er an, dass er seine Ehefrau nur „zurückgerissen“ habe. Beide stimmen darüber überein, dass Barbara Mayrin geschrien habe. Während Barbara Mayrin ihr „schreien“ als Reaktion auf ihre Hilflosigkeit darstellte, weil ihr Gatte sie gewaltsam angegriffen habe, meinte derselbe, dass die Schreie die Ursache waren, dass er sie zurückreißen musste. Er stellte seine „Gewalt“ also als legitime Zurechtweisung dar. Beide Eheleute erwähnten die Nachbarschaft, die auf den Streit aufmerksam geworden wäre. Joseph Mayr dürfte sich darüber bewusst gewesen sein, dass das Aufsehen für ihn negative Folgen haben könnte, sonst

---

252 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

253 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

254 Vgl. STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, magistratische Veranlassung vom 11.09.1819.

255 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.



hätte er nicht versucht, seine Frau zum Schweigen zu bringen, um Aufmerksamkeit zu vermeiden.

Weiters sei es laut Joseph Mayr

*unwahr, daß die Mutter zum Unfrieden unter ihnen Verleitung gebe, er würde sie aber ohne weiteres aus dem Hause entfernen, um Ruhe und Einigkeit herzustellen. Allein geschähe dies, so müste er ihr alle Jahre 30 Gulden bedungenes Herbergsgeld bezahlen und den bisherigen Genuss von Klaffer<sup>256</sup> entbehren, was ihm schwer fallen und seinen Unterhalt verkümmern würde.<sup>257</sup>*

Abgesehen davon, dass Joseph Mayr nicht der Meinung war, dass seine Mutter die Beziehung störte, argumentierte er die Entscheidung, warum sie im Haus wohnen bleiben sollte, mit ökonomischen Gründen. Das *herbergsgeld*, welches er ihr bezahlen müsse und der Wegfall von *klaffer* würden seinen *unterhalt verkümmern*, d.h. die Familie hätte ein wirtschaftlich schlechteres Leben. Der Verbleib seiner Mutter im Haushalt, so sein Argument, sei also für die ganze Familie von Vorteil. Seiner Ehefrau machte er den Vorwurf, dass *er durch sie in üblen Ruf gekommen sei*.<sup>258</sup> Sobald sie seinen Ruf wieder zurechtgerückt hätte, *werde er wieder gut mit ihr leben*.<sup>259</sup>

Nachdem Barbara Mayrin unter keinen Umständen wieder im gemeinsamen Haushalt mit der Schwiegermutter leben wollte, willigte Joseph Mayr ein, *daß sein Weib mit dem Kind sich zu ihren Eltern begeben, bis seine Mutter stirbt*.<sup>260</sup> Nach ihrem Tod sollte sie allerdings wieder zu ihm zurückziehen.

Ein interessantes Detail am Rande ist, dass Barbara Mayrin das Protokoll mit ihrem Mädchennamen, nämlich Deitnerin, unterschrieb. Eventuell hatte sie mit der Ehe schon abgeschlossen gehabt. Es ist aber auch möglich, dass es ein Zeichen war, zu demonstrieren, dass sie sich im Moment mit der Familie ihres Gatten nicht identifizieren konnte. Im Tagsatzungsprotokoll vom 25. Februar 1820 hatte Barbara Mayrin ebenfalls mit Barbara Deitnerin unterschrieben, der Mädchennamen wurde jedoch durchgestrichen und sie unterschrieb ein zweites Mal mit Mayrin.<sup>261</sup>

### **Ehrenbeleidigung**

Joseph Mayr hatte gemäß des Protokolls vom 10. November 1819 seine Gattin beschuldigt, ihn in der Öffentlichkeit zu verleumden. Damit nahm er Bezug auf eine

---

256 Das deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm *Grimm* gibt für das Wort „Klaffer“ (hier mit doppel „ff“ geschrieben) folgende Beschreibung: Klaffer, m. 1) *rhinathus crista galli*, der hahnenkamm, das gelbe rödelkraut. [...] der reife samen in den kapseln klappert nämlich, wenn der wind sie bewegt, sodasz der name auf klaffen, klappern, zurückgeht. [...], online: <http://woerterbuchnetz.de/DWB>

257 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

258 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

259 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

260 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

„Nebenklage“, die er führte. In einem undatierten Schreiben, welches sich in die Zeit von Mitte Dezember 1819 datieren lässt, hatte er sich an den Magistrat von Eggenburg gewandt und darum gebeten, dass seine Gattin unter Eid verhört werde, damit sie die Personen nenne, welche ihr angeblich erzählt hätten, dass er *eine person erschlagen und nachgehend in einem brunnen vergraben habe*.<sup>262</sup> Joseph Mayr gab an, dass durch diese in Umlauf gebrachten Gerüchte nicht nur seine Ehre verletzt würde, sondern er dadurch auch in seinem Erwerb Nachteile erleide. Außerdem werde dadurch sein *haus- und ehfriede gestört*.<sup>263</sup> Der Magistrat sollte seine Gattin vernehmen, damit sie *diese aussage eidlich bestättige und mir diese niederträchtigen verläumdriſchen personen, welche dieses ihr gesagt, nahhaft machen und bekennen muß*.<sup>264</sup>

Der Magistrat von Eggenburg willigte in sein Gesuch jedoch nicht ein und begründete seine Entscheidung in sechs Punkten:<sup>265</sup>

Erstens sei das genannte Verbrechen *im amte* nicht bekannt.

Zweitens *nennt sich der gesuchsteller selbst als derjenige, der dieses verbrechen begangen haben soll, bestimt aber weder die art, noch die person, noch die zeit dieses verübt worden seyn sollenden verbrechens*.<sup>266</sup> Diese Informationen wären laut dem Magistrat aber notwendig, um eine Untersuchung zu seiner *ehrenrettung* einzuleiten.

Drittens wisse man auch darüber nichts, dass Barbara Mayrin das von ihm angeführte gesagt haben soll und Joseph Mayr könne nicht beweisen, dass seine Frau das gesagt habe. Zudem konnten die Personen, von denen die Erzählung ausgegangen sei nicht benannt werden, also könne man sie auch nicht vernehmen.

Viertens seien weder die Ehefrau noch andere Personen von Joseph Mayr angezeigt worden, also fehle der oder die Beschuldigte.

Fünftens

*lebt das eheweib von dem gesuchsteller mit obrigkeitlicher bewilligung getrennt und befindet sich dermahen bei ihren eltern in Maissau, wo bey dem obwaltenden ehezwise die angabe dessen von seiner auf trennung von tisch und bette strebenden eheweibe mehr den anschein einer gehäßigen erdichtung als einer sich begründeten wahrheit trägt*.<sup>267</sup>

---

261 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Tagsatzungsprotokoll vom 25.02.1820.

262 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Vernehmungsantrag, undatiert (wahrscheinl. 16.12.1819).

263 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Vernehmungsantrag, undatiert (wahrscheinl. 16.12.1819).

264 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Vernehmungsantrag, undatiert (wahrscheinl. 16.12.1819).

265 Vgl. STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Rathsschlag vom 18.12.1819.

266 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Rathsschlag vom 18.12.1819.

267 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Rathsschlag vom 18.12.1819.

Dieser Punkt der Begründung bleibt leider etwas unklar. Es ergeben sich zwei Deutungsmöglichkeiten. Einerseits könnte der Magistrat gemeint haben, dass aufgrund des Ehestreits Barbara Mayrin die Geschichte erdichtet habe. Andererseits könnte aber auch gemeint sein, dass Joseph Mayr alles erfunden hat. Anzunehmen ist eher die zweite Version. Hätte der Magistrat geglaubt, dass Barbara Mayrin einen Mord, den ihr Ehegatte begangen haben soll, erdichtet hatte, hätten er die Sorgen Joseph Mayrs wegen Ehrenbeleidigung schließlich ernst nehmen müssen.

Sechstens hätte Joseph Mayr zu seiner Ehrenrettung lediglich *den fraglichen brunnen* anzuzeigen.<sup>268</sup> Sollte sich bei einer Untersuchung des Brunnens herausstellen, dass niemand dort begraben wurde, würde der Magistrat ihm *ein gerichtliches zeugniß darüber* ausstellen.<sup>269</sup>

Der Magistrat von Eggenburg unternahm keine Anstalten, den angeblichen Mord zu untersuchen. Wie im fünften Begründungspunkt betont wird, ging er davon aus, dass es sich um eine – von Joseph Mayr – erfundene Geschichte handelte. Der Magistrat ging davon aus, dass das Verbrechen nicht verübt worden war.

Die Argumentation des Magistrats ist sehr interessant, denn es wird behauptet er könne keine Untersuchungen einleiten, weil Joseph Mayr keine Namen der Personen genannt hätte, die das Mordgerücht in Umlauf gebracht bzw. seiner Gattin davon erzählt hätten. Der Antragsteller hatte aber genau aus dem Grund, weil er nicht wusste, welche Personen das Gerücht in Umlauf gebracht hätten, um eine Vernehmung angesucht.

Was von Joseph Mayrs Schilderungen überliefert ist, deutet darauf hin, dass seine Frau sich in Auseinandersetzungen eher verbal als körperlich wehrte. Bereits im Protokoll vom 10. November 1819 beschuldigte Joseph Mayr seine Gattin der verbalen Gewalt, indem er angab, sie habe sein Haus *ein henkerhaus* genannt, ihn mit Schimpfworten und Beleidigungen traktiert.<sup>270</sup> Barbara Mayrin wusste genau wo sie ihren Mann treffen konnte und nutzte das aus, indem sie verbale Gewalt anwendete. Vor diesem Hintergrund gedacht, ergibt sich ein Grund, warum Joseph Mayr versuchte mit einer Verleumdungsklage gegen sie vorzugehen. Im Gegensatz zur Frühen Neuzeit wird die verbale Gewalt in den Protokollen des Eggenburger Magistrats nicht weiter thematisiert. Grund dafür ist u.a., dass sie viel schwieriger als körperliche Gewalt zu fassen und nachzuweisen ist.

---

<sup>268</sup> STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Rathsschlag vom 18.12.1819.

<sup>269</sup> STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Rathsschlag vom 18.12.1819.

<sup>270</sup> STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 10.11.1819.

### **Wiedervereinigungsversuche**

Über Weihnachten und den Jahreswechsel wurden keine Schriftstücke den Ehestreit Mayr betreffend, produziert. Erst mit Datum 21. Jänner 1820 liegt wieder ein Protokoll vor, in welchem angeführt wird, dass

*beiden partheyen das nachteilige einer trennung sowohl in öffentlicher hinsicht als auch in beziehung auf ihre eigene persohn und auf das mitsammen erezeugte noch lebent kind vorgestelt und eine gütliche ausgleichung und wiedervereinigung angerathen [wurde].<sup>271</sup>*

Es wird deutlich, dass der Magistrat von Eggenburg nicht nur bemüht war den „privaten“ Frieden im Haushalt Mayr wieder herzustellen, sondern auch um die Vorbildwirkung auf die Öffentlichkeit besorgt war. Die Öffentlichkeit steht im obigen Zitat sogar an erster Stelle, noch vor den Eheleuten und dem Kind. Joseph Mayr wollte unter zwei Voraussetzungen wieder mit seiner Frau zusammen leben. Zum einen sollte Barbara Mayrin die Personen, welche ihr von dem Mord erzählt hätten, dem Gericht bekannt geben, damit seine Ehre wiederhergestellt werden könnte. Zum anderen sollte seine Mutter weiter im gemeinsamen Haushalt leben dürfen. Wie wir uns erinnern, wurde bei der Tagsatzung vom 10. November 1819 beschlossen, dass Barbara Mayrin erst nach dem Tod von Anna Maria Mayrin wieder in das Haus ihres Ehemannes ziehen müsse. Joseph Mayr hatte offensichtlich seine Meinung geändert, während Barbara Mayrin an der getroffenen Vereinbarung festhielt.

*Das eheweib erinneret entgegen, sie habe es weder selbst etwas zum nachtheil seiner ehre verbreitet, weder zu verbreitung beigetragen, und habe, wenn nachtheiliges von ihm geredet wurde, solches nicht verhindern können. Daher könne sie dießfalls niemand anzeugen und machen, daß seine ehre wieder gereinigt werde. Folglich auch das bedingnuß nicht erfüllen, welches er für die wiedervereinigung festsetzte.<sup>272</sup>*

Barbara Mayrin bestritt, ehrenbeleidigende Aussagen getätigt und verbreitet zu haben. Sie könne nichts dafür, wenn andere Leute schlecht über ihren Gatten redeten. Die Bedingungen, welche er für eine Wiedervereinigung stellte, könne sie nicht erfüllen. Außerdem wollte sie auch der zweiten Voraussetzung – nämlich zu akzeptieren, dass die Schwiegermutter weiter im Haus wohnen durfte – nicht zustimmen, *weil sie vorsehe und aus der erfahrung wisse, daß in kürze durch ihren einfluß die vorigen mißfalligkeiten und üblen behandlungen wieder eintreten würden.<sup>273</sup>*

---

<sup>271</sup> STAE, Karton 16, Protokoll vom 21.01.1820.

<sup>272</sup> STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 21.01.1820.

<sup>273</sup> STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 21.01.1820.

Joseph Mayr behauptete, dass die Familie sich viel Geld erspare, wohnte die Mutter bei ihnen. Seine Ehefrau glaubte aber, dass das nur ein Vorwand sei, *im grunde aber er mehr der mutter als ihr, dem eheweibe anhangt, was nie von guten erfolg seyn könne und wird.*<sup>274</sup> Barbara Mayrin führte ins Treffen, dass ihr Gatte sie emotional vernachlässige. Immerhin habe er vor vier Monaten, am 11. November 1819, die magistratische Veranlassung erhalten, wonach die Mutter binnen 14 Tagen aus dem Haus ausziehen sollte. Sie stellte in den Raum, dass

*doch angenommen werden kann, daß wenn er liebe und anhänglichkeit für mich und naturgefühle für sein kind hätte, die wiedervereinigung mit mir und seinem kind gleich oder doch lange schon der trennung von seiner mutter vorgezogen, wenigstens auch ein theiligeres bemühen dafür zu erkennen gegeben haben würde.*<sup>275</sup>

Sie argumentierte damit, dass Joseph Mayr sie und das Kind im Grunde gar nicht (mehr) liebte und ihm seine Mutter wichtiger war als der Rest der Familie.

Aus heutiger Sicht könnte man Joseph Mayr nach dem was bisher von ihm in dem Scheidungsakt berichtet wurde als „Muttersöhnchen“ bezeichnen. Es bleibt aber fraglich, ob die *anhenglichkeit an seine mutter* aus ökonomischen oder emotionalen Gründen zu erklären ist.<sup>276</sup> Seinen Angaben zufolge habe er der Mutter Herberggeld zu bezahlen und bliebe ihm die Nutzung des „Klafers“ vorenthalten, wenn die Mutter in einen eigenen Haushalt zog. Seiner Ehegattin zufolge war das alles nur ein Vorwand, die Familie könne auch ohne das Herberggeld und den „Klafer“ leben und es läge alleine an seiner emotionalen Bindung zur Mutter, dass diese noch immer bei ihrem Sohn im Haus wohnte. Ihre Meinung wurde vom Stadtpfarrer gestützt, aus dessen Zeugnis vom 16. September 1819 über einen missglückten Wiedervereinigungsversuch hervorging, *daß eine gütliche vereinigung auch von seiner seite versucht, hauptsächlich aber wegen der im wege stehenden mutter nicht zu stant gebracht worden konnte.*<sup>277</sup>

Joseph Mayr reagierte sehr heftig und

*äußert sich schließlich, er verlange ausdrücklich mit seinem weibe zu leben, oder wenn sein weib sich nicht dazu besinnen wollte, wenigstens sein kind zu überkennen, vor welches er schon sorgen werde und er würde sich auch für disen fall bequemen seine mutter aus dem*

---

274 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 21.01.1820.

275 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 21.01.1820.

276 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 21.01.1820.

277 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 21.01.1820.

*hause zu geben, nur sehe er vor, daß sie alle dann bey dem vermehrten bedarf nicht werden leben können, weil auf dessen bestreitung das vermögen nicht hinreicht.*<sup>278</sup>

Er wollte seine Frau und sein Kind oder zumindest das Kind bei sich haben. Ob er das Kind als Druckmittel einsetzen wollte, bleibt offen. Es wäre möglich gewesen die Frau durch das Kind an sich zu binden. Erneut rekurrierte er darauf, dass das Geld für zwei Haushalte, einen für die Mutter und einen für das Ehepaar, nicht ausgereicht hätte. Aber auch für die Trennung des ehelichen Haushaltes würden die Finanzen zu knapp sein. So könne er sich nicht *auf abreichung eines unterhaltes für weib und kind [...] einlassen, auch würde der verlangte betrag von ihm nicht abgereicht werden können, als welcher so angesetzt ist, daß sie alle zusammen davon leben könnten.*<sup>279</sup>

Sichtlich wollte keiner der Ehepartner den Forderungen des Anderen nachgeben, um eine Annäherung aneinander zu ermöglichen. Jeder beharrte auf seinem Standpunkt, den der andere nicht verstehen oder so nachvollziehen konnte.

*Nachdem solcher gestalten gerichtlicher seits keine zeitliche vereinigung zwischen den beeden eheleuten zu stand gebracht werden konnte, von welchem jeder auf seinem antrage stehen geblieben, so wurde das gegenwärtige protokoll geschlossen.*<sup>280</sup>

### **Nochmalige Scheidungsgesuche**

*Ich habe mich schon vor geraumer zeit an den löblichen magistrat mit der bitte gewendet, die scheidung von tisch und bett zwischen mir und meinem mann zu verwilligen, weil ich wirklich wegen den vielen kränkungen, die er mir überall, besonders aber durch die verbindung mit seiner mutter machte, nicht mehr bey ihm aushalten könnte und deshalb mein längeres zusammenleben mithin keine guten folgen haben kann.*<sup>281</sup>

Im Ehescheidungsakt des Ehepaars Mayr sind das erste und das zweite nochmalige Scheidungsgesuch von Barbara Mayrin erhalten. Ihr Wortlaut ist nahezu ident. Anhand der Gesuche ist das bisher in diesem Fall Geschehene gut nachvollziehbar.

Barbara Mayrin hatte sich in einem ersten Schritt an den Eggenburger Magistrat gewandt, um anzuzeigen, dass es in ihrer Ehe Probleme gab welche laut ihr vom Mann ausgingen. Er würde sie kränken und auch seine Mutter sei an der Situation nicht unschuldig. Die Ehegattin sah voraus, dass ein weiteres Zusammenleben mit ihrem Mann nicht gut ausgehe. Daher bat sie um Scheidung von Tisch und Bett.

---

278 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 21.01.1820.

279 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 21.01.1820.

280 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 21.01.1820.

281 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, erstes nochmaliges Scheidungsgesuch, undatiert.

Der Eggenburger Magistrat beorderte das Ehepaar zu sich. Obwohl er feststellte, dass Barbara Mayrin *wirklich alle ursache zur scheidung habe*, gab er der Scheidung mit dem Argument, dass *jede gerichtsbehörde in derley fällen die veranlassungen zur scheidung lieber beseitigen als benützen will* nicht statt, sondern entschied, dass Joseph Mayr dafür Sorge tragen müsse, dass seine Mutter binnen 14 Tagen aus dem Haus auszog.

Nachdem beide nochmaligen Scheidungsgesuche undatiert sind, ist nicht nachvollziehbar wann Barbara Mayrin ihr zweites nochmaliges Scheidungsgesuch, einreichte, welches sie wie schon das erste wie folgt begründete:

*ich wünschte die aussöhnung, allein mein mann erkannte nicht, wie sehr ich meinerseits zauderte, um so lange als möglich den herben schritt zu beseitigen. Nun aber, da ich keine miene von annäherung auf seite meines mannes wahrnehme, da mich mein hilfloser stand wegen des unterhaltes meiner eigenen persohn und meines kindes besorgt machet, sehe ich mich gezwungen um scheidung zu bitten.*<sup>282</sup>

Daran anschließend wiederholte der Scheidungsantrag die bereits im ersten nochmaligen Scheidungsgesuch enthaltenen Scheidungsgründe. Nochmal erwähnt sie, dass der Magistrat die Entfernung der Mutter aus dem gemeinsamen Haushalt aufgetragen hatte und ihr Mann dem Auftrag nicht nachgekommen war und zum wiederholten Mal bitte sie um Scheidung.<sup>283</sup>

Dass Barbara Mayrin auf das erste Scheidungsgesuch ein erstes, nochmaliges Scheidungsgesuch folgen ließ, ist nachvollziehbar. Zwischen den beiden Gesuchen lagen mehrere Wiedervereinigungsversuche. Durch das nochmalige Scheidungsgesuch stellte sie klar, dass alle Möglichkeiten für eine Versöhnung ausgeschöpft waren und daher aus ihrer Sicht eine Scheidung der einzige Ausweg für sie war. Warum sie das nochmalige Gesuch wiederholte, ist nicht nachvollziehbar. Im ABGB sind lediglich drei Wiedervereinigungsversuche durch den Pfarrer vorgeschrieben, aber nicht, dass Scheidungsgesuche auch drei Mal zu stellen sind.

Barbara Mayrin verdeutlichte, dass die Bitte um Scheidung keine leichtfertige war.

*Die mittel, welche eheleuthen zu gebothe stehen sich ihr leben wechselseitig zu verbittern, sind unendlich. Sie sind von der art, daß der beleidigte theil oft nur sein verletztes gefühl zum zeugen anrufen kann, daß er von seinen gatten tief gekränkt sei. Wie lange dauert es nicht bis*

---

282 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, erstes nochmaliges Scheidungsgesuch, undatiert.

283 Das erste Scheidungsgesuch ist nicht mehr erhalten. Dass eines eingebracht wurde ergibt sich aufgrund des Protokolls vom 10.11.1819, in welchem Barbara Mayrin erneut um Bewilligung einer abgesonderten Wohnung ansucht. Eventuell wurde das erste Gesuch aber auch nur mündlich gestellt. Erhalten sind das erste nochmalige und zweite nochmalige, also sozusagen ein zweites und ein drittes Scheidungsgesuch, die im Wortlaut nahezu ident sind. Diese beiden Gesuche sind undatiert, können aber aufgrund eines Vermerks im Ratsprotokoll vom 28.12.1819 sowie eines Vermerks im Ehescheidungsakt über eine Erledigung vom 28.12.1819 und eine vom 21.01.1820 mit Ende Dezember 1819 respektive Ende Januar 1820 datiert werden.

*die peinliche bosheit auch anderen bemerkbar. Wie kränend muß diese nicht seyn, bis der beledigte dahin gebracht wird, seinen schmerz dem gerichte zu zeigen?*<sup>284</sup>

Sie erklärte dadurch, dass sie nicht leichtfertig und aufgrund einer Kleinigkeit, die einfach beseitigt werden könnte, um Scheidung bat, sondern die Behandlung seitens ihres Mannes, die sehr schmerzhaft und kränkend sei, einen schwerwiegenden Scheidungsgrund darstellte. Damit gab sie einen im ABGB genannten Scheidungsgrund an. In Paragraph 109 wird als ein „wichtiger“ Scheidungsgrund „sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen“ genannt.<sup>285</sup> Sowohl im ersten als auch im zweiten nochmaligen Scheidungsgesuch steht, dass Barbara Mayrin *in folge des 100 § des bürgerlichen gesetzbuches* die Scheidung fordert.<sup>286</sup> Hierbei dürfte es sich um einen Fehler des Verfassers des Scheidungsgesuchs handeln, denn Paragraph 100 schreibt vor, dass Ehepaare, die ihre Ehe aufgrund von Impotenz eines Ehepartners für ungültig erklären lassen wollen, die Impotenz von Sachverständigen bestätigen lassen müssen.<sup>287</sup>

Vorschriftmäßig legte Barbara Mayrin ihrem Scheidungsgesuch das pfarrherrliche Zeugnis bei, welches belegte, dass der Stadtpfarrer die Wiedervereinigung, das bedeutete nach dem ABGB drei Versöhnungsversuche zu unterschiedlichen Zeitpunkten – versucht hatte, er aber die Eheleute nicht *wieder zu vereinigen vermocht habe*, was ihm allerdings gelungen wäre, *wenn die mutter des Joseph Mayr der gesuchten vereinigung nicht mächtig im wege stände*.<sup>288</sup> Auch der Stadtpfarrer glaubte, also dass Barbara Mayrins Schwiegermutter ein Störfaktor in der Ehe war.

### **Unterhalt**

Um künftig versorgt zu sein und auch für ihr Kind sorgen zu können, forderte Barbara Mayrin im Scheidungsgesuch Unterhalt von ihrem Mann. Sollte kein Vergleich zustande gebracht werden, um ihre Ehestreitigkeiten zu beenden, hätte laut Paragraph 117 ABGB

*der ordentliche richter [...] sie [die streitenden Eheleute] auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthaltenen*

---

284 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, erstes nochmaliges Scheidungsgesuch, undatiert.

285 ABGB 1811/12, Paragraph 109.

286 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, erstes nochmaliges Scheidungsgesuch und zweites nochmaliges Scheidungsgesuch, undatiert.

287 vgl. ABGB 1811/12, Paragraph 100.

288 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, pfarrherrliches Zeugnis vom 16.11.1819.



*Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.*<sup>289</sup>

Barbara Mayrin forderte für sich und ihr Kind Unterhalt, *weil letzteres in folge des § 142 bey [ihr] zu bleiben hatte.*<sup>290</sup> Paragraf 142 ABGB besagt:

*Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechts bis zum zurück gelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurück gelegten siebenten Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen werden; wenn nicht etliche, vorzüglich aus der Ursach der Scheidung oder Trennung hervor leuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.*<sup>291</sup>

Nachdem die Kosten für die Erziehung von Joseph Mayr getragen werden mussten, verlangte seine Ehegattin einen täglichen Unterhalt von 30 Kreuzern für das Kind. Für sich selbst beantragte sie täglich einen Gulden 30 Kreuzer.<sup>292</sup>

Am 25. Februar 1820 entstand ein Tagsatzungsprotokoll, welches neben der Scheidung auch den einstweiligen Unterhalt, vom Tag der Trennung an, also vom 12. September 1819 an, behandeln sollte.<sup>293</sup> Barbara Mayrin war diesmal mit ihrem Anwalt Dr. Jureseck anwesend, Joseph Mayr hatte dem Protokoll zufolge keinen Vertreter dabei.<sup>294</sup> Wie jedes Mal, wenn das Ehepaar vor Gericht aufeinandertraf, wurde eine Wiedervereinigung durchzuführen versucht. Doch Joseph Mayr zeigte einmal mehr, dass er nicht zu einer Versöhnung bereit war, sondern verwies

*immer nur auf eine sehr ungestüme und achtung vergessent weise [auf] die ehrenbeleidigungen, welche ihm von dem klagenden eheweibe und ihrem vater zugefügt wären, worüber er vorläufig ein urtheil erwarthe, ohne welches er vorläufig nicht red und antwort geben könne.*<sup>295</sup>

Er wurde vom Gericht zwar darauf hingewiesen, dass es bei dem Gerichtstermin nicht um die Ehrenbeleidigungsklage sondern die Ehescheidungsklage gehe und er in diesem Fall *allerdings red und antwort zu geben habe*, befolgte diese Anweisung aber nicht.<sup>296</sup>

---

289 ABGB, Paragraf 117.

290 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, erstes nochmaliges Scheidungsgesuch, undatiert.

291 ABGB, Paragraf 142.

292 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, erstes nochmaliges Scheidungsgesuch, undatiert.

293 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Tagsatzungsprotokoll vom 25.02.1820.

294 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Tagsatzungsprotokoll vom 25.02.1820.

295 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Tagsatzungsprotokoll vom 25.02.1820.

296 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Tagsatzungsprotokoll vom 25.02.1820.

Nachdem etliche Wiedervereinigungsversuche stattgefunden hatten und die Ehepartner sich dabei keinen Schritt näher gekommen waren, ging Barbara Mayrin offensichtlich die Geduld aus.

*Da rücksichtlich der vorgeschriebenen vermögenstheilung sowie überhaupt weder ein ausgleich getroffen weder eine verhandlung in der sache gepflogen werden wollte, so verbindet dieselbe noch die bitte, womit das löbliche gericht in dem anhängigen gegenstande der thrennung rechtlich erkannt werden wolle.<sup>297</sup>*

Nachdem im Gegensatz zu den drei bereits vorgestellten Scheidungsfällen der Ehepaare Wimmer, Schlenner und Nikl kein Vergleich möglich war, hatte im Fall des Ehepaars Mayr das Gericht in der Scheidungsklage ein Urteil zu fällen.

## **Die Scheidung**

### **Urteil und Beweggründe**

Am 26. Februar 1820 erging ein Urteil des Magistrats der Stadt Eggenburg im Ehescheidungsfall Mayr.

*Die von der klägerin Barbara Mayr angesuchte trennung von tisch und beth habe allerdings statt und der geklagte Joseph Mayr – als befunden schuldiger theil – bis die vermögenstheilung im ordentlichen rechtsweege ausgetragen seyn wird in mittels schuldig, derselben einen täglichen unterhalt von 24 kreuzern und für das kind mit 10 kreuzern von tag der klage angefangen von monath zu monath vorhinein bei vermeidung der execution abzuführen.<sup>298</sup>*

Das Urteil wurde vom Magistrat Eggenburg ausführlich begründet und der Scheidungsgrund *harte, der gesundheit, ja selbst lebensgefährliche behandlung von seite des mannes* bestätigt.<sup>299</sup> Es wurde Joseph Mayr auch negativ angelastet, dass er seine Mutter nicht aus dem Haus entfernt hatte.

*Ein umstand, welcher ihre [Barbara Mayrs] kränkung nothwendig vermehren muß, da er verheltnüsse von demselben voraussetzt welche nur zu deutlich zu entnehmen geben, daß der ehemann minder dem weibe als der mutter anhänget.<sup>300</sup>*

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass Joseph Mayr gar kein Interesse an einer Wiedervereinigung hatte, waren für den Magistrat von Eggenburg, dass er weder auf die Versöhnungsversuche des Seelsorgers noch des Gerichts eingegangen war. Außerdem, dass er bei der Verhandlung am 25. Februar 1820 sich nicht auf die

---

297 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Tagsatzungsprotokoll vom 25.02.1820.

298 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Urteil vom 26.02.1820.

299 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Beweggründe vom 26.02.1820.

300 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Beweggründe vom 26.02.1820.

Wiedervereinigung, sondern auf seine Ehrenbeleidigungsklage konzentriert hatte und

*sogar [...] die äusserung entfallen [lies]: Das es zwischen ihnen [dem Ehepartnern] kein gutt mehr thun würde. Die sich als saftig und laidenschaftlich bezeichnende naturseigenschaft sprang dabei überall in die augen indes er danach vermied ausdrücklich auf die trennung einzuwilligen.<sup>301</sup>*

Joseph Mayr wurde vom Magistrat die alleinige Schuld an der Scheidung gegeben. Die Schuldfrage war ein sehr wichtiger Aspekt in Scheidungsurteilen. Die Tatsache, dass Barbara Mayrin laut Gerichtsurteil keine Mitschuld an der Scheidung trug, ermöglichte ihr die Forderung eines Unterhalts.

Der Magistrat hielt fest, dass *die angesuchte trennung nach masgabe des 115 § des bürgerlichen gesetzbuches in dem obhandenen falle allerdings statt findet.*<sup>302</sup> Paragraph 115 des ABGB listet zwar erhebliche Gründe aus welchen die Trennung einer Ehe möglich ist, allerdings für „nicht katholische christliche Religions-Verwandte“.<sup>303</sup> Der richtige Paragraph wäre 109 gewesen, welcher „wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann“ für katholische Ehepaare nennt, u.a. „dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen“.<sup>304</sup> Empfindliche, wiederholte Kränkungen von Seiten ihres Mannes wurden von Barbara Mayrin in den vorhandenen Quellen immer wieder erwähnt, in die Beweggründe für das Scheidungsurteil aufgenommen wurde jedoch nur der Grund: *dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen.*

Den Unterhalt für sich und ihr Kind müsse Barbara Mayrin in einer eigenen Klage ausfechten. Der Magistrat von Eggenburg bestimmte nur einen einstweiligen Unterhalt von täglich 24 Kreuzern für die Ehefrau und täglich 10 Kreuzern für das Kind. Die ursprüngliche Forderung Barbara Mayrs von einem Gulden 30 Kreuzern für sich und 30 Kreuzern für das Kind wurde nicht bewilligt. Der Magistrat begründet das damit, dass er bei der Bemessung des Unterhalts *auf den stand der klägerin, auf die vermögens umstände und den erwerb des geklagten, auf die notwendigen bedürfnüsse und die stehenden preise* Rücksicht nehmen musste und erklärte weiter:

---

301 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Beweggründe vom 26.02.1820.

302 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Beweggründe vom 26.02.1820.

303 ABGB, Paragraph 115.

304 ABGB, Paragraph 109.

*Nun ist die klägerin in den stand des mannes getreten, folglich ist sie bürgerlichen standes zu betrachten. Der beklagte besitzt ein bürgerliches haus und [...] posamentier gewerb, wesswegen er für nicht unvermögend gehalten werden kann.*<sup>305</sup>

In Berücksichtigung der Bedürfnisse der Ehepartner und der vorherrschenden Preise, kam der Magistrat schließlich auf den Betrag von täglich 24 Kreuzern für die Ehefrau und 10 Kreuzern für das Kind. Die Bezahlung sollte monatlich im Voraus erfolgen.

### **Die Wiedervereinigung**

*Geschiedenen Ehegatten steht es frey, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bey dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden.*<sup>306</sup>

Nachdem bei einer Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett nur der Ehevertrag aufgehoben, nicht aber das Band der Ehe aufgelöst wurde, konnten katholische Eheleute nach erfolgter Scheidung den Ehevertrag wieder aufleben lassen, ohne erneut heiraten zu müssen. Sie mussten lediglich bei der Obrigkeit anzeigen, dass sie wieder zusammenleben, d.h. Tisch und Bett teilen wollten.

Am 28. April 1820 wurde beim Magistrat Eggenburg ein weiteres Protokoll das Ehepaar Mayr betreffend, aufgenommen. Barbara Mayrin war mit ihrem Ehegatten, ihrer Schwiegermutter und ihrem Vater vor dem Magistrat erschienen. Die Eheleute

*erklären sich, daß sie diese inzwischen bestandene trennung wieder ständlich aufheben und wider in ehelicher gemeinschaft zusammen leben wollen, wobei Barbara Mayrin ihrem ehemann den unterhaltsbetrag für sich und ihr kind erläßt, welchen sie nach dem obigen urtheile an ihm anzusprechen hätte, wogegen der zwischen ihnen errichtete heuraths-kontrakt in seiner vorigen kraft und wirksamkeit zu verbleiben hat.*<sup>307</sup>

Das Ehepaar Mayr wollte wieder zusammen leben, also waren sie, den Vorschriften des ABGBs folgend, zum Magistrat gegangen, hatten ihren Wunsch angezeigt und die Ehefrau hatte auf den ihr und ihrem Kind laut Scheidungsurteil zustehenden Unterhalt verzichtet. Der ursprünglich geschlossene Ehevertrag wurde wieder gültig. Joseph Teidtner, Barbara Mayrs Vater, versprach seinem Schwiegersohn

---

305 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Beweggründe vom 26.02.1820.

306 ABGB 1811/12, Paragraph 110.

307 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 28.04.1820.

*auf das verhaissene heurath gutt zu 500 gulden den noch haftenden rest zu 200 gulden Wiener währung, jedoch nach abnehmung der besonders verzeichneten gegenforderung bey längstens 14 tagen zu handen seines schwiger sohnes Joseph Mayr vollständig zu erlegen.<sup>308</sup>*

Das Heiratsgut von 500 Gulden war im Vergleich zu dem von Maria Anna Wimmerin und Anna Niklin mit jeweils 2.000 Gulden, relativ gering. Das lag eventuell daran, dass Witwen (wie Maria Anna Wimmerin und Anna Niklin es waren) von ihren verstorbenen Ehemännern geerbt hatten. Außerdem hatten sie als ältere Frauen länger Zeit gehabt durch Erwerbsarbeit ein Vermögen anzusparen. Wir erinnern uns, dass Barbara Mayrin ledig und sehr jung war, als sie die Ehe mit Joseph Mayr einging. Daraus erklärt sich auch, dass ihr Vater das Heiratsgut zubrachte, es dürfte eine Vorauszahlung auf ihr künftiges elterliches Erbteil gewesen sein.

Joseph Teidtner, Barbara Mayrs Vater, durfte vom Heiratsgut, das er seinem Schwiegersohn schuldig war *gegenforderungen* abziehen. Diese sind leider im Scheidungsakt nicht genauer verzeichnet. Es könnte sich aber um jene Kosten handeln, die entstanden sind, während seine Tochter in seinem Haushalt wohnte. Anders formuliert. Joseph Teidtner stellte seinem Schwiegersohn offenbar Kost und Logis für die Ehefrau in Rechnung.

Dem Magistrat ging es vor allem darum, eine erneute Trennung zu vermeiden. Daher wurden auch von Joseph Mayrs Mutter Kompromisse gefordert:

*Damit aber jeder mögliche anstoß einer widerholten entzweigung vermieden werde, so erkläret sich zugleich die anwesende mutter Ana Maria Mayrin, daß sie die untere wohnung ganz raumen und die obere wohnung beziehen, übrigens aber sich blos die bisherige kost am gemeinschaftlichen tische vorbehalten wolle.<sup>309</sup>*

Anna Maria Mayrin überließ ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter das Eigentums- und Genussrecht für ihren Garten mit Klafer. Im Gegenzug verlangte sie lebenslänglichen Unterhalt, wobei dieser *entweder in natura oder für den fall der nicht-verbringlichkeit nach einen von gerichte bestimmten geldbetrage zu reichen war.*<sup>310</sup> Sollte Joseph Mayr vor seiner Mutter versterben, hätte Anna Maria Mayr die Wahl, ob sie den Garten wieder zurücknehmen und dafür den Anspruch auf Verköstigung verlieren oder ihn ihrer Schwiegertochter zu den vorher beschriebenen Bedingungen überlassen wollte. Nach dem Tod von Anna Maria Mayrin ginge der Garten

---

308 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 28.04.1820.

309 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 28.04.1820.

310 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 28.04.1820.

aber auf alle Fälle wieder an die Schwiegertochter oder, sollte diese ebenfalls bereits tot sein, *an die sie vertretenden kinder*.<sup>311</sup>

### **Resümee zur Ehescheidung Mayr**

Bei der Ehescheidung Mayr fallen vor allem die mehrmaligen Wiedervereinigungsversuchen auf, bei welchen weder die Ehefrau noch der Ehemann Kompromisse eingehen wollte. Der Scheidungsakt zeigt, dass es nicht einfach war, eine uneinvernehmliche Scheidung durchzusetzen. Barbara Mayrin konnte sich zwar mit der Bitte um Scheidung an den Magistrat wenden, dieser aber nicht ohne weitere Maßnahmen einer Trennung zustimmen. So musste Barbara Mayrin ein pfarrherrliches Zeugnis vorweisen, mit welchem der Pfarrer bestätigte zu unterschiedlichen Zeitpunkten drei Versöhnungsversuche vorgenommen zu haben, die erfolglos geblieben waren.<sup>312</sup> Der Magistrat musste auf alle Fälle auch den Ehemann anhören, um seine Version der Streitigkeiten in Erfahrung zu bringen. Außerdem wurde dem Gericht im ABGB vorgeschrieben, Trennungen zu vermeiden und zuerst einen Wiedervereinigungsversuch durchzuführen.<sup>313</sup> In der Realität blieb es aber nicht bei einem solchen Versuch. Wie wir anhand des Ehescheidungsakts Mayr sehen, versuchte die Obrigkeit bei jedem Zusammentreffen der Eheleute vor Gericht, diese wieder zu einem Zusammenleben zu bewegen.

Interessant ist, dass der Magistrat anfangs nicht auf die als Scheidungsgrund von der Ehefrau vorgebrachte gesundheits- bzw. lebensgefährliche Behandlung durch ihren Ehemann einging, sondern sich nur auf die Mutter als Störfaktor in der Beziehung konzentrierte. Eventuell deshalb, weil der Magistrat in erster Linie auf eine Versöhnung des Ehepaares abzielte und nicht auf eine Scheidung. Wäre es durch den Auszug der Mutter möglich gewesen, dass das Ehepaar Mayr wieder glücklich miteinander in einem Haushalt lebte, hätte sich der Magistrat mit den Scheidungsgründen auch nicht weiter beschäftigen brauchen.

Da die Mayrs ein gemeinsames Kind hatten, mussten auch bzgl. Unterhalt und Erziehung des Kindes Maßnahmen getroffen werden. Das ABGB schrieb vor, dass ein Sohn bis zum Alter von vier, eine Tochter bis zum Alter von sieben Jahren von der Mutter zu erziehen war. Die Kosten für die Erziehung musste der Vater leisten.<sup>314</sup> Barbara Mayrin nahm ihr Kind sowohl während der Zeit des abgesonderten Woh-

---

311 STAE, Karton 16, Ehescheidung Mayr, Protokoll vom 28.04.1820.

312 ABGB 1811/12, Paragraph 104.

313 ABGB 1811/12, Paragraph 117.

314 ABGB 1811/12, Paragraph 142.

nens mit sich zu ihren Eltern als auch nach der bestätigten Scheidung. Joseph Mayr musste nicht nur für sein Kind einstweiligen Unterhalt zahlen, sondern, nachdem das Scheidungsurteil festhielt, dass er die alleinige Schuld an der Scheidung hatte, auch für seine Frau. Der Magistrat nahm bei der Bemessung dieses Unterhalts sowohl auf die Bedürfnisse von Frau und Kind als auch die finanzielle Situation von Joseph Mayr Rücksicht. Ob ein Verfahren bzgl. des weiteren Unterhalts eingeleitet wurde, ist nicht bekannt.

Genauso wenig ist der Grund bekannt, warum das Ehepaar sich im April 1820 wieder dazu entschloss, gemeinsam zu leben. Joseph Mayr hatte mehrmals während des Scheidungsverfahrens betont, dass er mit seiner Frau zu leben wünscht. Schnell ist man dazu verleitet, dies auf ökonomische Notwendigkeit oder Starrsinn und Unnachgiebigkeit seinerseits zurückzuführen. Das machen zumindest die Quellen glauben. Vielleicht war er aber nicht der abgebrühte, kalkulierende Mann, dem wirklich nur seine Mutter wichtig war. Vielleicht liebte er seine Frau und sein Kind doch mehr, als man aus den Quellen verleitet ist anzunehmen. Vielleicht sind seine Angaben darüber, dass er seine Mutter im Haus haben möchte, weil es für die Familie finanziell günstiger ist auch richtig und mit dem Umzug der Mutter innerhalb des Hauses konnte ein für beide Seiten akzeptabler Weg gefunden werden.

Nicht ganz ausgeschlossen werden kann eine Schwangerschaft als Grund für die Wiedervereinigung, auch wenn in den Eggenburger Pfarrmatriken erst am 11. September 1821 die eheliche Geburt von Maria Aloysia als Tochter von Barbara und Joseph Mayr eingetragen ist. Denkbar ist aber auch, dass Barbara Mayrin schon zuvor eine Fehlgeburt erlitten hatte. Es ist aber auch denkbar, dass Barbara Mayrin, die bei der Scheidung erst ca. 27 Jahre alt war, aus ökonomischen Gründen bereit war, wieder mit ihrem Ehegatten zusammen zu leben. Denkbar ist, dass sie auf ein Erbe von ihrem Ehemann hoffte, um ihr und das Leben des Kindes abzusichern zu können. Es war zwar nicht zu erwarten, dass ihr Gatte demnächst sterben würde, immerhin war er 1821 aber schon 41 Jahre alt. Nachdem Joseph Mayr zuerst von seiner Mutter erben würde, hätte Barbara Mayrin, sollte ihr Gatte vor ihr versterben, ein ansehnliches Vermögen geerbt.

Der Scheidungsakt zeigt, dass Ehepaare, trotz der Strapazen, die sie teilweise für eine Scheidung auf sich nahmen, trotz der mühseligen Amtswege und der Verbreitung ihrer Geschichte und Zwistigkeiten in der Öffentlichkeit, am Ende wieder zueinander finden konnten. Die Aufhebung der Trennung stellte einen deutlich einfacheren Vorgang dar, weil sie den Wünschen der Obrigkeit entgegenkam.

## 5. Resümee

Die vier analysierten Scheidungsakten der Stadt Eggenburg unterstützen die bisherigen Befunde, wonach es mehrheitlich Frauen sind, welche die „Sonderung von Tisch und Bett“ beantragen.

Interessante Parallelen ergeben sich zwischen den drei einvernehmlichen Scheidungen. Sowohl Maria Anna Wimmerin als auch Helena Schlennerin und Anna Niklin waren Witwen und brachten zumindest in zwei Fällen ein beträchtliches Vermögen (u.a. 2.000 Gulden Heiratsgut) in die zweite Ehe ein. Nachdem in allen Fällen im Heiratsvertrag eine Gütergemeinschaft beschlossen wurde, hätten bei ihrem Vortod die Ehemänner mindestens die Hälfte ihres Vermögens geerbt. Johann Wimmer hätte nur ein Drittel des Vermögens seiner Ehefrau geerbt, weil das so im Heiratsvertrag beschlossen wurde. Durch die Scheidung konnten alle drei das Erbe zur Gänze für ihre Kinder aus erster Ehe sichern.

Die Akten aus Eggenburg bestätigen außerdem die Befunde von Gertrude Langer-Ostrawsky. In ihrer umfassenden Untersuchung der Heiratsverträge der Herrschaft Fridau hatte sie für den bäuerlichen Bereich festgestellt, dass in Niederösterreich das Modell der Gütergemeinschaft bevorzugt worden war. Ehepaare vereinbarten diese in ihren Heiratsverträgen, um das gesetzlich vorgeschriebene Heiratsgabensystem des JGB (1786) und ABGB (1811/12) auszuhebeln.<sup>315</sup>

Der Scheidungsfall Nikl (1815) geht mit Beobachtungen von Andrea Griesebner und Georg Tschannett konform. Anhand von Scheidungsakten des Magistrats Wien konnten sie zeigen, dass uneinvernehmliche Scheidungen oft im Vergleich endeten.<sup>316</sup> Anna Niklin hatte auf Scheidung geklagt, Jakob Nikl wollte die Scheidung ursprünglich nicht. Es handelte sich also um ein strittiges Scheidungsverfahren. Trotzdem endete es nicht mit einem gerichtlichen Urteil über die Scheidung, sondern in einem Vergleich der Ehepartner/innen.

Die vier Scheidungsfälle bestätigen auch das Bild, welches in der Forschung bisher über Eheschließungen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns gewonnen wurde. Wenn Witwen eine neue Ehe eingingen, so heirateten sie oft bedeutend jüngere Männer und brachten viel Vermögen, u.a. eine hohe Geldsumme als Heiratsgut in die Ehe ein. Während ledige, junge Bräute, wie Barbara Mayrin, oft ältere Männer heirateten und nur wenig in die Ehe einbringen konnten.

---

315 Vgl. Gertrude Langer-Ostrawsky, *Vom Verheiraten der Güter* (2010) 38.

316 Vgl. Andrea Griesebner, Georg Tschannett, *Ehen vor Gericht (1776-1793)* (2012 – im Druck) 64.



Auch die Annahme, dass „die Obrigkeit“ sich auf die Seite der Frauen stellte, um Männer zu disziplinieren, kann hier zum Teil bestätigt werden. Es ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, dass der Magistrat bestimmte Vorstellungen über das soziale Leben in der Stadt hatte. In erster Linie sollte „Ordnung“ herrschen, was sich vor allem in geregelten Paarbeziehungen, also auch funktionierenden Ehen als Vorbild für alle Bürger/innen, widerspiegeln sollte. Bei der Verfolgung seiner eigenen Interessen unterstützte der Magistrat automatisch eine der beiden Parteien vor Gericht. Wie eingangs erwähnt, ist diese Diplomarbeit keine umfassende Studie. Die Quellenbasis von vier Akten ermöglicht keine generalisierbaren Aussagen. Trotzdem konnte die Analyse der Eggenburger Scheidungsakten bisherige Forschungsergebnisse zum Thema Scheidung/Trennung von Tisch und Bett bestätigen und darauf verweisen, dass ökonomische Aspekte in Zusammenhang mit Ehe und Ehescheidungen auch noch im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert von zentraler Bedeutung waren.



## Literatur- und Quellenverzeichnis

### ***Ungedruckte Quellen***

Matricula-Online: Tauf-, Heirats- und Sterbematrizen der Pfarre Eggenburg, online:  
<http://matricula-online.eu/>

Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Karton 11: Magistratsakten 1815, darin: „Anna und Jakob Nikl – Trennung von Tisch und Bett, Regelung des Unterhaltes“

- Nullitationsbeschwerde von Jakob Nikl vom 22.01.1815
- Amtserinnerung des Eggenburger Magistrats vom 07.02.1815
- Bescheid des NÖ Appellationsgerichts vom 27.02.1815
- Protokoll der Tagsatzung vom 07.03.1815
- Bescheid vom 07.03.1815
- Tagsatzungsprotokoll vom 17.03.1815
- Vergleich vom 08.04.1815

Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Karton 16: Magistratsakten 1820, darin: „Barbara und Joseph Mayr – Scheidung von Tisch und Bett und Festsetzung des Unterhaltes“

- magistratische Veranlassung vom 11.09.1819
- Protokoll über Vorsprache von Barbara Mayrin vom 10.11.1819
- pfarrherrliches Zeugnis vom 16.11.1819
- Vernehmungsantrag, undatiert (wahrscheinlich vom 16.12.1819)
- Ratsschlag vom 18.12.1819
- Protokoll über die Tagsatzung vom 21.01.1820
- erstes und zweites nochmaliges Scheidungsgesuch, undatiert
- Tagsatzungsprotokoll vom 25.02.1820
- Urteil vom 26.02.1820
- Beweggründe vom 26.02.1820
- Protokoll über die Tagsatzung zwecks Wiedervereinigung vom 28.04.1820

Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Karton 160: Pfarre, Pfarrhof, Pfarrkirche St. Stephan zu Eggenburg, darin: „Bitte der Franziska Stögerin, Seifensiedermeisterin zu Eggenburg, an das Passauer Konsistorium, sich von ihrem Ehemann trennen zu dürfen (1760)“

Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Karton 165: Schule, darin: „Causa Franziska und Karl Stöger, Trennung der Ehe, drohende Exekution, schlechter Lebenswandel des Carl Stöger, Ansuchen der Franziska Stögerin, dass ihr Mann, der durch

seinen leichtsinnigen Lebenswandel alles heruntergewirtschaftet hat, auf ein Granitzhaus verbracht werde (1777 ff)“

Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Karton 188: Verlassenschaften 1772-1786, darin:

„Verlassenschaft der Marianna Wimmerin (Dunklin) (1785)“

- Schuldobligation vom 01.02.1778
- Verzugsquittung vom 05.10.1784
- Convocations Commission vom 11.05.1785
- Erklärung/Donationsinstrument vom 05.03.1785
- Mahler Conto, undatiert
- Status Activa und Passiva, undatiert

Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Karton 202: Schuldensachen und Schuldklagen betreffend 1663-1803, darin: „Theresia Dirioin gegen Leopold Schlenner, Eisenhändler und Müllermeister zu Eggenburg wegen 500 Dukaten, Kostenersatz für chirurgische Behandlung und Ersatz von Gerichtskosten (1787)“

- Beweggründe des k.k. Appellationsgerichts Wien, undatiert (wahrscheinlich Ende September/Anfang November 1787)

Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Karton 205: Zivile Rechtssachen, Parteienbringungen, Prozesseingaben 1615-1830, darin

„Ehescheidung Maria Anna Wimmerin – Johann Wimmer“

- Ehevertrag vom 11.02.1772
- gerichtlicher Vertrag vom 05.03.1785
- pfarrherrliches Zeugnis vom 05.03.1785
- Scheidungsgesuch vom 11.03.1785

„Ehescheidung Helena Schlennerin – Leopold Schlenner“

- Inventar vom 02.11.1791
- gerichtlicher Vertrag vom 12.03.1792
- Pfarrzeugnis vom 14.03.1792
- Trennungsgesuch vom 14.03.1792
- Licitationsprotokoll vom 01.05.1792
- Hauskaufnote vom 17.03.1794

Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Ratsprotokollbuch 1782-1789, darin: Sitzung vom 05.03.1783, keine fortlaufende Nummer, keine Folioangaben

Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Ratsprotokollbuch 1789-1795, darin: Sitzung vom 16.03.1792, fortlaufende Nummer 43, keine Folioangaben

Stadtarchiv Eggenburg (STAE), Ratsprotokollbuch 1809-1820, darin: Sitzung vom 28.12.1819, fortlaufende Nummer 883, keine Folioangaben

### ***Gesetze und Verordnungen***

Josephinisches Ehepatent (1783), Diözesanarchiv Wien (DAW)

Hofdekret vom 13.10.1786, enthalten in: Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande, Jahrgang 1785 bis 1786, Zweyte Fortsetzung (Wien: Kaiserlich-königliche Hof- und Staats-Aerial Druckerey 1817) 69-70, Historische Gesetzestexte online: <http://alex.onb.ac.at>

Patent vom 01.11.1786, enthalten in: Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In dem sechsten Jahre seiner Regierung, Jahrgang von 1785 bis 1786, Zweyte Fortsetzung (Wien: kaiserlich-königliche Hof- und Staats-Aerial Druckerey 1817) 80-104, Historische Gesetzestexte online <http://alex.onb.ac.at> [= Josephinisches Gesetzbuch 1786]

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 1. Theil (Wien: k.k. Hof- und Staatsdruckerei 1811), online: alo – austrian literature online <http://www.literature.at>

### ***Literatur***

Martina Bergmann, „allezeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783) (Universität Wien: unveröffentlichte Diplomarbeit 2009).

Susanna Burghartz, Verführung oder Vergewaltigung? Reden über sexuelle Gewalt vor dem Basler Ehegericht in der Frühen Neuzeit. In: Bettina Dausien, Martina Hermann, Mechtild Oechsle, Christiane Schmerl, Marlene Stein-Hilbers (Hg.), Erkenntnisprojekt Geschlecht. Feministische Perspektiven verwandeln Wissenschaft (Opladen: Leske + Budrich 1999) 325-344.

- Bettina Dausien, Martina Hermann, Mechtild Oechsle, Christiane Schmerl, Marlene Stein-Hilbers (Hg.), Erkenntnisprojekt Geschlecht. Feministische Perspektiven verwandeln Wissenschaft (Opladen: Leske + Budrich 1999).
- Lois C. Dubin, Die Zivilscheidung einer jüdischen Frau im Habsburgischen Triest des späten 18. Jahrhunderts. In: Andreas Gotzmann, Stephan Wendehorst (Hg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (Berlin: Duncker & Humblot 2007) 81-108.
- Magnus Eriksson, Barbara Krug-Richter, Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert).
- Arlette Farge, Der Geschmack des Archivs (Göttingen: Wallstein 2011 [franz. Original 1989]).
- Arlette Farge, Vom Geschmack des Archivs. In: Werkstatt Geschichte 5 (1993) 13-15.
- Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien: Springer 2008).
- Ellinor Forster, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse auf das Aushandeln von Heiratsverträgen unterschiedlicher sozialer Gruppen. Das Stadt- und Landrecht Innsbruck (1767-1842). In: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L'Homme Archiv 3, Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft) (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2003) 368-458.
- Ellinor Forster, Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis (Universität Innsbruck: unveröffentlichte Dissertation 2007).
- Ellinor Forster, Margareth Lanzinger, Stationen einer Ehe. Forschungsüberblick. In: L'Homme Z.F.G. 14/1 (2003) 141-155.
- Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München: C.H. Beck 1997).
- Carlo Ginzburg, Carlo Poni, The Name and the Game. Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace. In: Edward Muir, Guido Ruggiero (Hg.), Microhistory and the lost People of Europe (Baltimore: 1991) 1-10.

- Ulrike Gleixner, Geschlechterdifferenz und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle. In: Werkstatt Geschichte 11 (1995) 65-70.
- Andreas Gotzmann, Stephan Wendehorst (Hg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (Berlin: Duncker & Humblot 2007).
- Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2000).
- Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776-1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien. In: Geschichte und Region/Storia e regione 20 (2012 – im Druck) 40-72.
- Gunther Hirschfelder, Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700-1850). Vergleichende Studien zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel (Band 2) (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2004).
- Michaela Hohkamp, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. Überlegungen zu Grenzziehungen zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt. In: Magnus Eriksson, Barbara Krug-Richter, Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert) 59-79.
- Michaela Hohkamp, Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes. In: Adolf Lüdtko, Thomas Lindenberger (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit (Frankfurt am Main: 1995) 276-302.
- Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780 (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998).
- Michaela Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus. In: Werkstatt Geschichte 16 (1997) 8-18.
- Michaela Hohkamp, Wer ist mit wem, warum und wie verheiratet? Überlegungen zu Ehe, Haus und Familie als gesellschaftliche Schlüsselbeziehungen am Beginn des 19. Jahrhunderts – samt einem Beispiel aus der Feder eines Mörders. In:

Inken Schmidt-Voges (Hg.), Ehe – Haus – Familie. Soziale Institutionen im Wandel 1750-1850 (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010) 31-47.

Brigitte Holzweber, „Sie habe alle bitterlichkeiten des ehestandts zwar außgestanden, nunmehr aber müsse sie klagen ...“. Emotionen und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums 1741-1752 (Universität Wien: unveröffentlichte Diplomarbeit 2012).

Gesa Ingendahl, Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie (Frankfurt am Main et al.: 2006).

Angelika Klampfl, Margareth Lanzinger (Hg.), Normativität und soziale Praxis. Gesellschaftspolitische und historische Beiträge (Wien: Turia + Kant 2006).

Britta-Julian Kruse, Witwen. Kulturgeschichte eines Standes in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Berlin: 2007).

Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L'Homme Archiv 3, Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft) (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2003) 27-120.

Gertrude Langer-Ostrawsky, Margareth Lanzinger, Begünstigt – benachteiligt? Frauen und Männer im Ehegüterrecht. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert. Online Publikation der Royal Library Kopenhagen: (<http://www.kb.dk> 2005)

Margareth Lanzinger, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung. In: Dies., Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge im europäischen Vergleich (L'Homme Archiv 3, Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft) (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2003) 11-26.

Margareth Lanzinger, Heiratskontrakte – intermediär: als Form der Vermittlung zwischen gesetztem Recht, sozialen Normen und individuellen Interessen. In: Angelika Klampfl, Margareth Lanzinger (Hg.), Normativität und soziale Praxis. Gesellschaftspolitische und historische Beiträge (Wien: Turia + Kant 2006) 81-96.



- Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L'Homme Archiv 3, Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft) (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010).
- Francisca Loetz, Sexualisierte Gewalt 1500-1800. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung (Frankfurt am Main: Campus 2012).
- Adolf Lüttke, Thomas Lindenberger (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit (Frankfurt am Main: 1995).
- Evelyne Luef, „und vom drohen sey noch niemand gestorben“. Häusliche Gewalt im 18. Jahrhundert. In: Inken Schmidt-Voges (Hg.), Ehe – Haus – Familie. Soziale Institutionen im Wandel 1750-1850 (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010) 99-120.
- Alexandra Lutz, Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit (Geschichte der Geschlechter 51) (Frankfurt am Main et al.: 2006).
- Hans Medick, Mikro-Historie. In: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie (Göttingen 1994) 40-53.
- Hans Medick, Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996).
- Hans Medick, Anne-Charlotte Trepp, Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven (Göttingen: 1998).
- Sylvia Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740.1840 (Frankfurt am Main, New York: Campus 1997).
- Edward Muir, Guido Ruggiero (Hg.), Microhistory and the lost People of Europe (Baltimore: 1991).
- Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. Ein exemplarisches Handbuch (Wien, München: Oldenburg 2004).
- Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Band 3 (Wien: Herold 1959).
- Gianna Pomata, Close-ups and Long-Shots. Combining Particular and General in Writing the Histories of Women and Men. In: Hans Medick, Anne-Charlotte

Trepp, Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte.  
Herausforderungen und Perspektiven (Göttingen: 1998) 99-124.

Martin Scheutz, Herwig Weigl, Ratsprotokolle in österreichischen Städten. In: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. Ein exemplarisches Handbuch (Wien, München: Oldenburg 2004) 590-610.

Inken Schmidt-Voges (Hg.), Ehe – Haus – Familie. Soziale Institutionen im Wandel 1750-1850 (Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010).

Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie (Göttingen 1994).

Siegrid Westphal, Ehen vor Gericht. Scheidungen und ihre Folgen am Reichskammergericht (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 35) (Wetzlar: 2008).

Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges, Anette Baumann (Hg.), Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit (München: Oldenburg 2011).

Heide Wunder, „Er ist die Sonn‘, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit (München: C.H. Beck 1992).

Heide Wunder, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München: C.H. Beck 1997) 27-54.

### ***Nachschlagewerke und Internetquellen***

ALO – Austrian Literature Online. Online: [www.literature.at](http://www.literature.at)

Archiv und historische Studienbibliothek der Marktgemeinde *Brunn am Gebirge*.  
Online: <http://www.brunnamgebirge.at/archiv>

Archivbeschreibung Stadtarchiv *Eggenburg* auf der Homepage des  
Österreichischen Staatsarchivs. Online: <http://oesta.gv.at>

Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm *Grimm*, 16 Bände in 32 Teilbänden  
(Leipzig 1854-1961), online: [woerterbuchnetz.de/DWB](http://woerterbuchnetz.de/DWB)

Forschungsprojekt *Ehen vor Gericht*. Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts unter der Leitung von Andrea Griesebner, online: <http://ehenvorgericht.wordpress.com/forschungsprojekt>

Gen Team Datenbank. Online: <http://www.genteam.at>

Historische Gesetzestexte. Online: <http://www.alex.onb.ac.at>

Kirchenmatriken der Pfarre Eggenburg. Online: <http://www.matricula-online.eu/>

Niederösterreich Chronik auf der Homepage des Landesmuseums Niederösterreich.  
Online: <http://geschichte.landesmuseum.net>

Stadtarchiv *Wiener Neustadt*. Online: <http://www.stadtarchiv.wiener-neustadt.at>

Johann Heinrich *Zedlers* Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste. Online: <http://www.zedler-lexikon.de>



## Anhang - Quellen (Auswahl)

Um meine Interpretation nachvollziehbar zu machen, werden im Folgenden einige Dokumente auszugsweise abgedruckt. Die Transkription folgt den Regeln der „Transkription light“. Das heißt, dass bis auf Satzanfänge, Personen- und Ortsnamen alles klein geschrieben wurde. Die zeitgenössische Orthografie wurde – bis auf lautnumerische Anpassungen – beibehalten. Zur Erleichterung der Lesbarkeit wurden Absätze und Interpunktionen nach gegenwärtigen Grammatikregeln gesetzt. Der Beginn einer neuen Seite wird durch das Einfügen der Folienangabe in eckigen Klammern gekennzeichnet. Abkürzungen wurden stillschweigend aufgelöst.

### Ehescheidung Wimmer

#### **„Heurathscontract“ vom 11. Februar 1772<sup>317</sup>**

Im nahmen der allerheiligsten dreyfältigkeit, gottes vatters, sohns und heiligen geistes, ist anheute, endes gesetzten dato, zwischen den ehrsambem herren Johann Wimmer, ledigen bürgerlichen handlsman, bräutigamb an ainem, dann der ehr- und tugendsamben frauen Maria Anna Duncklin, alß weyb herren Sebastian Dunckles, gewest burgerlichen beckermeisters, burgerlich nachgelassenen wittib brauth anderen theils: Nachfolgender heurathscontract in beyseyen derre hierzur alles fleisses erbettene herren gezeugen und beyständten abgeordet aufgerichtet und beschlossen worden. Und ist,

erstens: dem herrn bräutigamb auf sein beschehen christliches eheweibe die frau brauth zu einer hinkünftigen haus- und ehewürthin bis auf priesterliche copulation zugesaget und versprochen, soforth beyde miteinander mittels beschehenen ringwechsels verlobet worden. Anbetreffend aber die zeitliche habschaften so verheurathet,

zweytens: die frau brauth ihren villgeliebten herrn bräutigamb zweytausend gulden, sagen 2000 gulden, welches quantum sie auch nach vollzochendem hochzeitsfest in dem herrn bräutigamb bahr zu zuzuzallen [sic!], und in die gemeinschaftliche würth- und handschaft zu bringen verspricht. Welches heurathguet,

drittens: der herr bräutigamb seiner ebenfahls villgeliebten frau brauth mit desesn besizend burgerlichen behausung, sambt der hierauf radicirten handlungsgerechtigkeit, wie auch sambentlichen derzeit vorfindigen waarenlager, dann gewölbs- und hauseinrichtung, widerleget. Welches heurathgut und widerlag

viertens: dahin verstandten seyn soll, daß wann sich bey absterben ein oder des andern contheils keine notherben befinden sollten. Der herr bräutigamb der [Folio 1 verso] frauen brauth kindern erster ehe daß drittl von dem zugebrachten heurathguet hinauszugeben, die frau brauth aber, wenn selbe denn herrn bräutigamb überlebet, ebenfalls kein mehreres alß daß drittl von der widerlaag nach ausfall der gerichtlichen inventur und schätzung deß herrn bräutigambs nächsten anverwandten vorabfolgen zu lassen schuldig seyn solle. Allfällig aber sich von dieser zweyten ehe leibliche kinder und erben

---

317 STAE, Karton 205, Ehescheidung Wimmer, Ehevertrag vom 11.02.1772.

befundten, so solle alles nach der allgemainen landes pragmatic tractiert und verabhandlet werden. Verners(?) aber veresiret die frau brauth.

fünftens: dem herrn bräutigamb zu contestierung mehrer lieb und treu vor eine morgengabe ihr aigenthumbliches zu Gräfenberg liegendes ain viertl weingarten, worumben sie auch ihme bey erster grundbuches eröffnung an nuz und gwöhr bringen zu lassen verlobet. Waß aber über vorermeldetes heurath und morgengaab all übrige der frauen brauth aigenthümblich angehörige realitäten und fahrnüssen, alß häuser, acker, wein, graß, baum und krauthgärten, dann wüsenacker, waldungen, und überländ weinkeller anbetrifft, so behaltet sich

sechstens: alles dieses die frau brauth zu ihrer vorzieglichen disposition, dann frey- und willkürlichen schaltt- und walthung je und allezeit bevor was aber

siebentens: beyde brauthpersohnen mit denen zusamb bringend gemeinschäftlichen heurathgütern und widerlaag während der ehe durch den reichen seegen gottes eroberen, erwerben und erwürthschaften solle alles ein gleiches guet haissen, seyn und verbleiben. Übrigens aber stehet und behalten sich beyde brauth persohnen,

achtens: bevor ein daß anderen durch testament, geschancknus oder andere in denen rechten verlaubte arth und weeg mit mehrere zu betreuen. [Folio 2 recto – eingeschnitten!!!]

Und desen zu naher verkundt: seyend dieses heurathscontracts zwey gleich lauthende exemplaria auf gezeichnet, von beyden brauth persohnen und denen hiezur allen fleisses erbettene respectue herren gezeugen und beyständten (jedoch diesen lezteren in allweeg ohne nachtheill und schaden) aigenhändig unterschrieben und geförtiget und asoforth jeder brautpersohn eines zu handen gestellet worden.

So beschehen in der kayserlich königlichen stadt Eggenburg, den 11. February 1772.

[Unterschriften, jeweils mit einem roten Siegel versehen] Maria Anna Dunglin, brauth; Andreas Heyer, beystand auf der frauen brauth seithen; Dominic Reifl, beystand auf der frauen brauth seithe; Johann Wimmer, bräutigam; Georg Niersch(?), beystand auf des herrn bräutigam seiten; Franz Leopold Sippel, stadtsyndicus und beystand ex parte sponsi

### **„gerichtlicher Vertrag“ vom 5. März 1785<sup>318</sup>**

*Raths-Protocollum 1782-1789, bei der landesfürstlichen stadt Eggenburg*

*Rathssession de dato 5. Marty 1785*

*[Auflistung der anwesenden Ratsherren, Namen zum Teil unleserlich]*

*Wimmerin, Maria Anna, vorhin vereheligt geweste Dunklin, diesortig bürgerliche kaufmannin mit ihrem sohn Joseph Dunkel, bürgerlicher backermeistere alhier, dan ihren schwiger-söhnen, benanntlich Philipp Theyer, [Folio verso] marktschreiber zu Traismauer und diesortig behauster bürger, dann Franz Griensteidl, bürgerlicher ledeermeister in St. Pölten, unter gemeinschaftlicher vertretung herrn Doktor Edler von Mayrfels, klägerin eines; dann derren ehewirth Johann Wimmer, diesortig behaust bürgerlicher kaufmann, beklagter anderten theils, seyend erschienen und ist zwischen denen selben in puncto gemeinschaftlich einverständener ehescheidung von tisch und bethe, dann vorläufiger auseinandersetzung ihrer angehörigen zeitlichen haabe und gütter nachstehend gerichtlicher vertrag errichtet, und von allerseits interessenten hierüber ordentlich zur unterbauchlisten festhaltung angelobet worden:*

### Gerichtlicher Vertrag

Zwischen dem Joann Wimmer, behausten bürgerlichen handelsmann alhier und dessen ehewirthin Marianna, vorhin vereheligter Dunklin, ist heut dato in ansehung der zwischen ihnen bis ietzt bestandenen uneinigen ehe, auch vorfindigen, aus dem zwischen ihnen unter dem 11ten Februar 1772 abgeschlossenen ehe-vertrag entspringenden forder- und gegenforderungen, der nachstehend gerichtliche vertrag abgeschlossen worden.

Erstens: Erklären beede theile sich frey, wohlbedächtlich und ungezwungen, daß sie von heut dato an sich lebenslänglich von [Folio recto] tisch und beth scheiden. Zu diesem ende nach vorschrift des bestehenden ehe-patents sich bey dem hochwürdigen herrn stadt-pfarrer melden und mittels beylegung des pfarrherrlichen zeugnisses den consens dieses löblichen stadtraths bittlich einholen wollen.

Zweytens: Und das zeitliche vermögen betreffend, so erklären und verbinden sich beede theile auch für sich und ihre erben, daß es von dem zwischen ihnen bis ietzo bestandenen heuraths-contract von 11ten Februar 1772 samt allen für ein ~~und~~ oder den anderen theil heraus entspringen könnenden verbindlichkeiten, nützen und forderungen sein gänzlich abkommen haben solle. Zu welchem ende auch die in beederseitigen handen befindliche original heuraths-contracte vor gericht zerrissen und also cassiert und annulliert worden sind.

Drittens: Verbindet sich der Johann Wimmer für sich und seine erben, statt denen in dem zweyten paragraphen des gesagten ehe-contracts ihm verschriebenen aber nicht vollständig zugezahlten 2.000 gulden heurathgut, ein tausend ein hundert gulden samt denen hiervon bis heut dato verglichenen 4 procento interesse mit 200 gulden, zusammen also ein tausend dreyhundert gulden, sage 1.300 gulden in gut und gangbahren Wiener current abzuführen. [Folio verso]

Viertens: Und die zahlungsfristen betreffend, so verbindet sich der gegenwärtige Johann Wimmer für sich und seine erben von heut dato binnen 14 tagen ein tausend ein hundert fünfzig gulden zu handen des löblichen stadt-rathes, sohin nach dato in sechs monaten ein hundert fünfzig gulden ebenfalls zu handen des löblichen magistrats zu erlegen. Wogegen

fünftens, die Marianna Wimmerin, verwittibte Dunklin, sich für sich und ihre erben verbindet und erklärt, daß sie auch ohne ihren ferneren vorwissen und beyseyn von der gewöhr des ihrem ehewirth zugehörigen sub. nummer militari 113 liegenden hauses und der hierauf ratificierten handlungs gerechtigkeit abgeschrieben werden könne, möge und solle, jedoch gegen deme, daß

sechstens: nicht nur alle wie immer nammen habende forder- und gegenforderungen, so im leben als im todt wechselseitig gegen einander aufgehoben, sondern auch der gegenwärtig gerichtliche vertrag in solange bey der haus- und handlungsgewöhr des Johann Wimmer grundbüchlich vorgemerkt bleiben solle, bis derselbe die in diesem vertrag versprochene zahlung mit 1.300 gulden auch die in zwey bethern, [Folio recto] ein kleider- und einem kuchelkasten, dann einigen sesseln und bildern, einer silbernen schallen bestehenden einrichtung in natura zurückgestellet haben wird.

Siebentens: Und damit der Johann Wimmer gänzlichen gesicheret seye, als haben auch diesen gerichtlichen vertrag die kinder erster ehe der Mariana Wimmerin, benanntlich der Joseph Dunkel in seinem namen, der herr Philipp Theyer, marktschreiber in Traismauer, in namen seiner ehewirthin Elisabeth Dunklin und der Franz Griensteidl, bürgerlicher lederermeister in St. Pölten, ebenfalls in namen seiner ehewirthin Theresia Dunklin, eigenhändig unterschrieben. Endlichen

achtens: haben sich beide theile vorbehalten, von diesem gerichtlichen vertrag eine vidimirte abschrift gegen erlegung der gebühr zu erheben.

So geschehen auf dem rathhaus der landesfürstlichen stadt Eggenburg, den 5. Marty 1785.

[Unterschriften] Johann Wimmer, bürgerlicher handelsmann; Marianna Wimmerin; Philipp Theyer, in namen meiner ehgattin Elisabeth; Joseph Dunkel; Franz Griensteidl, bürgerlicher lederermeiste in nammen meiner ehewirthin Theresia.

Nach welchem der Maria Anna Wimmerische original heuraths-contract ofentlich in plena sessione zerschnitten und cassieret worden. Da aber der anwesende Johann Wimmer vorgegeben seinen in handen gehaltenen original heuraths-contract [Folio verso] verleget zu haben, als wird derselbe hiermit von amtswegen auch für cassiert und annulliert gehalten.

### **Erklärung/Donationsinstrument vom 05. März 1785<sup>319</sup>**

Erklärung, oder eigentlich Donationsinstrument (A.)

[Unterschrift] Edler von Mayrsfelsen

#### Erklärung eigentlich Donations Instrument

Ich, endes gefertigte, erkläre und verbünde mich hiemit für mich und meine erben, frey, wohlbedächtlich und ungezwungen, das ich meinen drey eheleiblichen kündern, benandlich der Elisabetha Dunklin, verehlicht mit dem herrn Phillip Theyer, marktschreiber in Trasmauer, dem Joseph Dunkel, behaust bürgerlicher beckermeister allhier und der Theresia Dunklin, verehlicht mit herrn Franz Grienstaidl, bürgerlicher lederermeister in St. Pölten, mein gesamtes derzeith noch besitzendes vermögen, welches in zwanzig sechs joch äkkern, fümff flekk wiesen, acht viertl weingarten, einem obst, wein und grasgarten, samt zwey teichen, einem faas und einem derzeith eingefallenen keller, einem grauth wissen vor dem leederer thor, einer beyleifig anderndhalb joch betragenden waldgrund, ein keller und beyleifig sechs hundert eimmer wösser mit eüßernen raifen, nicht minder bey sechs hundert eimmer wein und denen von meinem ehewirth Johann Wimmer, bürgerlicher handelsmann allhier vermög dem unter heut datum getroffenen gerichtlichen vertrag zu fordern habenden ein tausend drey hundert gulden bestehet, dergestalten als ihr wahres und freyes eigenthum cedire und überlass, dass sie gleich [Folio 1 verso] nach meinem über lang oder kurtz erfolgenden todt diese gesamte corpora unter sich zu gleichen theillen zu vertheillen fug und macht haben sollen, jedoch gegendeme das hiervon

erstens: Die von mir annoch zu bezahlende schulden als

- A.) für das väterliche erb-antheill der Theresia, verehlichten Grinstaidlin, zu handen ihres ehewirths Franz Grinstaidl, ein tausend sechs hundert gulden, und zwar von denen zu verkaufenden fümff hundert eimmern wein und denen von meinen ehewirth zuhanden des löblichen stadt-raths binnen 14 tagen zu erlegenden geld, deme gegen eine quittung bezahlet, dann
- B.) das hievon mit gulden achzig zu entrichtende abfahrt geld bestrieten, nichtminder
- C.) nach meinem absterben meinen schwiger-sohn herrn Philipp Theyer vier hundert gulden samt laufenden 4 pro cento interesse abgefiehrt, endlichen
- D.) die noch vorfindig bis heunt datum mit grundbüchlicher vormerkung vorfindige schulden bezahlet werden sollen.

---

319 STAE, Karton 188, Verlassenschaft Maria Anna Wimmerin (Dunklin), Erklärung/Donations Instrument vom 05.03.1785



Zweitens: Verbünde ich mich für mich und meine erben von diesen gesamten vermögen in capitalli nichts zu veräußern, noch hierauf, ohne einwilligung gesagt meiner drey künden und mit ausnahm eines unvorgesehenen vorfalls, einige schult [Folio 2 recto] zu machen, wogegen ich mir

drittens: die lebenslängliche freye und ungestorte nutznußung und wirthschafts-fierung vorbehalte, auch erklähre

viertens: zur sicherheit obgedachter meiner drey eheleiblichen künden unter einstens wegen grundbüchlicher fürmerkkung, dieses donations instrument bey dem löblichen stadt-rath anlange.

Alles getreu und ohne geferte(?).

Urkund dessen ist meine und deren hiezu erbettene herren zeigen, jedoch diesen letzteren ohnnachtheillige fertigung. So gescheen stadt Eggenburg, den 5ten Marti 1785.

[Unterschriften] Maria Anna Wimmerin [zittrige Schrift]; Dominicus Reifl., als erbettener zeig der obgeth. Maria Anna Wimmerin; Johann Safbanner(?), des inneren Raths, als erbettener zeig, der obgedachten Maria Anna Wimmerin.

## Ehescheidung Schlenner

### **gerichtlicher Vertrag vom 12. März 1792<sup>320</sup>**

Gerichtlicher Vertrag de dato 12ten Marty 1792 zwischen Leopold Schlenner alhiesig behaust bürgerlicher eisenhandlere, dessen ehegattin Maria Helena und ihren beeden töchtern Barbara und Theresia Dirioin.

Presentu 12ten Marty 1792

#### Gerichtlicher Vertrag

In puncto der von den Helena Schlennerischen töchtern, benamdtlich zu Barbara von Renier, gebohrene Dirio und Theresia Dirio gebethenen vergwöhrung der ihnen von ihrer mutter Helena Schlennerin eigenthumlich abgetretenen müllerhaus und gründen, woriber sie mit ihrem mann herrn Leopold Schlenner zur hälfte vergwöhret ist, ist bei gericht nachfolgender vergleich zwischen den beiden obbesagten töchtern an einem, dann herrn Leopold Schlenner am anderen und frau Helena Schlennerin am dritten theile getroffen worden:

1tens stehen beide töchter der frau Helena Schlennerin von der gebethenen vergwöhrung gänzlich gegen deme ab, daß

2tens eine allgemeine theilung des ihren herrn stiefvater Leopold Schlenner und ihrer frau mutter Helena Schlennerin und respective nun ihnen beide töchtern zum theil eigenthumlich abgetretenen vermögens vorgenommen, sohin das ganze vermögen zwischen ihm herrn Schlenner, dann ihnen den Helena Schlennerischen töchtern und [...] ihrer mutter Helena Schlennerin getheilet werden. Bei [Folio 1 verso] dieser theilung soll folgendergestalten vorgegangen werden, daß

3tens die inner dem burgfriede Eggenburgs gelegene, zum spital grundbuch Eggenburg dienstbaare mülle samt den dabei befindlichen hausüberlandgründen, die zu verschiedenen grundbüchern dienstbar sind und 15 ½ joch ausmachen samt dem weinkeller, dann alle vorfindige freie(?) ebenfalls zu verschiedenen grundbüchern dienstbare weingärten, äcker und wiesen samt dem haus in der stadt sub. nummer 166, wozu aber herr Schlenner an eisengeschmeidwaaren wenigstens einen realen betrag von ~~sieben~~sechshundert gulden dabei lassen muss, ehemöglichst licitando öfentlich und

---

320 STAE, Karton 205, Ehescheidung Schlenner, gerichtlicher Vertrag vom 12.03.1792.

gerichtlich verkauft werden sollen. ~~Von dem eingehen~~ Das nämliche soll auch in ansehung der vorfindigen weine und Vässere, dann des übrigen vorraths an viech und fahrnissen bedtrachtet werden. Damit aber der eigentliche totalvermögensstand genau vorher erhoben werden möge: So ver- [Folio 2 recto] mittelst die von herr Leopold Schlenner anheut gerichtlich producierte specification des vermögens jedoch nur dergestalt zum einstweiligen maaßstab genommen, daß das darin verzeichnete vermögen bei errichtung der gerichtlichen inventur vorhanden seyn müsse, als wohin herr Schlenner bis zum tag der inventur haftet. Wenn also bei der gerichtlichen beschreibung und inventur ein mehreres als in dieser specifacacion verbschriebenes vermögen zum vorschein kommen solle, so muß auch der sich zeigende zuwachs als ein gemeinschaftliches vermögen angesehen werden. Dann aber ist

4tens verglichen worden, daß mit zuziehung aller interessierten längstens bis 22ten Marty dieses jahres eine gerichtliche inventur und schätzung des gesamten vermögensstandes vorgenommen und derselbe activ-stand ordentlich durch beeidigte schätzleuthe(?) ~~vorgenommen~~ geschetzt werden solle. Wenn sodann [Folio 2 verso] die gerichtliche inventur errichtet ist, so soll sobald es möglich ist und längstens bis 1ten August des Jahres die licitation vorgneommen werden. Die eingegangenen licitations-gelder sollen in versicherung hinterlegt und von dem ~~gerichtl.~~ löblichen magistrate auf nachfolgende art verwendet und vertheilet werden, daß hervon

5tens vorzüglich die in obbesagt praesentirter specifacacion des herrn Leopold Schlenner de dato 2tn November 1791 beschriebene cassir-schulden in capitals-betrag zu zweitausend vierhundert sieben und zwainzig gulden samt interessen an die gläubiger ehemöglichst bezahlt, von dem überrest ihr zu Helena Schlennerin und respective ihren töchtern als ein besonderer vorzug siebenhundert gulden excscidiert, daß aber sodann nach abzug der cassir-kosten und des vorzugs zu siebenhundert gulden verbleibende [...] ~~seß~~ in zwei gleiche theile getheilet, mithin ein theil den Helena Schlennerischen töchtern und respective ihrer frau mutter, der andere aber dem herrn Leopold Schlenner erfolgt werden solle.

6tens aber erkläret sich herr Leopold Schlenner und frau Schlennerin sich von tisch und bette zu trennen und zu dem ende das pfarrherrlichen zeugniß [Folio 3 recto] vorschriftmässig nachzutragen. Die frau Schlennerin erkläret sich auch zugleich, daß sie nach der obben bestimmten theilung des vermögens keinen unterhalt von ihrem herrn ehewirth mehr zu fordern, noch sonsten einige ansprüche an ihn zu machen berechtiget, sondern ihre versorgung selbst bei ihren töchtern oder anderweitig ~~zu~~ nehmen wolle. Die frau Barbara von Renier und die Thresia Dirioin erklären sich gegen den genuß der interessen, welches ihnen von dem ihnen eigenthumlich abgetrettenen mühle, häussern und gründen zufallet sie zu erhalten und ihrer frau mutter auf verlangen alle sicherheit zu verschaffen und somit das capital, welches nun auf die töchter fallet, allenfalls auch zu gericht niederzulegen, damit ihre frau mutter die interessen davon lebenslänglich beheben könne.

7tens Soll der herr Schlenner berechtiget seyn seine einrichtungsstücke von der licitation auszunehmen und in natura für sich als sein besonderes eigenthum ohnentgeltlich zu behalten. Die in der anheut commissionaliter eingelegte einrichtungs-specifacacion, so derselben [Folio 3 verso] von den interessenten unterschrieben und gerichtlich praesentiert, ist erschienen. Das nämliche soll auch in ansehung derjenigen dort erscheinenden einrichtungen in anbetracht der frau Schlennerin statt haben. Mithin auch selbe die ihr eigenthumlich vorbehaltenen effecten ohnenetgeltlich in natura herausnehmen.

8tens Sollten einige schulden vorhanden seyn, die in obbesagter Leopold Schlennerischer vermögens-specification de dato 2ten November 1791 nicht erscheinen, so sind selbe lediglich von dem herrn Schlenner aus seinem ihm nach der theilung zufallendem vermögen zu zahlen, wogegen aber auch 9tens ihm von seite der frau Schlenner und ihrer töchtern aller offenbarungseid erlassen wird, gleichwie auch herr Schlenner seiner ~~zeit~~ seits keinen manifestoonseid seiner ehewirthin oder ihren töchtern aufzutragen verspricht. Mithin selber auch seinerseits gerichtlich erlassset [Folio 4 recto] und sollen hiemit durch diesen vergleich alle ansprüche, so die theilhabenden und hiemit verglichenen theile aus den zwischen den Schlennerischen ehewirthen bestehenden heuraths-contracts de dato 17ten Jänner 1764 zu stellen hätten, hiemit auf ewige zeiten vollständig abgethan seyn. Die verfügungs- und licitationskosten aber sollen gemeinschaftlich getragen werden.

So geschehen Eggenburg, den 12ten Marty 1792.

[Unterschriften] Leopold Schlenner; Lois de Renier, unterlieutenant; Maria Helena Schlennerin; Barbara von Renier, geborene Dirioin; Anna Theresia Dirioin; Joseph Voglhueber, als erbettener zeug; [...] zeug.

Vorstehender vergleich wird hiemit auch vom gerichte ratificiert. Siglum rathhaus Eggenburg ad supra.

Ex consilio magistratus Eggenburg, den 12. Marty 1792

[Unterschrift] [...] Tischleer, syndicus und justitiorius.

## Ehescheidung Nikl

### Vergleich vom 8. April 1815<sup>321</sup>

Tagsatzungsprotokoll, stadt Eggenburg, den 8. April 1815, in sachen Maria Ana Niklin, bürgerliche schlossermeisterin zu Eggenburg wider Jakob Nikl, schlossermeister alda, um ehescheidungsbewilligung, ausmessung des unterhalts, aufhebung der ehepakten, zurückzahlung des heurathsgutts zu 2.000 gulden, dann indebite empfangenen weisenvermögens zu 140 gulden und gerichtskostenempfang.

Anwesende der magistratt

Partheien Ana Maria Nikl unter vertretung des syndicus Danilo von Pulkau als klägerin; Jakob Nikl unter vertretung des Justus(?) Schneider von Limberg, geklagter.

Obwohlen in absicht der klage auf die trennung schon widerholte widervereinigungsversuche vorausgegangen sind, so wurde dieser versuch nichts desto weniger gerichtlich nochmalen gemacht und bei diser gelegenheit folgender vergleich wirklich abgeschlossen:

1tens Beede theille haben aingewilliget, daß sie künftig von einander abgesondert und getrennt leben wollen.

2tens Haben sich beede theile dahin vereiniget, daß der heuraths-kontrakt vom 11. July 1813 mit denen darin bestimmten ehepakten aufgehoben erklärt und Jakob Nikl lediglich gehalten seyn solle die als heurathgut zugebrachten 2.000 gulden heraus zu zallen.

3tens Die Ana Maria Nikl hingegen williget ein, daß [Folio 1 verso] die herauszugebenden 2.000 gulden samthin [Einschub: bis zu ein oder des anderen theiles erfolgenden absterbens] auf seinem hause und zu seiner benüzung erliegen bleiben könne. Gegen deme jedoch, daß dise auf seinen realitäten gehörig sicher gestellt werden und daß er ihr von heuthe an einen täglichen unterhalt von 24 kreuzern,

---

321 STAE, Karton 11, Ehescheidung Nikl, Vergleich vom 08.04.1815.

und zwar nach ablauf eines jeden monaths bei vermeidung der gerichtlichen execution pünktlich abführe, was Jakob Nikl anmit auch zugestehet mit dem anfang, daß im eintretenden todtfalle die Ana Niklin die herauszahlung nur [Einschub: bey ein viertl jahre nach gepflogener abhandlung nebst 5 procentigem interesse von zeit des todtfalls zu geschehen habe.]

4tens Anbei wird ausdrücklich vorgesehen, daß wenn er im besiz des haus und gewerbes stehen bleibet, sie Ana Niklin verbund und gehalten sey auf obige herauszahlung zu 2.000 gulden kleinere abschlagszallungen von 200 gulden oder darüber anzunehmen, für welchen fall der bedungene tägliche unterhaltsbetrag zu 24 kreuzern im verhalt der geleisteten abschlagszallung sich zu minderen hätte. Wenn er aber haus und gewerb verkaufte, er entweder den danechst noch ausstehenden herauszallungsrest gleich baar zu erlegen oder dafür eine andere genüzliche sicherstellung in loco zu leisten schuldig seyn solle. Würde er aber sich weiter ankaufen und von hier gänzlich hinwegziehen, so bleibt es ihm eingeräumt das herauszahlungskapital mit sich zu ziehen, nur hätte er ihr dann den entfallenden unterhaltsbetrag virtljährig auf eigene kosten um so sicherer zuzusenden, als sie sonst nicht nur das ausständige unterhaltsgeld, sondern auch das kapital selbst im gerichtl. executionswege einzu- [Folio 2 recto]–treiben berechtiget wäre.

5tens Was die von zeit der trennung, nemlich von 12. November 1814 bereits verfallenen und a 18 kreuzer zureichlich bemessenen unterhaltsgeld auf 4 ½ monath in vereinten betrage von 40 gulden 30 kreuzern betrifft, so hat Jakob Nikl solche zu ihren handen heuth commissionaliter gleich erlegt.

6tens In ansehung der von einer und der anderen seithe vorhandene kindern, versteht sichs von selbst, daß jeder theil die seinen, ohne anspruch auf den anderen theil, zu versorgen und zu erziehen habe; endlich

7tens wird hinsichtlich deren von ihr Ana Niklin bei der heurath zugebrachten mobilien und geräthschaften überhaupt festgesetzt, daß die Ana Niklin alles dasjenige, was sie bei der absonderung nach dem gerichtl. aufgenommenen verzeichnisse vom 22. November 1814 mitgenohmen hat, beibehalten und weder er an sie, weder sie an ihme ein mehreres ansprechen solle.

8tens In folges dieses vergleichs komt sie Ana Niklin von haus und gewerb, dann von den weingarten, grundbüchlich abzuschreiben und an dessen stelle die sicherstellung zu treten.

Womit dieser vergleich geschlossen und von beeden theillen unterschrieben worden.

[Unterschriften] Anna Niklin; Jacob Nikel; J. Schneider, als zeug; [Name], zeug.

## **Ehescheidung Mayr**

### **erstes nochmaliges Scheidungsgesuch, undatiert<sup>322</sup>**

Löblicher Magistrat!

Ich habe mich schon vor geraumer zeit an den löblichen magistrat mit der bitte gewendet, die scheidung von tisch und bett zwischen mir und meinem mann zu verwilligen, weil ich wirklich wegen den vielen kränkungen, die er mir überall, besonders aber durch die verbindung mit seiner mutter machte, nicht mehr bey ihm aushalten könnte und dishalb mein längeres zusammenleben mithin keine guten folgen haben kann. Der löbliche magistrat hat mich und meinen mann vorgefordert und gefunden, daß ich wirklich alle ursache zur scheidung habe, da aber jede gerichtsbehörde in derley fällen die veranlassungen zur scheidung lieber beseitigen als benützen will, so trug der löbliche magistrat meinem mann in der erledigung A.) auf mein gesuch, seine mutter, welche von dem gerichte

als hauptursache unserer zwistigkeiten erkannt wurde, binnen 14 tagen aus dem hause so gewiss zu entfernen, als ich sonst berechtigt wäre, die scheidung zu verlangen. Ich habe diese erledigung mit der hoffnung bekommen, daß mein mann dieses mittel unserer aussöhnung nicht verwerfen, [Folio 1 verso] werde. Ich habe mich in meiner erwartung getäuscht! Der termin von 14 tagen ist verstrichen und die mutter meines mannes noch in seiner wohnung. Ich liehs nochmal 6 wochen verstreichen, denn ich wünschte die aussöhnung, allein mein mann erkannte nicht, wie sehr ich meinerseits zauderte, um so lange als möglich den herben schritt zu beseitigen. Nun aber, da ich keine miene von annäherung auf seite meines mannes wahrnehme, die mich mein hülfloser stand wegen des unterhaltes meiner eigenen persohn und meines kindes besorgt machet, sehe ich mich gezwungen um scheidung zu bitten.

Was die gründe zu diesem gesuche betrifft, so berufe ich mich auf die frühere verhandlung bey diesem löblichen gerichte und insbesondere auf die erledigung vom 11. September vorjahres. Ich habe mich in der früheren verhandlung auf die harte, der gesundheit, ja selbst dem leben gefährliche behandlung von seite meines mannes beruffen. Ich habe gezeigt, wie sehr er mich durch seine mutter quälet und das löbliche gericht erkannte die vollwichtigkeit meiner gründe, nur glaubte es vorerst zu versuchen, ob nicht durch beseitigung der mutter dem übel gesteuert werden könne. [Folio 2 recto] Weil nun aber mein mann dieses vorgeschlagene versöhnungsmittel dadurch ausschlägt, weil er seiner mutter noch jetzt bey sich behielt, so sehe ich kein anderes mittel das schwankende unserer lage zu heben, als indem ich um scheidung bitte. Ich habe vergebens so lange auf entfernung der mutter gewartet, vergebens einer annäherung von seite meines mannes entgegen gesehen. Mein wunsch und meine hoffnung blieb unerfüllt.

Die mittel, welche eheleuthen zu gebothe stehen sich ihr leben wechselweise zu verbittern, sind unendlich. Sie sind von der art, daß der beleidigte theil oft nur sein verletztes gefühl zum zeugen anrufen kann, daß er von seinen gatten tief gekränkt sei. Wie lange dauert es nicht bis die peinliche bosheit auch anderen bemerkbar. Wie kränkend muß diese nicht seyn bis der beleidigte dahin gebracht wird, seinen schmerz dem gerichte zu zeigen? Und doch muß ich dieses thun und ebendies ich es thue, [Folio 2 verso] verbürgt dem gerichte die größe der schmerz über die kränkungen meines mannes.

In meinem früheren protokolle habe ich dargethan, daß mir die verbindung in welcher mein mann mit seiner mutter lebt die unfrieden in unserer ehe erzeuget hat. Diese verbindung, welche die natürlichen verhältnisse überschreitet und schon deßhalb nicht erlaubt seyn kann, weil sie zwist erzeuget, war die stätte quelle aller streitigkeiten mit meinem mann. Daher die entfernung der mutter von dem löblichen gerichte als jenes mittel erkannt und anbefohlen worden ist, wodurch die mir so oft angethane bitteren kränkungen eingestellt werden sollen. Allein die befolgung dieses auftrages war von einem mann nicht zu erwarten, welcher gleich bey gericht erklärte, daß er den auftrag nicht befolgen werde. Sie war von einem manne nicht zu erwarten, der sein weib auf solche art von sich stieß und dadurch geradhin erklärte, er wolle mit ihr nicht mehr leben.

Diese wiederholten, sehr empfindlichen kränkungen sind es, kraft deren ich die scheidung von tisch und bett in folge des 100 § des b. g. b. fordern. Nun kann ich nicht mehr zurücktreten, denn mein langes mehr als zwey monathliches harren auf entfernung der mutter verrinne sonst. Umsonst waren die vorstellungen, welche der herr pfarrer laut seinem zeugniß B.) gemacht hat und nur die scheidung

kann mich über meinen gestörten leiden dadurch trösten, [Folio 3 recto] daß ich doch von meinem manne auf gesetzliche art getrennt seyn darf, der sich durch sein betragen schon lange von mir losgerissen und allen, ja selbst dem gerichte bewiesen hat, dass er nicht mehr mit seinem weibe leben, sein kind nicht mehr um sich haben mag.

Aus diesen gründen, wegen den sehr schmerzhaften oftmahligen kränkungen bitte ich also in folge des gesetzes um scheidung. Was meinen ferneren unterhalt betrifft, so werde ich, wenn der vergleich nicht zustande komme, welcher im 117 § des b. g. b. vorgeschrieben ist, meine ansprüche insbesondere austragen. Indessen muß ich aber bis zu jener zeit als die scheidung verwilliget seyn wird, den anständign unterhalt für mich und mein kind fordern, weil letzteres in folge des § 142 bey mir zu bleiben hat und weil ich den anständigen unterhalt wie der [...] des 117 § sagt, seyt dem 12. September zu fordern berechtiget bin, wo ich angewiesen wurde, einstweilen das haus meines mannes zu verlassen.

Ich spreche nun für diese zeit bis zum austrag des streites für mich täglich 1 gulden 30 kreuzer Wiener währung und für mein kind 30 kreuzer Wiener währung an. Welchen betrag ich schätzungsweise beschwören kann, jedoch bemerke, daß ich dieses begeheren in folge des 117 § folglich ohne [...]führung stelle, weil das löbliche gericht ohnehin die [Folio 3 verso] umstände erwägen und mir nicht zumuthen wird, daß ich in meiner ohnehin gekränkten lage noch bettelhaft zu leben gezwungen seyn solle.

[Unterschrift] Barbara Mayr

## **Beweggründe und Urteil vom 26. Februar 1820<sup>323</sup>**

### Beweggründe

Die von der Barbara Mayr wider ihren ehemann Joseph Mayr angesuchte trennung von tisch und beth wird auf harte, der gesundheit, ja selbst lebensgefährliche behandlung von seite des mannes begründet und zum beweis hierüber das gerichtlich aufgenommene prothokol und erfolgte [...] vom 11. September d. J. angeführt, nach welcher er die mutter als die veranlassende ursache der uneinigkeit zwischen ihnen hätte entfernen sollen, ohne daß er sie nach so langer bisher verflossener zeit wirklich entfernt hat. Ein umstand, welcher ihre kränkung nothwendig vermehren muß, da er verheltnüsse von demselben voraussetzt, welche nur zu deutlich zu entnehmen geben, daß der ehemann minder dem weibe als der mutter anhänget. Ihre aufgestellten gründe gewinnen noch mehr gewicht dadurch, daß weder der seelsorger weder das gericht vermogte ihn nach der von der obrigkeit vorläufig bewilligten und schon durch längere zeit statt gehabten trennung zu einer aufrichtig gevilleten widervereinigung zu bereden und zu bewegen.

Von dem disfalls gemachten antrage und [Folio 1 verso] von den widerholt bethättigten verordnungen sprechen sowohl das ausgestellte zeugnüs des seelsorgers als auch die aufgenommene protokolle der obrigkeit. Das verhandlungs prothokol vom 25. dieses monats zeugt insbesondere, daß er statt der widervereinigung entgegen zu kommen, villmehr fremde zur sache nicht gehörige einstreungen machte, wodurch er derselben aus zuweichen suchte. Sogar lies er sich selbst die äusserung entfallen: Das es zwischen ihnen kein gutt mehr thun würde. Die sich als saftig und laidenschaftlich [Einschub: bezeichnende naturseigenschaft] sprang dabei überall in die augen indes er danach vermied ausdrücklich auf die trennung einzuwilligen [Einschub für eine Streichung: womit er dann zugleich

*entweder [...] trotz und starrsinn oder eine im hintergrunde stehende absicht der wahrnehmung bloßstellet. Nur der geklagte erscheint als schuldiger theil.]*

*Nicht nur, daß solcher gestalten von ihrer seite das trennungsgesuch vollkommen gerechtfertigt erscheint, sondern auch von seite der obrigkeit ligt vor, daß die vorgeschribenen beobachtungen [Einschub: vom 28. August 1819] zwar befolgt wurden, sowie demnach die angesuchte trennung nach masgabe des 115 § des b. g. b. [Folio 2 recto] in dem obhandenen falle allerdings statt findet, so wird man richterlicher seiths bestimmt, somit auch darauf zu erkennen und so ferne unter solchen verhalte die freiwillige vermögens-theillung ebensowenig ausgemittelt werden konte, so kommt dise in ordentlichen rechtsweege sonderheitlich zu tragen, gleich wie sich solche die klägerin gelegentlich der gepflogenen verhandlung untereinen vorbehilt.*

*Es handelt sich jedoch nebenher noch um ihren und des kindes mittlweiligen anständigen unterhalt, den die klägerin ebensowohl verlangt und der ihr nach dem 117 § des b. g. b. auch gebühret. Hieran wird von der klägerin für sich 1 gulden 30 kreuzer und für das kind 30 kreuzer Wiener währung täglich angesprochen. Indessen bemessung aber auf den stand der klägerin – auf die vermögens umstände und erwerb des geklagten – auf die notwendigen bedürfnisse und die stehenden preise – hingesehen ist. Nun ist die klägerin in den stand des mannes getretten, folglich ist sie bürgerlichen standes zu betrachten. Der beklagte besitzt ein bürgerliches haus und betrieb [...] posamentir gewerb, wesswegen er für nicht unvermögend gehalten werden kann. Die bedürfnisse theillen sich in manichfaltige, welche folglich auch manichfaltige bestreitungen herbei führen. Obschon [Folio 2 verso] endlich die hierangestiegenen preise zum theil bereits zurück gesunken sind, so stehen sie doch größtentheils noch hoch und durch vorigen verhältnüsse ungleich, so daß sich immer noch keine allgemeine eingetretene wohlfeilheit annehmen läßt.*

*Nach diesen disen vereinigten rücsichten hat man also zum täglichen unterhalte für sie 24 kreuzer und für das kind 10 kreuzer zu bemessen [Einschub für Streichung: und die abführung von monath zu monath vorhinein zu erkennen befunden, weil ihr um des kindes unterhalt durch den vorhersehenden erlag gedeckt weden soll. Unkosten wurden keine verzeichnet, dahero hierauf auch nicht zu erkennen war.*

*Stadt Eggenburg den 26. Februar 1820, von dem magistratte.*

#### Urteil

*Von dem magistratte der I. f. stadt Eggenburg wird in der klag sache der Barbara Mayrin unter vertretung des herrn doktor Jaraseck als klägerin eines, dann ihren ehemann Joseph Mayr, als geklagter anderem theils wegen verlangter trennung von tisch und beth, dann mittlweiligen unterhalt für sich a täglich 1 gulden 30 kreuzer und ihr kinda täglichen 30 kreuzern über die unterm 25. Februar d. J. gepflogene mündliche verhandlung zu recht erkannt:*

*Die von der klägerin Barbara Mayr angesuchte trennung von tisch und beth habe allerdings statt und der geklagte Joseph Mayr – als befunden schuldiger theil – bis die vermögenstheillung im ordentlichen rechtsweege ausgetragen seyn wird in mittels schuldig, derselben einen täglichen unterhalt für sich mit 24 kreuzern und für das kind mit 10 kreuzern von tag der klage angefangen von monath zu monath vorhinein bei vermeidung der execution abzuführen.*

*Die unkosten werden gegeneinander aufgehoben.*

*Stadt Eggenburg de dato 26. Februar 1820, von dem magistratte.*





### **Abstract (Deutsch)**

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich mit der Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich unter der Enns nach 1783, d.h. nach der kirchlichen Zuständigkeit. Es wird die Entwicklung des Scheidungsrechts anhand des Josephinischen Ehepatents, des Josephinischen Gesetzbuches und des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811/12 gezeigt. Daran anschließend werden im Hauptteil der Arbeit vier Scheidungsfälle, die der Magistrat Eggenburg zwischen 1785 und 1820 verhandelte, analysiert. Dabei wird das Augenmerk auch auf die Frage gelenkt, wie die Gesetze in die Praxis umgesetzt wurden. Außerdem wird versucht, die Scheidungsgründe der Klägerinnen nachzuvollziehen, was vor allem bei den einvernehmlichen Scheidungen die Einbeziehung von zusätzlichen Quellen erfordert. Gezeigt werden konnte, dass auch im ausgehenden 18. Jahrhundert und beginnenden 19. Jahrhundert den ökonomischen Aspekten sowohl bei der Eheschließung als auch bei der Scheidung eine zentrale Bedeutung beikam. Insgesamt betrachtet fügen sich die analysierten vier Scheidungsverfahren in das Bild ein, welches bislang von Scheidungen im Untersuchungszeitraum gezeichnet wurde.

### **Abstract (Englisch)**

This master thesis is about marital law in the archduchy of Austria below the river Enns after 1783, i. e. after the jurisdiction of the Catholic Church. The development of the divorce law will be shown on the basis of the Marriage Patent of Joseph II., the Civil Code of Joseph II. and the Austrian Civil Code from 1811/12. In the main part of the thesis four divorce petitions negotiated by the municipal council of Eggenburg between 1785 and 1820 will be analyzed. Attention will be turned on the question of how the laws were put into practice. Further the thesis will try to comprehend the reasons for divorce that were given by the plaintiffs. For doing so the inclusion of further sources is necessary, especially for the mutually agreed divorces. The thesis shows that in the late 18<sup>th</sup> and early 19<sup>th</sup> centuries economic aspects were still of importance for marriages as well as divorces. All in all the four divorce petitions which were analyzed match the impressions which the latest scientific research has gotten for this period.



# Lebenslauf

## PERSÖNLICHE DATEN

Name Stephanie Kohlbauer  
Wohnorte Wien und Leopoldsdorf  
geboren am 18.02.1983 in Wien  
Staatsbürgerschaft Österreich



Abbildung 1: Heiratsvertrag 1772<sup>324</sup>

## AUSBILDUNG

2004 bis heute Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien  
(Studienschwerpunkt Kulturwissenschaften/Cultural Studies)  
Juni 2002 Reifeprüfung mit gutem Erfolg  
1998 bis 2002 VBS Bilinguales Oberstufenrealgymnasium in 1230 Wien  
1994 bis 1998 VBS Bilinguale Mittelschule in 1100 Wien  
1990 bis 1994 Volksschule an der Pädagogischen Akademie des Bundes in  
1100 Wien  
1989/90 Vorschule an der Pädagogischen Akademie des Bundes in  
1100 Wien

## BERUFSERFAHRUNG

2006 bis heute kaufmännische Angestellte  
(Wien Energie)  
Wintersemester 2012/2013 Fachtutorin  
(Universität Wien – Institut für Geschichte)  
2005 Abendsekretärin  
(Saxinger Chalupsky Weber & Partner – Rechtsanwälte  
GmbH)  
2003 bis 2004 kaufmännische Angestellte  
(Patentanwälte Kopecky & Schwarz)  
2002 bis 2003 kaufmännische Angestellte  
(REAG-American Appraisal – Immobilienbüro)

Wien, Februar 2013

---

324 Abbildung 1: Stephanie Kohlbauer im Stadsarchiv Eggenburg mit dem zerschnittenen Heiratsvertrag des Ehepaars Wimmer. Heiratsvertrag: STAE, Karton 205, Ehescheidung Wimmer, Heiratsvertrag vom 11.02.1772. Bild: Andrea Griesebner, 2012.